

98-84332-11

Klein, Albert

Die zentrale
Finanzverwaltung im...

Leipzig

1904

98-84332-11

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

330.8
Sch 5
pt 107

Klein, Albert.
Die zentrale finanzverwaltung im deutschordensstaate
Preussen am anfang des xv. jahrhunderts. Nach dem
Marienburger tresslerbuch. Von Dr. phil. Albert Klein
... Leipzig, Duncker & Humblot, 1904.

viii, 214 p. 23^{cm}. (Added t.-p.: Staats- und sozialwissenschaftliche for-
schungen, hrsg. von G. Schmoller und M. Sering. -23. bd., 2. hft.)
hft. 107)
"Verzeichnis der benutzten literatur": p. 123-214.

336.43
Z81

Published also as a thesis.
Finance—Teutonic knights.

168944

5-3808

Library of Congress HB41.S7 up copy

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm

REDUCTION RATIO: 11:1

IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB

DATE FILMED: 2-11-98

INITIALS: PB

TRACKING # : 30930

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Prussia - Finance

No. 1

356.42

Z81

#1

Die

zentrale Finanzverwaltung

im

Deutschordensstaate Preußen

am Anfang des XV. Jahrhunderts.

Erster und zweiter Abschnitt.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen Fakultät der Universität
Gießen

vorgelegt von

Albert Klein,

Lehrantsassessor aus Alsfeld (Oberhessen).

Leipzig 1904.

Genehmigt durch das Prüfungskollegium am 24. Juli 1903.
Referent: Prof. Höhlbaum (†).

336.43
Z 81

Leipzig 1904, Duncker & Humblot.

Den Freunden

Dr. Otto Buchinger,
Dr. August Messer,
Dr. Reinhard Strecker

als Zeichen fortdauernder Gemeinschaft.

Erster Abschnitt.

Die allgemeinen Grundlagen des Finanzwesens im Ordensstaate.

Erstes Kapitel.

Die Finanzhoheit des Ordens.

§ 1. Der Orden als Inhaber der Finanzhoheit.

Zwischen die beiden großen Fürstenprivilegien Friedrichs II., die *confoederatio cum principibus ecclesiasticis* vom Jahre 1220, und das *statutum in favorem principum* 1232 fällt die Urkunde desselben Kaisers vom März 1226¹, durch die er dem Hochmeister Hermann von Salza und seinem Orden die Hoheit über das Land Preußen in seinem späteren Umfang verleiht. Nicht bloß äußerlich stehen diese Privilegien nahe beieinander, sie sind auch ganz von demselben Geiste erfüllt. Mit dem Unterschied jedoch, daß, was für die meisten Fürsten Altdeutschlands die Errungenschaft einer langen, mühsamen und kämpferischen Entwicklung gewesen und in jenen Privilegien endlich anerkannt war, hier dem Orden von vornherein als fester Besitz auf seinen Weg mitgegeben wurde. Schon gleich beim ersten Anlauf zur Begründung eines eignen Staates war ihm sein Recht auf die Landeshoheit in dem neuen Territorialstaat unumstößlich gesichert.

Das kaiserliche Privileg übertrug dem Orden das ihm vom Herzog Konrad von Masowien angebotene Kulmer Land sowie das noch zu erobernde Preußen und verlieh ihm für

¹ Abgedruckt bei Watterich, Die Gründung des Deutschordensstaates, p. 235 ff. Neues preussisches Urkundenbuch ed. Philipp I. no. 56. Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde VI (1869), 631—635, hgg. von Lohmeyer.
Klein.

beide das Bodenregal, das Zoll-, Markt-, Münz-, Bergregal, das Besteuerungs- und Befestigungsrecht, Freiheit von Dienst und Bede, endlich das Recht, Richter und Beamte einzusetzen. Kurz, der Orden erhielt die Regalien, die Gerichts- und die Verwaltungshoheit, er war rechtlich Landesherr geworden, gleich andern Fürsten des Reiches, wie das Privileg selbst bekundet. Freilich, diesen rechtlichen Anspruch in vollem Umfang auch zu verwirklichen, ist erst allmählich möglich geworden, dieser Anspruch selbst ist aber vor 1410 niemals angefochten worden.

Nur in einem Punkte unterscheidet sich dieses geschichtliche Gebilde von verwandten Erscheinungen auf deutschem Boden: Träger, Inhaber der Hoheit im Rechtssinn war nicht ein einzelner Fürst und sein Geschlecht, sondern eine Genossenschaft, der Orden, ihm sind alle diese landesherrlichen Rechte zugewiesen worden. Dies wird mit Recht von Otto Gierke hervorgehoben¹: „Hier (in Preußen) war er Landesherr und stand in dieser Eigenschaft dem Lande und seinen Ständen als ein einheitliches Rechtssubjekt gegenüber, dem ein Inbegriff von Hoheitsrechten und Regalen gehörte, eine Summe von Pflichten geschuldet ward. Dafs er aber ein einheitlicher Landesherr und doch eine vielgliedrige Persönlichkeit war, dafs er mit tausend Köpfen dachte und mit tausend Armen herrschte und doch als Einheit dachte und handelte, das befähigte ihn, einen zentralisierten Verwaltungsstaat von fast modernem Aussehen zu begründen, einen Staat, in welchem Ideen verwirklicht wurden, die im übrigen nur erst im kleinen in den Städten jenes Zeitalters realisiert waren, in den Territorien aber erst lange nach der Reformation sich Bahn brachen.“²

Mit diesen Worten ist die Frage nach der Rechtsstellung der Landesherrschaft in Preußen beantwortet. Der Historiker wird aber noch weiter untersuchen müssen, wie dieser Staat vom historisch-politischen Standpunkt aus zu charakterisieren sei. Und da kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs durch das kaiserliche Privileg von 1226 an die Spitze des Ordenslands eine Oligarchie trat. Der Orden, ursprünglich nichts als eine geistlich-ritterliche Genossenschaft,

¹ Deutsches Genossenschaftsrecht I, 491.

² Dies wird auch in den Urkunden wieder und wieder betont. So erscheinen in einer Urkunde bei Voigt, cod. II, no. 133 (1330) die Vertreter „terre Culmensis et . . . terre Pomeranie ordinii dominorum nostrorum temporaliter subiecte“. Das Gebiet von Memel geht 1328 über „ad manus et potestatem plenum fratrum nostrorum de Prussia“. Voigt, cod. II, no. 123 (1328). Der Hochmeister schreibt 1390 an die Gottesländer: „das Ir dem selben gebitterer an unser und des ganzen ordens stat gelobet die holdunge . . . ezu halten.“

wurde, als ihm durch die Landnahme in Preußen eine praktisch-politische Aufgabe gestellt wurde, der herrschende Stand in einem rein weltlichen Staate¹, und aus dieser Herrschaft einer Oligarchie entwickelte sich dann unter dem Zwang der geschichtlichen Lage der Absolutismus des Hochmeisters, wenn auch in der Theorie immer die Gesamtheit des Ordens als Träger der landesherrlichen Rechte bestehen blieb. Es ist eine der Aufgaben unserer Untersuchungen, diesen politischen Umbildungsprozels in der Entwicklung des zentralen Finanzwesens zu verfolgen.

§ 2. Die Verwaltungsorganisation des Ordens nach den Vorschriften der Statuten.

Indes ist nicht zu verkennen, dafs der Orden, weil von Hause aus geistliche Genossenschaft, eine für seine organisatorische Tätigkeit in Preußen sehr brauchbare Ausstattung mitbrachte: das sind die Bestimmungen der Statuten über die Ordnung der Verwaltung innerhalb des Ordens als solchen. Ein solcher Verband kann nicht existieren, ohne sich eine Organisation zu geben, und da die Verwaltung auch im einzelnen zu den Werken gezählt wurde, durch die man Gott und den Brüdern diene, so mußten die Statuten von vornherein nähere Bestimmungen über die Ausübung dieses Werkes enthalten².

Von den ältesten Bestandteilen der Statuten des deutschen Ordens³, der Regel, den Gesetzen und den Gewohnheiten kommen für unsere Zwecke besonders die letzteren in Betracht. Sie erweitern sich geradezu zu einer Dienstinstruktion, die wohl die wünschenswerte Systematik und Vollständigkeit vermissen läßt, aber trotzdem die höchste Beachtung verdient⁴.

Die persönliche Eigentumslosigkeit der einzelnen Ordensmitglieder ist die Grundtatsache des Ordensfinanzwesens⁵. Nur die Gesamtheit des Ordens durfte Besitz haben, sie mußte deshalb für die Bedürfnisse der Einzelnen sorgen. Es mußten also die für die übrigen Zwecke des Ordens geschaffenen Ämter auch mit Befugnissen auf dem Gebiet der Finanzverwaltung ausgestattet werden.

Zunächst mußte für eine Abgrenzung der Kompe-

¹ Es ist daher nicht richtig, wenn Treitschke in seiner Politik den Ordensstaat als eine Theokratie bezeichnet.

² Vgl. Rudolf Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr (Leipzig 1901), p. 101 f. Hgg. von Perlbach, Halle 1890. Abkürzungen wie dort.

³ Es interessiert an dieser Stelle nicht, dafs die Deutschordensregel eine nahezu wörtliche Abschrift der Templeregul ist.

⁵ R. 1. Vgl. auch R. 22 (p. 47 oben).

tenzen gesorgt werden. So wird bestimmt¹, daß unter gewöhnlichen Umständen der Hochmeister seinen Unterhalt durch Vermittlung des Trefslers aus dem Thesaurus erhalten soll, nicht unmittelbar aus den Balleien. Offenbar wollte man damit einer gesonderten Finanzwirtschaft des Hochmeisters, die ihn der Kontrolle durch die obersten Beamten des Haupthauses, speziell der des Groskomturs, entzogen hätte, vorbeugen. Gew. 19 heißt es: „omnes fratres armorum vacantes exercitiis accedant marschalco.“ In der deutschen Übersetzung aber steht: „alle die brudere, die der wäpene pflegent, die gehören zu dem marschalke und sulen im undertēnic sin nēhest dem meistere.“ Dieser Zusatz soll offenbar Kompetenzkonflikten zwischen dem Meister und dem Marschall vorbeugen. In Gew. 22 wird der Groskomtur im Felde dem Marschall unterstellt, während umgekehrt zu Hause der Marschall unter dem Groskomtur steht. Auch hier also eine Feststellung der Grenzen zwischen zwei Ämtern, die auf häufiges Zusammenwirken angewiesen waren. Es lag demnach in der Absicht der Statuten, die Verteilung der amtlichen Befugnisse im Orden zu regeln, und wir dürfen sie daher mit Fug für die Schilderung der ältesten Verwaltungsorganisation heranziehen, wenn wir uns auch der Lückenhaftigkeit ihrer Bestimmungen bewußt bleiben müssen.

Daß wir es mit der Verwaltung einer Genossenschaft zu tun haben, dies ist der erste und stärkste Eindruck, den der Betrachter empfängt. Die Beteiligung der Ordensbrüder an der Regierung vollzog sich in den verschiedensten Formen. Bald sind es die „bescheidenen brüdere“ (fratres discreti), bald „daz bezzer teil der brüdere“ (senior pars fratrum), bald alle anwesenden Brüder, deren Rat in Verwaltungsangelegenheiten herangezogen werden soll. Diese nach den Bedürfnissen des Augenblicks gebildeten Ausschüsse von Brüdern konnten natürlich nur für vorübergehende Zwecke in Betracht kommen, zu dauerndem Ausdruck gelangte der Anspruch der Gesamtheit auf Mitwirkung bei der Ordensregierung in den Kapiteln.

Da war zunächst das große Kapitel, das jährlich auf Kreuzeserhöhung zusammentrat². Mit dem Hochmeister zusammen repräsentierte es die oberste Ordensregierung. Beide zusammen setzten die fünf obersten Ämter (Groskomtur, Marschall, oberster Trappier, oberster Spittler, Trefslers) und die Landkomtüre³. Diese Beamten sollten auch jedes Jahr vor dem großen Kapitel ihre Ämter diesem zurückgeben und dabei über den Zustand derselben

¹ Gew. 16.

² Gew. 18.

³ Gew. 8.

genaue Rechenschaft legen¹. Die Landkomtüre wiederum hatten in ihren Provinzen alljährlich die Provinzialkapitel abzuhalten. Vor ihnen hatten diejenigen Beamten der Provinzen zu erscheinen, die selbständige Häuser verwalteten, also die Komture und die Pfleger², um genaue Nachweise zu geben über den Zustand, in dem sie ihre Häuser angetroffen hatten und in dem sie sie verließen³. Also ein einfacher und durchsichtiger Aufbau der Verwaltung: Hochmeister und großes Kapitel ernennen und kontrollieren die fünf obersten Ämter und die Landkomtüre, diese und die Provinzialkapitel die Komture und die Pfleger. Den Komturen stand wieder der Konvent von statutengemäÙ 12 Brüdern zur Seite⁴, der in wichtigeren Geschäften herangezogen werden sollte⁵. Bei weniger wichtigen Angelegenheiten konnten sie sich auf den Beirat nur eines Teiles der Brüder beschränken, unbedeutende für sich allein regeln⁶. Dem Hochmeister werden auch einzelne Fälle besonders bezeichnet, in denen er den Rat eines Teils der Brüder einholen soll⁷; von speziell finanztechnischer Bedeutung ist die Bestimmung, daß er 10 Brüder befragen muß, wenn er mehr als 500 Byzantiner ausgeben will⁸.

Die Gesamtheit des Ordens ist also die Inhaberin der Ordensrechte, und wir werden bei der Betrachtung der Entwicklung im Ordensstaate diese Tatsache als Ausgangspunkt fest im Auge behalten müssen. Aber nur in wenigen besonders wichtigen Fällen konnte doch die Gesamtheit der Genossen diese Rechte selbst, d. h. durch ihre Vertretung, die Kapitel, ausüben. Im Interesse einer geordneten und schnell funktionierenden Verwaltung mußte die Ausübung der dieser Gesamtheit zustehenden Rechte an Einzelne übertragen werden.

So wurde die oberste Leitung des Ordens in die Hände des Hochmeisters gelegt. Er war der oberste Repräsentant und Träger der Macht und der Rechte des Ordens. Er ist im Besitz seiner Würde auf Lebenszeit, seine Wahl erfolgt in besonders feierlicher Weise⁹. Ihm sind

¹ Ges. IIa. Gew. 7a. 18.

² Dies waren die Vorsteher der kleinen Häuser, vgl. Ges. 8, p. 67, Z. 9–11.

³ Ges. IIb. Gew. 7a. 18.

⁴ R. 13 p. 41 Z. 13–15 (lat. Text).

⁵ Z. B. Ges. 34 (p. 79).

⁶ Die Bestimmungen R. 27 sprechen zwar nur vom Hochmeister und seinem Stellvertreter, können aber wohl unbedenklich auf jeden Konventvorsteher übertragen werden.

⁷ Gew. 8, 7a.

⁸ Gew. 10.

⁹ Gew. 1–6. Danach Voigt, Gesch. Pr. VI, 413–418.

bestimmte Ehrenrechte eingeräumt¹, er hat einen ausgedehnten Hofstaat², eine besondere Kasse, aus der der Trefslers seinen Unterhalt bestreitet. Nur in Ausnahmefällen darf er sich an die Balleien wenden, doch soll der Trefslers diese Posten, sowie sie ihm bekannt werden, wiederersetzen³. Während es keinem Bruder erlaubt war, mehr als eine Mark Silbers ohne Erlaubnis des Hochmeisters oder des Landkomturs auszuliehen⁴, durfte er bis 100 Byzantiner ausleihen oder verschenken⁵, größere Summen allerdings nur mit Zustimmung des Kapitels oder 10 „bescheidener“ Brüder. Auf das Finanzwesen des Ordens hatte er maßgebenden Einfluss. Er führte einen der drei Schlüssel zum Schatz und mußte über die Einnahmen des Trefslers auf dem Laufenden erhalten werden⁶. Nur er durfte, wenn nötig, Mitteilungen über den Zustand des Schatzes machen⁷. Der Trefslers und „die anderen ambedlütte (sc. des Haupthauses), die von den gescheffeden ir ambehte daz güt üzgebent unde vertünt“, sollten am Ende jedes Monats Rechnung vor ihm ablegen. War er abwesend, so geschah diese Rechnungslegung vor dem Großkomtur, und dieser und der Trefslers hatten sie dann an den Meister zu bringen. Nur der Oberstpitler war von dieser Rechenschaft frei; doch sollte auch er, wenn er es für notwendig erachtete, dem Hochmeister wenigstens mündlich Bericht von seinen Geschäften erstatten⁸. Nimmt man dazu, daß vor ihm und dem großen Kapitel die Landkomtüre, also die Vorsteher der Ordensprovinzen, ihre Ämter zu übergeben hatten, womit jedenfalls Rechenschaftslegung verbunden war, so kann man sagen, daß der Hochmeister über den Zustand der Ordensfinanzen, wenn diese Bestimmungen durchgeführt wurden, stets unterrichtet sein konnte.

Vom Hochmeister abwärts beginnt die Reihe der eigentlichen Beamten, d. h. derjenigen Personen, die einen bestimmten Geschäftskreis auf bestimmte Zeit verwalteten.

Die obersten Beamten waren die fünf „großen ambehte“: der Großkomtur, der Marschall, der Oberstpitler, der Oberstrappier und der Trefslers. Marschall, Oberstpitler und Oberstrappier interessieren uns hier nicht, um so mehr die

¹ Vgl. z. B. Gew. 27. 51.

² Gew. 11.

³ Gew. 16.

⁴ Ges. I f.

⁵ Gew. 10.

⁶ Gew. 36.

⁷ Gew. 9.

⁸ Gew. 31.

beiden ändern. Sie wurden vom Hochmeister und vom großen Kapitel gesetzt und entsetzt¹.

Unter ihnen stand an erster Stelle der Großkomtur. Er war der gegebene Stellvertreter des Hochmeisters² und kam ihm am nächsten, wie dem Range nach, so nach den Aufgaben, die ihm zugewiesen waren. Er hatte die oberste Verwaltung des Schatzes, d. h. des gesamten beweglichen Vermögens, ferner die Oberaufsicht über alle Priester- und Laienbrüder und deren Gesinde, über die hörige Dienerschaft, das Schnitzhaus und alle Amthäuser außer denen, die unter dem Marschall standen, endlich unterstand ihm das ganze Transport- und Verkehrswesen³. Es waren ihm also alle nicht militärischen Verwaltungszweige außer der Sorge für die Bekleidung und das Spitalwesen zugewiesen. Für die gesamte Verwaltung hatte er die nötigen Beträge bereit zu stellen, also auch für die dem Marschall zugeordneten Amtshäuser⁴, für das Spital und den Oberstpitler⁵. Für die Verpflegung im Felde hatte er gleichfalls Sorge zu tragen⁶. Als Gehilfe war ihm der Hauskomtur (vicecommendator) zur Seite gestellt. Er hatte für die Durchführung der Verwaltungsmaßregeln im einzelnen zu sorgen. Hatte z. B. der Großkomtur das Schiffs- und Getreidewesen im allgemeinen zu überwachen, so fiel dem Hauskomtur die Aufgabe zu, das Getreide, das von den Schiffen gebracht wurde, ausladen zu lassen, in Verwahrung zu nehmen und nach seiner Quantität festzustellen usw.⁷.

Der Trefslers war der einzige Beamte im Orden, der ausschließlich auf dem Gebiete des Finanzwesens tätig war. Er führt die Kasse des Hochmeisters, hat dessen Unterhalt und den Bedarf seines Hofhalts aus dem Tresor zu bestreiten. Dies ist sein eigentliches Geschäft: seine Kasse, die Trefslerskasse, wie wir sie der Kürze halber nennen wollen, ist die Kasse des Hochmeisters. Er untersteht also der Kontrolle des Hochmeisters, resp. in dessen Abwesenheit derjenigen des Großkomturs⁸. Aber dank der Bedeutung, die der Verwaltung der Hochmeisterkasse zukommt, erweitert sich auch die Stellung des Trefslers. Wie Hochmeister und Großkomtur führt er einen der drei Schlüssel

¹ Gew. 8.

² „wenne man sich des billêche versihet, daz er der gescheffeden mē kuntschaft habe denne ein ander.“ Gew. 30. Vgl. auch Gew. 22.

³ Gew. 23.

⁴ Ebd.

⁵ Ges. 11. Gew. 31.

⁶ Gew. 25.

⁷ Gew. 35.

⁸ Vgl. oben p. 6.

zum Thesaurus¹, mit dem Großkomtur zusammen vertrat er die monatliche Rechnungslegung der Beamten vor dem Hochmeister². Ihnen gegenüber nimmt er eine leitende Stellung ein.

Im übrigen gab es im Orden kein besonderes Finanzbeamtenamt. Vielmehr verfügte jeder Beamte für seine Zwecke auch über eine besondere Kasse. Daher sprechen die Statuten von den „amtläten, die von den geschaffeden ir ambehte daz güt füzgebe und verfürnt“³. Genauer erfahren wir von der Kasse des Spittlers. Er bezog seine Einnahmen vom Großkomtur, Überschüsse seiner Verwaltung sollte er an den Tresor abliefern, zur Rechenschaftslegung war er nicht verpflichtet⁴. Von der Kasse des Marschalls hören wir, daß sie auf den Tresor angewiesen war: er sollte aus ihm drei Byzantiner (Goldmünzen) entnehmen dürfen, so oft er dessen bedürfte.

Danach stellt sich das Kassenwesen im Orden folgendermaßen dar: Zentralkasse des Ordens ist der Thesaurus, der unter der Oberaufsicht des Hochmeisters, unter der obersten Leitung des Großkomturs steht⁵. Er erhält die Überschüsse der einzelnen Ämter (vgl. Spittler!) und sonstige Spenden, die dem Hochmeister gemacht werden⁶. Umgekehrt entnehmen aus ihm die Beamten die baren Summen, deren sie bedürfen (s. Trefslers, Spittler, Marschall!). Jeder Beamte führt eine besondere Kasse für die sachlichen Zwecke seines Amtes. Thesaurus sowohl wie Amtskassen dienen nicht einzelnen Personen, sondern dem ganzen Orden. Nur für die persönlichen Bedürfnisse des Hochmeisters und seines Hofhaltes besteht eine besondere Kasse. Sie entnimmt die nötigen Mittel dem Tresor und wird verwaltet vom Trefslers, wir bezeichnen sie als Trefslerskasse. Die monatliche Abrechnung aller Beamten des Haupthauses setzt genaue Rechnungsführung bei diesen voraus; aber auch die Komture und die Pfleger in den Ordensprovinzen waren dazu verpflichtet⁷.

§ 3. Die finanziellen Leistungen der Untertanen in Preußen. Der Einfluß der Stände auf das Finanzwesen.

Die Finanzhoheit in Preußen war dem Orden durch das kaiserliche Privileg von vornherein zugesprochen worden, die

¹ Gew. 9.

² Vgl. oben p. 6.

³ Gew. 31. Auch Ges. 4 und 5 setzen diesen Tatbestand voraus.

⁴ Gew. 31.

⁵ Gew. 28.

⁶ Gew. 17.

⁷ Ges. II b. Gew. 7a. 18. Vgl. auch R. 5. Ges. I. Gew. 17.

Verwaltungsorganisation, wie wir sie aus den Statuten kennen gelernt haben, ermöglichte es ihm, sie im Lande praktisch durchzuführen. Es fragt sich jetzt, welche Leistungen er von seinen Untertanen auf Grund dieser Hoheitsrechte und mit Hilfe seines Beamtenums gefordert hat.

Sie waren verschieden, je nachdem es sich um die Bewohner des flachen Landes oder um die der Städte handelte. Jene hatten entweder Abgaben in Geld, in Naturalien oder persönliche Dienste zu leisten. Unter den Geldabgaben war von wesentlicher Bedeutung der Hufenzins der deutschen Bauern, der aus einem privatrechtlichen Anspruch des Ordens allmählich eine öffentliche Reallast geworden war¹ und für die Hufe $\frac{1}{2}$ —1 Mark betrug², der Zins der freien Preußen (gleichfalls $\frac{1}{2}$ —1 Mark)³ und der Hintersassen der polnischen Ritter, 1 Skot vom slavischen Haken, 2 Skot vom deutschen Pflug⁴. Auch die unfreien preußischen Bauern zahlten hier und da vom Haken oder von der Hufe Zins. Auf ihren Haken lastete auch das sog. Dienstgeld ($\frac{1}{4}$ Mark pro Haken), dessen Bestimmung noch nicht ganz aufgeklärt ist⁵. Keine reale Bedeutung hatte der Rekognitionszins von 1 kölnischen = 5 kulmischen Pfennigen und 2 Markt pfund Wachs. Er diente lediglich zur Anerkennung des Oberigentums und zugleich der Landes- und Gerichtshoheit des Ordens⁶ und wurde erhoben von den kulmischen und magdeburgischen Gutsbesitzern, d. h. den beiden Klassen der deutschen Grundherren⁷ und von den preußischen Lehngütern⁸, deren Inhaber freie Preußen waren.

Die Zahl der Naturalabgaben war bedeutend größer. Da gab es zunächst den Zehnten, der von den unfreien preußischen Bauern⁹ und von den polnischen Rittern, d. h. den nach dem sog. polnischen Ritterprivileg Hermann von Balks lebenden Polen an Zinses Statt¹⁰ abzuliefern war. Ausschließlich von den Angehörigen der deutschen Nationalität erhoben wurde das Pflugkorn (= 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen vom deutschen Pfluge, 1 Scheffel Weizen vom polnischen Haken), das aber im Kulmerland vertragsmäßig dem Bischof von Kulmsee zufiel, das Wartgeld und das Schalwen-

¹ Brünneck I, 73 f.

² Doch waren die deutschen Schulzen von der Zinspflicht befreit. Brünneck I, 60.

³ Brünneck II, 1, 73. 75.

⁴ Lohmeyer, 165. Brünneck II, 1, 13. Toeppen, Zv. 616.

⁵ Lohmeyer, 163. Toeppen, Zv. 211. 213 f.

⁶ Plehn, 42. Lohmeyer, 158. Brünneck I, 19. Toeppen, Zv. 346.

⁷ Brünneck II, 1, 109 und a. a. O.

⁸ Brünneck II, 1, 49.

⁹ Lohmeyer, 163. Brünneck II, 1, 34. Toeppen, Zv. 211.

¹⁰ Siehe Anm. 4.

korn. Das Wartgeld war dazu bestimmt, die Kundschafter und Späher des Ordens in den Grenzgebieten zu bezahlen, das Schalwenkorn war eine Naturalabgabe, die zum Unterhalt der Grenzburgen, besonders Ragnits diente. Von den kulmischen Gütern und den deutschen Bauern wurden diese drei Abgaben allesamt getragen¹, von den magdeburgischen Gütern nur das Pflugkorn². Außerdem waren die deutschen Bauern zur jährlichen Lieferung von 1 oder 2 Hühnern, von Gänsen und Eiern³, die kulmischen Güter und die polnischen Ritter zur Ablieferung eines bestimmten Teils der Jagdbeute⁴, die letzteren manchmal auch zu der altslawischen Abgabe von Kühen und Schweinen in natura (die sog. iura ducalia)⁵ verpflichtet, an deren Stelle allerdings auch eine Geldablösung treten konnte⁶. Bei den preussischen Bauern wurde gelegentlich Heuhafer und Hopfengeld erhoben⁷.

Eine bedeutende Belastung der Untertanen stellten ferner die persönlichen Dienste dar, zu denen sie herangezogen wurden. Da war in erster Linie der Kriegsdienst, der den kulmischen Gütern⁸, den preussischen Bauern⁹, den polnischen Rittern¹⁰ auferlegt war. Speziell Reiterdienst hatten die magdeburgischen Güter¹¹, die deutschen Schulzen¹², die preussischen Lehngüter zu leisten¹³. Diese letzteren und die magdeburgischen Güter wurden auch beim Bauen, Bessern und Brechen von Burgen und Befestigungen verwandt¹⁴. Scharwerkspflichtig waren die deutschen¹⁵ und die unfreien preussischen Bauern¹⁶. Endlich wurden die preussischen Lehngüter und die anderen freien Preußen mit Diensten nicht-militärischer Art auf den Ordensburgen und in der Ordensverwaltung betraut¹⁷; aus diesen Kreisen stammen die sog. Witinge, die der Ordensverwaltung vom größten Nutzen waren.

¹ Lohmeyer, 158. 161. Brünneck I. 20—21. Toeppen, 222. 346. 348. 351 f.

² Brünneck II. 1, 103.

³ Lohmeyer, 162. Brünneck I. 56—57. Toeppen, Zv. 219. 221. Plehn, 42. 44 f.

⁴ Brünneck II. 1, 14.

⁵ Brünneck II. 1, 17.

⁶ Brünneck, a. a. O.

⁷ Toeppen, Zv. 215.

⁸ Plehn, 42. Lohmeyer, 159. Brünneck I. 18—19. Dazu I, 47.

⁹ Lohmeyer, 163. Toeppen, Zv. 210.

¹⁰ Lohmeyer, 165. Brünneck II. 1, 12.

¹¹ Brünneck II. 1, 99.

¹² Brünneck I. 62.

¹³ Brünneck II. 1, 48. 52.

¹⁴ Brünneck II. 1, 53. 99.

¹⁵ Brünneck I. 58. Lohmeyer, 162.

¹⁶ Lohmeyer, 163.

¹⁷ Brünneck II. 1, 53. 73. 75.

Eine Reihe von Abgaben war den Städten mit den Bewohnern des flachen Landes gemeinsam. So der Rekognitionszins und die Grundsteuer. Der Rekognitionszins betrug für den ganzen Hof 6, für den halben 3 Pfennige¹. Wie die übrigen Ordensuntertanen mußten die Bürger von ihren ländlichen Grundstücken den Hufenzins zahlen. Zinsfrei waren meist die Güter der Lokatoren und der städtischen Pfarrer, wenn nicht der Gesamtkomplex, so doch ein Teil desselben². Marienburg, Königsberg, Kneiphof und Altstadt, Christburg waren überhaupt zinsfrei³. Vielfach trat zu dem Hufenzins auch eine Naturalabgabe an Hühnern und Getreide⁴, selbst Pflugkorn, Wartgeld und Schalwenkorn wurden gelegentlich gefordert⁵.

Diesen Leistungen vom Grund und Boden, die den anfangs noch stark ländlichen Charakter der preussischen Städte erweisen, traten die spezifisch städtischen Abgaben gleichbedeutend zur Seite. Hierher ist in erster Linie der Hofzins zu zählen, der nur von der städtischen Bevölkerung erhoben wurde. Steuereinheit war der Hof, von dem Beträge von 1 sc. bis zu 1/2 Mk. gezahlt wurden⁶. Die Schulzen und die Pfarrer besaßen häufig Freihöfe⁷. Ausgesprochen städtischen Charakter trugen ferner die gewerblichen Abgaben. Von dem städtischen Kaufhaus, den Krambuden, den Fleisch- und Brotbänken entrichteten die Benutzer einen Zins⁸, der sich entweder nach dem Umsatz richtete oder ein für allemal fest normiert war⁹. Auch von dieser Steuer waren einige Städte überhaupt befreit, so vor allem die beiden ältesten Kulm und Thorn Altstadt, dann Königsberg Altstadt und Kneiphof, Mewe und Marienburg¹⁰. Mit der Ausbildung der städtischen Autonomie änderte sich aber auch die Art der Steuerablieferung an die Ordensherrschaft. Nicht mehr einzeln zahlten die Bürger ihre Abgaben direkt an den Stattherrn, den Orden, sondern die Stadtbürger brachte als Vertreterin der Stadtgemeinde die Steuern von den Bürgern auf und führte sie dann an den Orden ab. So wurde der Altstadt Thorn (1347)¹¹, der Neustadt Elbing, der Stadt Dirschau gestattet, die Grundzinsse zusammen mit den gewerblichen Ab-

¹ Lohmeyer, 152. Brünneck I. 54. Werbter, 50 f.

² Lohmeyer, 152. Werbter, 61—63.

³ Werbter, 65.

⁴ Lohmeyer, a. a. O. Vgl. die Statistik bei Werbter, 66—68.

⁵ Werbter, 63 f.

⁶ Statistik bei Werbter, 51. Vgl. auch Brünneck I. 55.

⁷ Werbter, 52—54.

⁸ Lohmeyer, 152—153. Toeppen, Zv. 229. 622.

⁹ Werbter, 58. Zins der Badstuben ebenda p. 57. Über den Verteilungsmodus zwischen Orden und Stadt vgl. ebenda p. 56 f.

¹⁰ Werbter, 55 f.

¹¹ Brünneck I. 74.

gaben in einem Betrag zu entrichten. Die Rechtsstadt Danzig zahlte für ihre Ländereien einen Gesamtzins von 170 Mk.¹ Endlich trat in den Städten an Stelle der Dienstpflicht des Einzelnen die Aufbringung ganzer Kontingente durch die Stadtgemeinde. Sie stellte eine größere Anzahl von Kämpfern, die in den sog. Mayen vereinigt waren.²

Außer der Besteuerung der Untertanen nutzte der Orden auch die Regalien zu Finanzzwecken aus. Am ergiebigsten war das Bodenregal. Darunter fielen die Abgaben von gewerblichen Anlagen, wie den Krügen und Mühlen. Die Krüger hatten sowohl vom Grund und Boden, wie von ihrem Gewerbe zu zinsen, teils in Geld, teils in Naturalien (Pfeffer, Safran usw.).³ Von den Mühlen erhob der Orden, soweit er sie nicht sich selber vorbehalten hatte, teils einen Geld-, teils einen Getreidezins⁴. Auch das Jagdregal wußte der Orden sich zu nutzen zu machen. Schon die Kulmer Handfeste schrieb vor, daß von allem größeren Wild mit Ausnahme von Bären, Schweinen und Rehen der Herrschaft der rechte Vorderbug abzuliefern sei, und diese Bestimmung scheint wenigstens im Kulmerlande bis in spätere Zeit in Geltung geblieben zu sein⁵. In den Handfesten von Willenberg, Lützen, Lyck und anderen Orten der Wildnis behielt sich der Orden den Verkauf der Felle und anderer Teile der erlegten Tiere vor.⁶ Von anderen Ertrügnissen des Waldes wäre noch der Waldzins⁷ und der Waldhafer zu nennen⁸. Honigzins war namentlich in dem heidereicheren Pommereilen von Bedeutung, doch kommt er auch in den Konturreien des eigentlichen Preußens vor.⁹ Von der Fischerei wurden in manchen Gebieten Abgaben in natura oder in Geld erhoben¹⁰. Besonders nutzbringend war endlich das Bernsteinregal¹¹. Der Orden hatte sich das Recht zum Sammeln und Verkauf dieses Produktes vorbehalten und ließ dieses Recht durch die Königsberger Großschäfferei verwerten¹². Daneben wäre noch, da das Berg- und Salzregal für Preußen keine praktische Bedeutung hatte, das Münzregal hervorzuheben. Wenn

¹ Werbter, 68.

² Toeppen, Zv. 346. Dazu das Elbinger Kriegsbuch ed. Toeppen, Altpreußische Monatschrift, 36, 223 ff.

³ Lohmeyer, 170. Toeppen, Zv. 227. Plehn, 45.

⁴ Lohmeyer, 170. Toeppen, Zv. 227 f. Plehn, 45.

⁵ Lohmeyer, 169 f. Brünneck, I, 10. Dazu die Angaben ebd. p. 42, Anm. 2.

⁶ Toeppen, Zv. 227.

⁷ Plehn, 45.

⁸ Plehn a. a. O. Toeppen, Zv. 226.

⁹ Toeppen, Zv. 753 f. 227.

¹⁰ Toeppen, 226. Werbter, 71.

¹¹ Lohmeyer, 170.

¹² Sattler, Handelsrechnungen, p. VIII, XXV f.

auch der Orden die sonst üblichen Praktiken beim Münzen nicht mitmachte, so hat doch jedenfalls auch er seinen Gewinn aus diesem unter allen Umständen einträglichen Regal gezogen¹, um so mehr, als es ihm schon früh gelungen war, die faktische Ausprägung der Münzen allein in die Hand zu bekommen.

Je mehr nun die Forderungen wuchsen, die die Landesherrschaft an ihre Untertanen stellte, um so mehr wurde sie dazu geführt, ihnen auch einen Einfluß auf die Landesverwaltung und das Finanzwesen zu gewähren. So entwickelte sich, wie in Altdeutschland, das Ständewesen. Aber auch hier begann der werdende Ordenstaat mit dem, was in Altdeutschland jetzt erst als Ergebnis einer langen, vorangegangenen Entwicklung anerkannt war. Schon bald nach Erlaß des kaiserlichen Privilegs von 1226 und nach der Einnahme des Landes räumte der Orden den Bürgern und Lehnsleuten des Kulmerlandes durch die Kulmer Handfeste 1233 (erneuert 1251)² einen aktiven Einfluß auf die Landesangelegenheiten überhaupt ein. Von direkter Bedeutung für die Entwicklung des Finanzwesens war dann die Verhandlung des Bischofs Heidenreich von Kulmsee mit dem Orden und den Einwohnern des Kulmerlandes über die Ablieferung des Bischofs- oder Pflugkorns (1255)³. Die letzteren versprachen hier unter Zustimmung des Ordens dem Bischof jährlich 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen von jedem Pfluge, 1 Scheffel Weizen von jedem Haken an bestimmten Hebestellen zu entrichten. Durch die Zustimmung zu diesem Entscheid seiner Untertanen verzichtete der Orden auf eine Abgabe, die er sonst allgemein erhob⁴. Schon vor 1280⁵ hatten ferner die Stände dem Orden das Wartgeld und das Schalwenkorn bewilligt. Die Bewilligung erfolgte „ex petitione dominorum, von beche der herrin“⁶. Die Abgabe entsprach also ganz genau der in den deutschen Territorien üblichen Bede⁷. Die preussischen Stände haben diese Tatsache fest im Auge behalten; schon 1378 erklärte die pomesanischen Ritter, das Wartgeld nicht weiter zahlen zu wollen, und ihnen schlossen sich die Ritter und Knechte des Kulmerlandes 1407 mit derselben Erklärung an⁸. Ebenso energisch bestanden die Bewohner des Kulmerlandes und Pommereilens auf ihrem Rechte, als ihnen 1330 vom Hoch-

¹ Lohmeyer, 171 f. Weber, 162, berechnet den Reingewinn des Ordens mit Vosberg auf 3% der Ausprägung.

² Toeppen, St. A. I, 2.

³ Toeppen, St. A. I, 27 f. Zv. 611 f.

⁴ Toeppen, Zv. 612.

⁵ Toeppen, St. A. I, 28 f.

⁶ Schröder, RG, 3 p. 536.

⁷ Vgl. auch Toeppen, Zv. p. 351 f., St. A. I, 108.

meister und vom Bischof von Kuhl zugemutet wurde, den Peterspfennig zu zahlen. Sie bewilligten ihn vorläufig, erklärten dies aber nicht für ihre Schuldigkeit¹.

Von finanzgeschichtlicher Bedeutung sind außerdem die Verhandlungen der Stände mit dem Orden über das Münzwesen und den Pfundzoll. 1385 teilte der Thorner Rat den Elbingern mit, daß er wegen der Einführung einer neuen Münze auf dem bevorstehenden Städtetag mit dem Hochmeister und den Gebietigern reden wolle². In diesem Schreiben findet sich die charakteristische Äußerung: „nu hoffe wir sundirigen, . . . wir sullin unsirn willen kegen unsir herschafft wol behaldin“, ein Zeugnis dafür, daß die Stände bei diesen Verhandlungen eine sehr aktive Rolle spielten. Bestätigt wird diese Auffassung, wenn wir erfahren, daß die detaillierten Vorschläge, die 1391 April 4 dem Hochmeister wegen der Münze unterbreitet wurden³, von den Städten herührten. Auch in anderen Fällen nahm der Hochmeister den Rat seiner Städte wegen der Münze in Anspruch und versprach, ihnen zu folgen⁴, oder er gab im Anschluß an einen Städtetag den Thornern den Auftrag, sich mit dem Münzmeister direkt ins Benehmen zu setzen⁵.

An dem Pfundzoll, von Hause aus bekanntlich ein hansischstädtischer Zoll, der im Krieg gegen Dänemark (zuerst 1361) eingeführt worden war⁶, bekam seit 1403 offiziell auch der Hochmeister seinen Anteil. In diesem Jahr wurde zwischen ihm und den Ständen vereinbart, daß er solange auf ein Drittel dieses Zolles Anspruch haben solle, bis er für die 1500 m., die er den Städten geliehen hatte, Ersatz habe⁷. Von da an blieb der Zoll auch für den Orden eine Einnahmequelle und oft haben über seine Verteilung und Berechnung zwischen beiden Parteien Auseinandersetzungen stattgefunden.

Als der Orden seine neue Wirkungsstätte betrat, brachte er zwei Dinge mit, die ihm den Aufbau einer geordneten Finanzverwaltung möglich, aber auch zur Pflicht machten: das kaiserliche Privileg vom Jahre 1220, das ihm die Finanzhoheit in dem neuen Gebiet zusprach, die in den Statuten festgelegte Verwaltungsorganisation, welche ihm die Durchführung dieses Hoheitsrechtes im einzelnen gestattete. Das

¹ Toeppen, St. A. I, 32 no. 13 („pro tempore presenti licet non ex debito“).

² Toeppen, St. A. I, 40 f. no. 23.

³ Toeppen, St. A. I, 60 no. 37.

⁴ Vgl. ebd. Anhang.

⁵ Toeppen, St. A. I, 114 unten.

⁶ Vgl. Mantels, Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte, p. 233 ff.

⁷ Toeppen, St. A. I, 101 no. 69.

Resultat dieser beiden Faktoren sind die finanziellen Leistungen der Einwohner des Ordensstaates, die wir kennen gelernt haben. Die ursprüngliche Verwaltungsorganisation aber, die für ganz andere Zustände und Verhältnisse zugeschnitten war, konnte dieser Entwicklung gegenüber unmöglich dieselbe bleiben.

Wir wollen verfolgen, wie sich aus der Verwaltung einer geistlich-ritterlichen Genossenschaft die Finanzverwaltung eines Staates, geleitet von der in diesem Staat herrschenden Oligarchie, herausgebildet hat.

Zweites Kapitel.

Die allgemeine Organisation der Finanzverwaltung im Ordensstaat.

§ 1. Die lokale Finanzverwaltung. Die Dezentralisation der Finanzverwaltung.

Das einzelne Haus, d. h. die Ordensburg, meist mit einem Komtur an der Spitze und mit einem Konvente, im Besitze von Landgütern und nutzbaren Rechten, die zum Unterhalt der Brüder auf dem Hause, zum Vorteil des Ordens überhaupt verwaltet werden, ist — das läßt sich auch aus den dürftigen Angaben der Statuten erschließen — die unterste Verwaltungseinheit des Ordens und zugleich die vorherrschende Verwaltungsform in Palästina sowohl wie im Abendlande gewesen¹. So blieb es auch im Ordensstaate, aber das Haus wurde zugleich aus dem Mittelpunkt eines Gutsbetriebes das Zentrum der öffentlichen Verwaltung eines Bezirkes. Diese Wandlung läßt sich an dem Beispiel der Ordensdienerschaft — gedacht ist dabei an die Witinge, an die Schreiber, Diener der Kompane usw. — deutlich verfolgen: nach den Statuten lediglich für die innere Verwaltung der Ordenshäuser bestimmt, wurde sie in immer steigendem Maße für die Zwecke des Staates (Burgenbau, Kriegsdienst usw.) herangezogen².

Aus seinem Bezirke erhob der Komtur die öffentlichen Abgaben von den Untertanen, die Grund- und Gewerbezinse,

¹ Vgl. z. B. die Untersuchung von C. Heldmann, Der deutsche Orden in Hessen, Marburg 1894.

² Vgl. Toeppen, Altpreuss. Monatschrift IV, 141 ff. und seinen Exkurs, SS. IV, 110 ff.

die Erträge der Regalien. Daneben hatte er beträchtliche Einkünfte aus der eignen Gutswirtschaft seines Hauses. Die Höfe, Mühlen und Vorwerke versorgten die Insassen des Hauses mit Getreide, Mehl, Vieh und Pferden¹. Der Komtur betrieb Kornhandel, Fischerei, Wiesenbau und ließ das nötige Baumaterial in seinen Ziegeleichen brennen².

Die dritte Einnahmequelle der Konture war die Inanspruchnahme des Kredites. Da ihnen nur geringe dauernde Barmittel zur Verfügung gestellt waren, so mußten sie Schulden machen³. Oder aber sie gewährten selber Darlehen, indem sie auf diese Weise Überschüsse ihrer Verwaltung sich für später sicherten⁴. Insbesondere verschafften sie sich durch den sog. Zinskauf (Ausleihen von Kapitalen auf Zins) eine dauernde Rente⁵.

Für die Verwendung dieser Einnahmen im ganzen, für die Verteilung derselben an die einzelnen Ämter hatte der Komtur zu sorgen, er hatte daher auch bei Übergabe seines Amtes Rechenschaft darüber abzulegen. Er hatte also in seinem Bezirk die oberste Leitung des Finanz- und Kassenwesens. In einer Abrechnung des Marschalls Konrad von Wallenrod mit seinem Nachfolger Engelhard Rabe aus dem Jahr 1387 figurirt eine Zahlung von 1400 m. an den Groß-

¹ Wegner, Schwetzer Kreis I, 2. 179 stellt ein Verzeichnis der Einnahmen der Konturrei Schwetz auf, an dem diese Trennung in öffentliche und private Einnahme sich deutlich nachweisen läßt. Ebenso bei Plehn, Strassburg, p. 67: 1. Abgaben, 2. Höfe, 3. eigne Unternehmungen.

² S. Exkurs IX im Anhang.

³ Livl. UB. IV. no. 1795, p. 662 f. (ca. 1409): der Komtur von Memel leiht bei den Konturen von Elbing und Brandenburg.

⁴ Sattler, HR. 57, 3: der Komtur von Schwetz nimmt für seine Diener nach Gotland (1404) 6 m. beim Großschäfer von Königsberg auf.

⁵ ebd. 120, 35—36. Der Komtur von Brandenburg schuldet dem Großschäfer von Königsberg 30 m. für zwei graue Mechelsche Herrenlaken.

⁶ 122, 8—11. Der Marschall demselben 100 m. für Rheinwein. 124, 29—40. Degg. 9 m. (für den Schnitzmeister) und 5 m. für 8 Ellen Tuch.

⁷ 186, 34—33. Der Komtur von Papau leiht beim Großschäfer von Königsberg 100 m.

⁸ Toeppen, Elb. Ant. I, 64: Darlehen des Komturs von Elbing an die Stadt Elbing 1327, 1356—1409.

⁹ Sattler, HR. 122, 23—26 (= 130, 19—27): Komtur von Elbing schiedt dem Großschäfer von Königsberg 3000 m. vor.

¹⁰ ebd. 124, 29—40: Der Marschall hat vom Großschäfer von Königsberg 117½ litauische Rubel (= 253 m. 16 sc.) zu fordern.

¹¹ 229, 6—8: Komtur von Elbing leiht dem David von Liebenstadt 100 m. usw.

¹² Vgl. darüber die Angaben von Toeppen, Zv., p. 231 (Elbing 1396; Osterode 1397—1407), p. 362. 622 (Kulmische Häuser).

schäfer von Königsberg, „dafs er soll schicken des Hauses Notdurft auf das Jahr“¹. Er weist den Großschäfer an, dem Hauskomtur von Königsberg 250 m., dem Spittelmeister oder eventuell einem andern Beamten des Hauses 20 m. aus-zuzahlen², er erhält die 1800 m., die der Großschäfer gibt „in alle amptes huser“³ und die Summen für Bernsteinlieferungen des Bernsteinmeisters⁴. Von den Komturen sind jedenfalls auch die Zinstafeln angelegt worden, die bis jetzt für Nessau⁵, Schwetz⁶ und Marienburg⁷ bekannt sind, aber auf allen Häusern üblich gewesen zu sein scheinen. In dem Marienburger Zinsbuch z. B. findet sich eine Urkunde des dem Haupthause unterstellten Vogts von Leske über erkauften Zins⁸; offenbar sind also Aufzeichnungen der selbständigen Beamten niederen Ranges mit herangezogen worden. Im übrigen findet man die Einnahmen der Marienburger Konventsämter genauer zusammengestellt in dem Marienburger Ämterbuch⁹. In der Konturrei Elbing wurde die Handfeste für die Beutner in Ortelsburg, Pflegerei Ortelsburg, die auch die Abgaben derselben regelte, nicht von dem Pfleger, sondern von dem Komtur ausgestellt¹⁰, ebenso die Verschreibungen für die dortigen Freien¹¹. Dergleichen wurden das Beutnerprivileg von Johannisburg¹² und die Verschreibungen und Handfeste des Pflegeramtes Seesten vom Komtur von Balga, nicht von den Pflegern erlassen.

Durch diese Kontrolle von seiten der Konture wurde die Einheit der Finanz- und Kassenverwaltung in den Bezirken gewahrt. Denn es war im Ordensstaat Prinzip, das jedes Amt auch seine selbständige Kasse haben müsse. So hatten also auch die Vögte und Pfleger eigne Einnahmen, bestehend in Zins und Naturalgefallen¹³, eigne Ausgaben¹⁴ und

¹ Mitgeteilt bei Kotzebue, Gesch. Preussens, II, 435 f.

² Sattler, HR. 272, 27—29. 126, 1—3. Vgl. auch 129, 32—36: der Großschäfer von Königsberg gibt an, dem Marschall 600 ungar. Gulden auszuzahlen zu haben. Tatsächlich ist aber der Hauskomtur von Königsberg der Empfänger.

³ 129, 19—21.

⁴ 129, 23—26. 40—130, 9. 12—16. 29—33. 36—40.

⁵ Vgl. Maercker, Thorner Kreis, p. 639 Z. 1 v. o., p. 640 Z. 14 v. o.

⁶ Wegner, I, 2, 64—69.

⁷ Toeppen, Zv., p. 358.

⁸ Vgl. ebd. Zv. 231 oben.

⁹ Ebd. p. 360.

¹⁰ Toeppen, Masuren, p. 92.

¹¹ Toeppen, Masuren, p. 93.

¹² Voigt, cod. III no. 95 (1367). In deutscher Übersetzung ebd. IV no. 7.

¹³ C. e. V. no. 393 p. 169, 176: Zins des Pflegers von Lyck erwähnt. Voigt, cod. III no. 95 (1367): der Pfleger von Johannisburg bezieht Honig von seinen Untertanen je nach Bedarf. Toeppen, Zv., p. 360: Klein.

eignes Schuldenwesen¹. Ebenso die Hauskonture² und sogar die niederen Beamten³.

Eine weitgehende Dezentralisation war also das Kennzeichen der Finanzverwaltung im Ordensstaate. Sie äußerte sich aber nicht nur in der Zersplitterung des Kassenwesens, sondern auch darin, daß sich zahlreiche Sonderbildungen im Finanzwesen entwickelten.

Vor allem waren nicht sämtliche Vögte und Pfleger einem Kontur unterstellt. Es gab solche, die direkt an den Hochmeister zinsten. Das waren die Vögte von Brattian, Dirschau, Leipe, Roggenhausen und der Pfleger von Bütow. Was wir von ihrem Finanzwesen aus dem TB. oder aus

Vogt von Grebin hat 1408 216 m. Zins. Der Pfleger von Montau 1377 10 m. ebd. p. 365; der Pfleger von Barten hat um 1399 182 m., 1402 134 m. eigene Heubngen.

¹⁴ Sattler, HR. 124, 23—25; der Pfleger von Lochstädt bezieht vom Großschäfer von Königsberg 1 Fals Hederich Smer (?).

¹⁵ Toeppen, Zv. p. 231; der Pfleger von Leske leihet 1377 ein Kapital von 300 m. zu 5 $\frac{1}{2}$ (oder 4 $\frac{2}{3}$) Prozent aus.

¹⁶ An den Hauskontur von Elbing geht der Rekognitionszins der Stadt. Toeppen, Elb. Ant. I, 66 f. Der Hauskontur von Zantig, einer später eingegangenen Burg auf dem Werder, verleiht 1273 die Fischerei in seinem Gebiet gegen bestimmte Abgaben. Voigt, cod. I. no. 160. Der Hauskontur in Labiau, Konturrei Ragnit, erhebt die sämtlichen baren Gefälle der Konturrei, 1402 133 m. 2 sc., 1407 133 m. Toeppen, Zv. p. 367. Vgl. ferner aus Sattlers HR.: 122, 12—15, 19—22. Der Hauskontur von Königsberg schuldet dem Großschäfer daselbst 50 m. und zahlt davon 20 m. ab. Umgekehrt hat der Großschäfer dem Hauskontur noch 50 Scheffel Erbsen zu bezahlen.

¹⁷ 125, 1—4. Der Hauskontur von Danzig legt für den Marschall 24 m. vor und erhält sie wieder vom Großschäfer von Königsberg. Ganz ähnlich 125, 35—37.

¹⁸ 126, 1—3. Der Hauskontur von Königsberg erhält vom Großschäfer im Auftrag des Marschalls 250 m.

¹⁹ 129, 32—36. Der Großschäfer von Königsberg zahlt dem Hauskontur 600 ungar. Gulden.

²⁰ 229, 9—11. Der Hauskontur von Rehden leihet der Frau des David von Liebenstadt 20 m.

²¹ Sattler, HR. 87, 34. Der Spittler in Marienburg schuldet dem Großschäfer von Königsberg 4 m. 16 sc. für 8 Tonnen Bier.

ebd. 87, 36—38. Desgl. der Kornmeister zu Marienburg 8 m. für ein dünnes Wollengewebe und 1 m. 4 sc. für Bier.

²² 121, 11—16. Der Trappier von Danzig entleiht 17 $\frac{1}{2}$ m. beim Großschäfer von Königsberg.

²³ 123, 31—34. Desgl. der Bernsteinmeister zu Königsberg 30 m.

²⁴ 135, 32—35. Der Kornmeister von Schwetz verkauft dem Großschäfer von Königsberg 13 Last Roggen für 58 $\frac{1}{2}$ m.

Vgl. ferner Toeppen, Zv. p. 360. Der Viehmeister von Marienburg hat 1321 3100 Scheffel Zinsgerste und 676 Scheffel Zinshafer; der Spittler 1397 und 1404 gegen 250 m. Zins; der Kornmeister um 1378 2560 Last Roggen und 53 000 Scheffel Hafer in seinem Amt.

Vgl. endlich den Vermerk des Marienburger Gartenmeisters im Ämterbuch (Altrp. Monatsschrift IV, 138): Item habe ich im garthen gelossen 17 tonnen erweihen uffem soller und habe bezalt des meisters kochmeister 1 tonne und des coventes kochmeister noch 1 tonne.

Übergaberezenen erfahren¹, zeigt, daß sie in ihren Bezirken ebenso die oberste Leitung der Finanzverwaltung hatten wie anderwärts die Konture. Der Vogt von Leipe sammelte sogar das Wartgeld des gesamten Kulmerlandes ein, um es an die Treflerkasse abzuführen².

Auch an der Spitze der neu erworbenen Gebiete, wie Gotland, Neumark, Samaiten standen nicht Konture, sondern Vögte. Weil die Art der Herrschaft und des Besitzes hier eine andere war, so war auch die Verwaltung anders organisiert. In der Neumark erhob der Vogt nicht die Abgaben, die wir aus der Finanzverwaltung des Ordensstaates kennen, sondern die Bede, wie sie auf altd deutschem Boden vorkam³. In Elbing, dem Sitz des Haupthospitals, bestand das besondere Amt des Unterspitters mit selbständiger Kasse⁴. In Königsberg kam ein Bernsteinmeister vor, der für die Ausnutzung des Bernsteinregals sorgte und natürlich auch eine eigene Kassenverwaltung hatte⁵.

In der Zinsverfassung sind gleichfalls Besonderheiten zu konstatieren. Im Kulmerland ging laut Vertrag vom Jahre 1255 das gesamte Bischofs- oder Pflugkorn an den Bischof von Kulmsee, so daß dort diese Einnahme in den Ordenskassen überhaupt nicht erscheint⁶. Und weil das Land bei der Eroberung nicht preussische, sondern polnische Insassen hatte, so gab es daselbst auch keine preussischen Haken, Hufen oder Zinse⁷. In den östlichen Gebieten waren die regulären Einnahmen so gering, daß sie ohne die Unterstützung des Treflers und des Gesamtstaates überhaupt nicht ausgekommen wären⁸. Die baren Gefälle der Konturrei Ragnit wurden nicht von dem Kontur, sondern von dem Hauskontur zu Labiau erhoben⁹. Und aus der Konturrei Rhein, deren Konture seit 1393 erwähnt werden, floß der Zins nicht in deren Kasse, sondern nach Balga und Brandenburg¹⁰.

Eigenartig war die Stellung der Pfarrer von Danzig, Thorn und Kulm in der Zinsverfassung des Ordenslandes. Von ihnen zinsten die beiden ersten an die Kasse des Treflers,

¹ Wir kennen solche für Roggenhausen aus den Jahren 1383, 1388, 1390. Vgl. auch Toeppen, Zv. p. 616, 619 (mit Anm. 304), p. 624, 758.

² Vgl. statt aller weiteren Belege TB. 383, 41—384, 10.

³ Vgl. z. B. Riedel, cod. Brandb. A. 18, 156.

⁴ Toeppen, Elb. Ant. II, 149.

⁵ Vgl. z. B. Sattler, HR. 123, 31—34, 129, 23—26, 40—130, 9 usw.

⁶ Toeppen, Zv. p. 611 f.

⁷ Ebd. p. 613.

⁸ Für Memel vgl. Livl. U. B. IV, no. 1778, Sp. 647. Toeppen, St. A. I, 19 Anm. 4, Ragnit ebd. p. 24.

⁹ Toeppen, Zv. p. 367.

¹⁰ Toeppen, Masuren p. 83 f.

der von Kilm an den Komtur von Thorn. Dieses sonst nicht vorkommende Zinsverhältnis rührt bei den Pfarrern von Kilm und Thorn zweifellos von der Größe ihres Grundbesitzes her, denn der war durch die kulmische Handfeste auf 40 Hufen festgesetzt. Wo von alters her die polnische Bevölkerung vorherrschte, also namentlich in einigen Gebieten Pommerellens, hatte der Orden von der bisherigen Herrschaft den Naturalzehnten als vorherrschende Abgabenform übernommen, so in Mewe¹. Doch hatte auch hier wieder die verschiedene Verwaltungspraxis der einzelnen Komture zu Sonderbildungen geführt, denn in Danzig, Schwetz und Dirschau, gleichfalls altpolnischem Gebiet, war der Naturalzehnte durch Geld abgelöst².

Endlich, wie zersplittert und unsystematisch, wie wenig zentralisiert war der Geschäftsgang in der Finanzverwaltung! Der Hochmeister selbst kannte keine feste Norm. Bald wies er bei diesem, bald bei jenem Komtur die Auszahlung von Summen an³, oft bei mehreren gleichzeitig⁴. Ebensowenig bestanden feste Grundsätze über den Erlaß von Forderungen, die die Komture an die Kasse des Hochmeisters zu erheben hatten. Auch im Osten, wo doch der Marschall eine zentrale Stellung einnahm, läßt sich kein geordneter Instanzenzug, etwa vom Marschall an den Hochmeister, wahrnehmen. Vielmehr wandten sich die lokalen Beamten bei ganz gleichen Anlässen bald an diesen, bald an jenen, und umgekehrt griff der Hochmeister ein, wann und wo es ihm beliebte⁵.

Aus der Verwaltung des einzelnen Ordenshauses, wie sie durch die Statuten geregelt war, hatte sich folgerichtig die lokale Bezirksverwaltung als Grundlage der Gesamtstaatsverwaltung überhaupt entwickelt. Sie konnte sich — die zahlreichen Sonderbildungen lehren es — an gegebene natürliche und historisch-politische Unterschiede leicht anpassen und war daher auch noch im 15. Jahrhundert — in der charakteristischen Form der Komtureiverwaltung — im Ordensstaat vorherrschend. Daneben sind aber doch Weiterbildungen der Ordensverfassung festzustellen, die den zentralisierten Staat des 16.—18. Jahrhunderts vorbereiten.

§ 2. Der Münzmeister und die Grofschäffer von Königsberg und Marienburg.

Einmal wurden, und speziell auf dem Gebiete des Finanzwesens, zwei neue Ämter geschaffen, die der lokalen Grund-

¹ Toeppen, Zv. p. 748.

² Ebd. p. 751. Für Dirschau vgl. noch TB. 161, 10.

³ Vgl. Toeppen, St. A. I p. 23 Anm.

⁴ Z. B. Balga und Ragmit 1391, Elbing und Strasburg 1396.

⁵ Vgl. C. e. V. an vielen Stellen.

lage entbehrten. Das sind die Ämter des Münzmeisters und der Grofschäffer.

Dem Münzmeister war die Ausprägung und Ausgabe der Ordensmünze übertragen¹. Er hatte seinen Sitz in Thorn, und wiederholt erfahren wir von ihm, sei es aus den Forderungen der Städte, die eine Änderung der Münzprägung verlangten², sei es aus Aufträgen des Hochmeisters, dem er als Bankier und Vermittler in Geldgeschäften diente³.

Das Amt der Schäffer erscheint im Ordensstaat schon am Anfang des 14. Jahrhunderts⁴. Beim Beginn des 15. Jahrhunderts ist dann die Grofschäfferei voll ausgebildet: sie war zu einer öffentlichen Unternehmung⁵ des Ordensstaates geworden, bestimmt, den Ordensfinanzen Überschüsse zu liefern⁶. In den Magazinen des Ordens gingen — sei es aus Lieben der Untertanen, sei es aus eigenem Wirtschaftsbetrieb — große Massen von Naturalien, besonders Getreide ein; das Bernsteinregal lieferte bedeutende Quantitäten dieses wertvollen Produkts. Um beides zu verwerten, mußte er selbst zu einem Grofschäffer treibenden Geschäftsmann werden. So wurden denn in Marienburg und in Königsberg zwei Grofschäffer ernannt⁷, die direkt den obersten Ämtern unterstellt wurden. Der Königsberger Grofschäffer stand unter der Kontrolle des Marschalls⁸, der Grofschäffer von Marienburg unter derjenigen des Grofskomturs. Dies ergibt sich aus einer Kombination zweier Stellen des TB. und der Handelsrechnungen. In den Handelsrechnungen stehen am Schluß der Grofs-

¹ Toeppen, St. A. I, 61 (1394), 114 (1408). HR. V no. 543 § 7.

² Vgl. Anm. 1.

³ Vgl. Voigt, cod. IV no. 95 (1391): dem Münzmeister von Thorn, Johannes Lepper, war die goldne Krone anvertraut, die Herzog Ladislaus von Polen dem Orden gegen 800 Sch. b. Gr. verpfändet hatte. Der Münzmeister händigt sie dem Bevollmächtigten des Herzogs in Anwesenheit des Hauskomturs von Thorn und von je 4 Ordens- und Thorner Ratsherren aus. Vgl. ferner Voigt, cod. V no. 127 (1402), VI no. 120 (1402). HR. V no. 534 § 7.

⁴ Bereits aus den Gesetzen Werners von Orseln (1324—1330) erhellt, daß die Schäffer Rechnungsbücher führten (Statuten ed. Perlbach p. 147 § 10), die Gesetze Dietrichs von Altenburg (1335—1341) erlauben ihnen Handel, speziell Tuchhandel zu treiben (a. a. O. p. 151 § 22).

⁵ Vgl. über diesen Begriff Schmoller, Grundriß I, 413. Philippovich, Politische Ökonomie I, 4, 168 ff.

⁶ Das sagt der Grofschäffer von Königsberg selbst Sattler, HR. 271, 5—7. Dem neueintretenden Grofschäffer Konrad von Muren wurden übergeben 30 000 m. Betriebskapital (konptgut) und darüber hinaus ca. 25 000 m.: „die sal man alentezeln mit vromen dem marschalke bezalen und mynen obristen uff sulche ezyzt, als ichs noch mit in evns mag unde kan werden.“

⁷ Weshalb gerade hier erklärt Sattler p. VIII.

⁸ Vgl. die zahlreichen Abrechnungen bei Sattler, HR. 122, 4—7 (1399), 123, 19—27 (1400), 263, 15—28 (1402), 270, 31—37 (1403).

schäfferrechnung von 1404¹ ein paar Sätze, aus denen hervorgeht, daß die vorhergehende Abrechnung von einem anderen Beamten durchgeprüft worden ist, und dies kann nur der Grofskomtur gewesen sein, denn nach dem TB. (557, 34—36) findet 1409 vor Juni 15 eine Abrechnung zwischen Grofskomtur und Grofschäffer von Marienburg statt.

Neben den Grofschäffern gab es noch einen Kleinschäffer in Königsberg, einen Schäffer in Christburg, über die aber näheres sich nicht feststellen läßt², und — nach Ausweis des TB. — einen Schäffer in Ragnit, der das Wartgeld aus der Treslerkasse für den Komtur von Ragnit in Empfang nahm, also eine Art Bankier des Komturs von Ragnit gewesen zu sein scheint³.

§ 3. Der Marschall und der Grofskomtur als Organe der Kontrolle.

Einen weiteren Fortschritt zum zentralisierten Staat hin bedeutete die Ausbildung besonderer Kontrollorgane. Auch hier knüpfte die Entwicklung an den Zustand an, den schon die Statuten voraussetzen, führte aber unter dem Zwange der geschichtlichen Lage darüber hinaus.

Schon in den Statuten erscheint der Marschall als der oberste Leiter des Kriegswesens. Kein Wunder daher, daß ihm im Ordensstaat der Posten des Komturs von Königsberg übertragen wurde. Das war die bedeutendste Komturei im Osten, in Jener Gegend also, die den kriegerischen Einfällen der Preußen und Litauer am meisten ausgesetzt war, und als Leiter des östlichen Aufgebotes war auch der Marschall mit der Komturei Königsberg beauftragt worden⁴. Aber daraus

¹ Sattler, HR. 48, 5—12.

² Sattler, HR. p. X. TB. 123, 7—9.

³ Dazu würde einigermaßen die bei Sattler a. a. O. mitgeteilte Äußerung eines späteren Hochmeisters passen, früher habe jeder Gebietiger einen oder zwei Schäffer neben sich gehabt. Vielleicht waren auch die Schäffer von Königsberg und Christburg nichts als persönliche Beamte der betr. Komture, die Geldgeschäfte für sie besorgten. Vgl. TB. 193, 6—7; der *eleyne* scheffer in Ragnit. 297, 2—3; der scheffer von Königsberg, der zum Elbinge leyt. 412, 36—38; der scheffer von Ragnit, der zum Elbinge leyt. 453, 37, 528, 10—11; der grofscheffer von Ragnit.

⁴ Vgl. im allgemeinen Lohmeyer, p. 139. Ferner die Angaben bei Bußack, *Zs. f. pr. Gesch.* IV (1867), 655 ff.; bes. p. 662. Aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts: C. e. V. no. 377 (1408), no. 420. Voigt, cod. IV no. 80, VI no. 96 (1400), IV 82, V no. 120. Befestigung und Be- wehrung des Ostens: Bericht des Marschalls aus dem Jahr 1384 über eine Inspektion der Grenzhäuser, SS. II, 708 f. Er baut zum Schutz der Rufs-mündung 1360 die Burg Windenburg, Toeppen, Geogr. p. 219. Er besetzt das Haus Königsberg mit 46 Schützen und 14 Brüdern und veranlaßt den Hochmeister zu weiteren Maßregeln für dieses Hans. C. e. V. no. 323 (1405). Er beordert den Komtur von Rhein und

entwickelte sich allmählich die obere Leitung und Kontrolle des Marschalls über die östlichen Gebiete überhaupt. Er unterhandelte mit den benachbarten Fürsten, besonders mit Witowd, ordnete die Verhältnisse in Samaiten¹, er sorgte für die Häuser Königsberg, Friedeburg, Ragnit², er stand mit den Komtoren von Balga und Brandenburg in schriftlichem Verkehr³, er kontrollierte insbesondere den Vogt von Samaiten⁴. Ihm war daher auch die Beaufsichtigung und die Abrechnung mit dem Grofschäffer von Königsberg übertragen⁵.

Auf die Finanzverwaltung ganz besonders erstreckte sich die Kontrolle des Grofskomturs. Ihm unterstand der Tresel, und er nahm daher auch die jährliche Rechnung des Treslers ab; er kontrollierte die Verwaltung des Grofschäffers von Marienburg⁶, und die des Münzmeisters von Thorn⁷; er wurde auch in anderen Fällen vom Hochmeister delegiert, wenn es sich um die Beaufsichtigung von Finanz- und Rechnungssachen handelte. So nahm er unter Konrad von Jungingen⁸ zusammen mit dem Komtur von Graudenz eine Prüfung der neumärkischen Rechnungen vor. Er fragt nun beim Hochmeister an, ob er dem Bevollmächtigten König Sigmunds nur die Gesamtsumme (10360 Sch. b. Gr.) oder auch die Einzelposten mitteilen solle, wie es die anwesenden Elbinger verlangten.

Auch in der Verwaltung des Haupthauses Marienburg

den Pfleger von Insterburg zur Rekognosizierung der Gegend an der Suppe. Vgl. den Bericht bei Voigt, cod. V no. 86. Dazu Toeppen, Masuren, p. 84 Anm. 3. Schiefert mit den benachbarten Fürsten Frieden und Waffenstillstand Voigt, cod. IV no. 128 o. J. VI no. 20 (1395), no. 61 p. 65 (1393). List Gefangene aus: C. e. V. no. 19 (1385), no. 117 (1395). Voigt, cod. VI no. 152 (1403).

¹ Für seine Unterhandlungen mit Witowd vgl. C. e. V. no. 205 (1399) no. 206 (1399), 259 (1402), 323 (1405), 326, 329, 349, 356, 369 (1407). Verhandlungen mit den Samaiten C. e. V. no. 67, 68 (1390 Mai 26), no. 306 (1405), no. 341. Livl. U. B. IV no. 1660 Sp. 485.

² C. e. V. no. 326 (Königsberg), no. 412 (Friedeburg), no. 352 (Ragnit).

³ C. e. V. no. 306 (1405), no. 321 (1405), no. 347, 424, 428.

⁴ C. e. V. no. 335 (1406), no. 363, 394, 379, 397. Livl. U. B. IV no. 1784 Sp. 652.

⁵ Abrechnungen zwischen Marschall und Grofschäffer: Sattler, HR. 122, 4—7, 123, 19—27, 126, 4—8, 128, 23—38, 129, 13—22, 269, 15—23, 270, 31—37, 167, 1—3 übersendend der Grofschäffer dem Marschall Inventar seines Thorer Warenbestandes. Anweisungen des Marschalls an den Grofschäffer z. B. 126, 24—25, 127, 7. Extrazahlungen des Grofschäffers an den Marschall 129, 16—22 (3069 m.). Bericht des Marschalls an den Hochmeister über den Grofschäffer bei Tesdorpf, Bernstein, p. 62, Beil. 1, 2.

⁶ Oben p. 21 ff.

⁷ Vgl. Exkurs II im Anhang.

⁸ Vgl. Or. perg. (Staatsarchiv Königsberg), Schieblade no. 127. Regest Schriften III, no. 190 (d. d. Marienburg am dinstage noch ascensionis domini).

scheint er nur die Oberaufsicht, nicht die Leitung in einzelnen, wie sonst die Komture, besessen zu haben. Daher rechnete er mit dem Grossschäfer von Marienburg ab wegen seiner Lieferungen an das Haupthaus¹, er überwachte das Archiv des Ordens², er liess der Stadt Elbing 1375 400 m.³ Nachgelassene Rechnungen des Hauskomturs von Marienburg, der im Haupthaus die Einzelverwaltung geführt zu haben scheint, gingen an ihn über, denn als im Jahre 1402 der Hauskomtur Klaus Winterthur gestorben war⁴, legte der Grotskomtur dem Trefler dessen Rechnung vor⁵.

§ 4. Wandlungen in der Stellung des Hochmeisters und des Kapitels.

Eine dritte Wandlung vollzog sich in der Stellung der obersten Vertreter des Ordens. Kapitel und Hochmeister gemeinsam repräsentierten den Orden nach den Statuten, sie waren die Träger der Hoheitsrechte desselben⁶. Und in der ganzen Verwaltungsorganisation kam entsprechend dem genossenschaftlichen Charakter des Ordens der Grundsatz zur Geltung, dass die Brüder zu den Geschäften herangezogen werden sollten.

Auch um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts schreibt der Hochmeister selbst noch dem Beirat seiner Ordensbrüder eine hohe Bedeutung zu. Wiederholt spricht er es aus, dass er ohne sie nichts Entscheidendes anfangen könne⁷.

Die Bezeichnungen für den Beirat des Hochmeisters sind verschieden, offenbar gab es verschiedene Arten desselben. In einem Schreiben an Witowd unterscheidet der Hochmeister „unser raytzgebietiger“ und „ander unser gebietiger“. Unter jenen Ratsgebietigern können nur die 5 obersten Ämter (Grotskomtur, Marschall, Oberstspittler, Oberstrappier, Trefler) verstanden sein, die ja auch die oberste Vertretung des Ordens hatten, wenn kein Hochmeister vorhanden war⁸, und

¹ Sattler, HR. 48, 5–8. Vgl. oben p. 21 f.

² Beleg hierfür aus dem Jahr 1445 bei Voigt, Gesch. Preussens VI, 443 f. Anm. 5. Dazu C. e. v. no. 101 (1393); der Grotskomtur legt einem Notar eine ältere Urkunde des Herzogs Wigand (= C. e. v. no. 13) zum Transsumpt vor.

³ Toeppen, Elb. Ant. I, 64.

⁴ TB. 132, 30–33.

⁵ 189, 33–35.

⁶ Oben p. 5 f.

⁷ So in einem Schreiben an Witowd (1405). Livl. UB. IV no. 1659, Sp. 483. Vgl. auch Voigt, cod. VI no. 159 (1398), p. 173 f. (1403). Ebenso an den König von Schweden HR. IV no. 509 (1396). Vgl. auch V no. 260 § 8. An den König von Dänemark Voigt, cod. VI no. 94 a (1400). An den Herzog von Stolp ebd. VI no. 160 p. 176.

⁸ Vgl. Voigt, cod. IV, p. 116. 117. 120 no. 84. 123 (no. 88).

es gab also einen engeren Beirat, aus den 5 obersten Ämtern bestehend, und einen weiteren, zu dem ausser diesen noch andere Gebietiger hinzugezogen wurden. Aber offenbar auch solche Personen, die nicht zum Orden gehörten, denn 1407 erklärt der Hochmeister von dem Elbinger Bürgermeister Johann von Thorun: „und wellen in behalden by unserm rate, wend her des ordens vorsegiltte briff hat“¹. Noch umfassender war das Generalkapitel, das schon Eberhard von Sayn 1251 in Preussen eingesetzt hatte². Ein Schreiben der Thorer an die Elbinger³ belehrt uns darüber, dass unter dem Kapitel die Versammlung aller Gebietiger zu verstehen ist. In der Urkunde über die Übergabe Schievelbeins an den DO. werden die obersten Gebietiger und eine Reihe anderer, aber keineswegs sämtlicher Gebietiger, die mit ihnen zusammengesetzt sind, als capitulariter congregati bezeichnet⁴. Dieser merkwürdige Ausdruck soll offenbar besagen, dass diese Versammlung, ohne ein eigentliches, d. h. vollständiges Kapitel zu sein, trotzdem als Kapitel fungierte. Endlich nimmt der Hochmeister auch den Rat von Grotskomtur und Trefler in Anspruch, die ja ständig in seiner Umgebung weilten⁵.

Es sind also im ganzen vier Beiräte des Hochmeisters zu unterscheiden: der Grotskomtur und der Trefler, der Rat der fünf obersten Ämter, der erweiterte Rat (oberste Ämter und andere Gebietiger), das Kapitel. Ihre Kompetenzen bis ins einzelne genau vor einander zu scheiden, geht bei der Lückenhaftigkeit des vorhandenen Materials nicht an. Wichtig ist für unsere Untersuchung, dass die Erhebung eines Geschosses durch den Hochmeister und die Gebietiger beschlossen wurde⁶, und dass sie bei wichtigen Anlässen auch in das Finanzwesen der einzelnen Ämter eingriffen. So erlassen sie dem neuen Grossschäfer von Königsberg 1393 860¹/₂ m. ungewisse Schuld, die nicht mehr einzutreiben war⁷, sie weisen ihn an, dem Marschall die 4000 m. auszusahlen, die der Grotschäfer aufser seinem Betriebskapital übernommen hat⁸, sie erhöhen endlich dieses selbst mit 26000 m. auf 30000 m. (durch Anweisung beim Trefler)⁹, mit der Bestimmung, dass

¹ Toeppen, St. A. I, 10 Anm. I.

² Toeppen, Geogr. p. 159 f.

³ Aus dem Jahre 1385 bei Toeppen, St. A. I no. 23 p. 40 f.

⁴ Riedel, cod. Brandenb. A. 18, 236 (1384).

⁵ Vgl. Livl. UB. IV no. 1377 (1395), Sp. 56. Voigt, cod. VI no. 14 (1395), HR. IV no. 217 § 10, 17.

⁶ TB. 41, 22–29. Toeppen, St. A. I, 23 hält hierzu den Beschluss eines Generalkapitels für erforderlich, ohne seine Meinung zu begründen.

⁷ Sattler, HR. 128, 2–11.

⁸ Sattler, HR. 128, 26–31.

⁹ 270, 10–14.

er dafür von jetzt an die Bedürfnisse des Hauses Königsberg aus seiner Kasse zu bestreiten habe¹. Obgleich so der Beirat des Hochmeisters auch jetzt noch eine gewisse Rolle spielte, so hat er doch die Bedeutung, die ihm die Statuten vindizierten, verloren. Nach ihnen war speziell das Kapitel eigentlich das oberste und wichtigste Organ des Ordens und der Hochmeister nur sein Bevollmächtigter. Im Ordensstaat dagegen war sein Einfluß immer mehr zurückgetreten, es entbehrte der Selbständigkeit und der Initiative. Die fünf obersten Gebietiger z. B. haben in Zeiten des Interregnums wiederholt erklärt, daß sie ohne den Hochmeister nichts Entscheidendes beginnen könnten²; man findet vor 1410 keine einzige selbständige Äußerung, sei es des Kapitels, sei es der fünf obersten Ämter, sei es des erweiterten Rates. Gewiß hatte so die in Preußen herrschende Oligarchie, der Orden, noch seinen Anteil an der Regierung; noch immer kam der oligarchische Charakter der Landesherrschaft zum Ausdruck. Aber mehr und mehr hatte sich die landesfürstliche Stellung des Hochmeisters herausgebildet.

Als Landesfürst erschien er den auswärtigen deutschen und europäischen Mächten und in eigenen Aussprüchen des Hochmeisters tritt dieselbe Anschauung zu Tage³. Seine politische Korrespondenz zeigt, wie er nach außen das treibende Element der Ordenspolitik war, wenn auch die offiziellen Urkunden (Verträge, Friedensschlüsse usw.) stets von der Mitwirkung des Rates reden⁴. Dadurch wurde seine

¹ 129, 4—12.

² Z. B. C. e. V. no. 365 (1407), p. 145 im Eingang und unten; Voigt, cod. IV no. 102 (1391), Vgl. noch V no. 45 (1390), VI no. 7 (1393).

³ Konrad von Jungingen nennt sich 1394 „ein haupt und obirsten“ des Ordens. Voigt, cod. IV no. 120 (1394), p. 171 Z. 7 v. u. und noch genauer 1396: „wann wir is pflichtig sint zu raden unde zu helfen so wol zu tutschen landen so zu Prussen, nach dem unde wir tragende sint das oberste ampt der meisterschaft.“ Voigt, cod. V no. 85 (1396), p. 105, 9—7 v. u. Vgl. auch die Äußerung des Vogts der Neumark 1407 (Interregnum!) „das wir eyn houbt und eynen obristen weder derkygen“. Riedel, cod. Brandenb. A. 18 p. 326, no. 71 (1407 April 23).

⁴ Vgl. die charakteristischen Äußerungen des Großkomturs aus den Jahren 1390, 1391 (Interregnum!) bei Voigt, cod. V no. 45, IV no. 102, VI no. 7 (1393). Siehe ferner das Protokoll über die Verhandlung des Hochmeisters mit dem Gesandten des Königs von Ungarn wegen Ankaufs von Dobrin, Kujawien, Bromberg, Leslau, Neumark bei Voigt, cod. IV no. 116 p. 149 ff. (1392), den Briefwechsel mit dem Hz. Johann von Götitz über den Ankauf der Mark Voigt, cod. IV no. 116 (1293).

Ankauf und Sicherung der Neumark, Tätigkeit des Hochmeisters hierfür: z. B. Riedel, cod. Brandb. A. 18 no. 100 p. 163 ff. (1407), no. 63, 68, 69, p. 318 ff. C. e. V. no. 359 (1406) wegen Drieseus. Schriften III, no. 36, 127.

Über die Politik der Hochmeister in der gottländischen Angelegen-

Tätigkeit aber auch von besonderer Bedeutung für die Ordensfinanzen, denn die auswärtigen Angelegenheiten kosteten selbstverständlich viel Geld (man denke an die Expeditionen nach Gotland 1398 und 1404, an den Ankauf der Neumark 1402) und beeinflussten so die gesamte Finanzverwaltung des Ordensstaates aufs wesentlichste.

Landesherr war er auch im Ordensstaat selbst. Ihm wurde daher bei seinem Regierungsantritt für den Orden — ihm und seinem ganzen Orden, wie die Formel lautet — gehuldigt¹, er genoß besondere Ehrenrechte². Die Urkunden bezeichnen demgemäß ihn als den Landesherrn, Preußen als sein Land, die Bewohner des Landes als seine Untertanen³.

Daß er der Inhaber der Hoheitsrechte des Ordens war, zeigt sich im einzelnen in folgenden Punkten: er allein besaß das Recht, im ganzen Land Privilegien zu erteilen, wie umgekehrt auch die Gebietiger sehr oft in ihren Urkunden seine Zustimmung anführen⁴; er übte das Befestigungsrecht un-

heit siehe die Zusammenstellung bei Kehlert, Gotland und der deutsche Orden Diss. Königsberg 1887.

Genauere Nachweisungen über die äußere Politik der Hochmeister um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts überhaupt bei Voigt, Gesch. Preußens VI, VII.

¹ Huldigung der Neumark Riedel, cod. Brandb. A. 24 no. 177, B. 3 no. 1269 (1402). Vgl. auch den Zuweisungsbrief König Sigmunds ebd. p. 155—157 no. 1270 (d. d. 1402 Sept. 29) und A. 18 no. 45 (1400), p. 243. Huldigung von Gotland Voigt, cod. VI no. 85 (1399). Huldigung Preußens für den neuen Hochmeister Ulrich von Jungingen C. e. V. no. 370 (1407) und TB. 438, 31—34. Die Stände überreichen ihm dabei ihre Beschwerden mit der Bitte um Abhilfe Toeppen, 110 f. no. 79.

² In Königsberg hat er einen besonderen Keller und eine Silberkammer Kotzebue II, 437. In einer Urchrift (vgl. Anhang no. IX, p. 158, 23) wird sein Speicher in Königsberg erwähnt. Im Schlosse zu Elbing hat er 1373 ein aestrarium Toeppen, Elb. Ant. I, 12. Die Stadt Elbing ehrt ihn durch Geschenke (ebd. I, 67; ausführliches Verzeichnis in Ztschr. d. westpr. Gesch.-Ver. 39 [1899], 147 ff.). Sein Speicher in Kulm erwähnt, TB. 466, 9.

³ C. e. V. no. 46 (1388): cum omnibus nostris hominibus nobis subiectis de Prussia. C. e. V. no. 140 (1397): dem heren homeister und sinen luten und landen als Prusen und Lirländ C. e. V. no. 226 (1400): de et super subditis nostris et hominibus nostris; nos ac homines nostros.

⁴ Privilegien der Hochmeister vgl. z. B. Voigt, cod. II no. 140 (1332), Privileg für Bartenstein; III no. 18 (1339), Elbing; no. 67 (1351), Schippenbeil; no. 150 (1381), Neidenburg, IV no. 117 (1393), Altstadt Thorn; no. 120 (1394), Hospital in Danzig; no. 124 (1398), Gerdauen usw. Zustimmung der Hochmeister erwähnt Voigt, cod. II no. 142 p. 186, Z. 9 v. u. (1353): habito . . . generalis magistri consensu. Voigt, cod. III no. 57 (1348): „magistri generalis licencia et locis capituli . . . auctoritate nobis commissa“ no. 130 (1378), „mit orlob . . . unsers homeisters“. Frölich, Graudenz Kreis I, 80 f. (1856) „von geheis des meisters“ usw.

umschränkt aus¹, er war oberster Gerichts-² und Kriegsherr und erließ als solcher die Aufgebote für Preußen³. Er beaufsichtigte und regelte die Landes- und Ordensverwaltung durch Erlasse von Landesordnungen und Anweisungen an die Ordensbeamten⁴.

¹ In den Gebieten, die an ihn zinsen, namentlich in Dirschau, Bütow, Leipe, im Bezirk des Haupthauses, z. B. in Mösland, Bönhoff trägt der Hochmeister resp. seine Kasse, die Treflerkasse, ausschließlich die Kosten für Bauten und Befestigungen (s. d. TB. fast auf jeder Seite). Hervorragend beteiligt ist der Hochmeister wiederum nach Ausweis des TB. an Burgenbau in Ragnit und Memel, an der Erbauung der Memelburgen Königsburg, Friedeburg und der Burg an der Dubissa (1405–1409). 1406 schickt er den Komtur und den Hauskomtur von Ragnit (C. e. V. no. 351), 1407 den Komtur von Brandenburg und den Vogt von Samaiten (C. e. V. no. 360) an die Dubissa, um den Bauplatz auszusuchen. Bericht über den Fortgang des Baues an ihn C. e. V. no. 362. Vgl. ferner folgende Daten aus Toeppen, Geographie, p. 206, erbaut 1347 Schloß Johannsburg, Komturei Balga; p. 209, befestigt Barten, Komturei Brandenburg 1377; p. 220, befestigt Neubaus in Schälauen 1360; p. 227, baut Marienburg aus; p. 232, verstärkt die Befestigung von Schwetz.

² An ihn, als den obersten Träger der Gerichtshoheit, appellieren diejenigen, die vom ordentlichen Gericht verurteilt worden sind, trotzdem „domit das lautrecht (d. h. der ordentliche Rechtsgang und die geordnete Gerichtsverfassung) wirt nederleit“. So nach einer Beschreibung der Städte vom Jahr 1408 HR. V. no. 487 § 2. Er überträgt den Städten bei der Expedition nach Gotland (1399) die Jurisdiktion über städtische Wappner und Söldner, HR. IV. no. 320 § 11.

³ Dafs der Hochmeister die erste Expedition nach Gotland (1398) veranlaßt habe, sagen die Städte selbst HR. IV. no. 434 § 1. Bei der zweiten Expedition setzt er mit seinen Gebietigern die Stärke des Heeres auf 1500 Mann fest, von denen die Städte ein Fünftel aufbringen, HR. V. no. 175 § 1, 2. Auch bei anderen Anlässen bietet er die städtischen Kontingente auf, Toeppen, Eib. Ant. I, 94. 95. Vgl. die spezifizierten Aufgebote („urrichtungen“) im Anhang, p. 153, 19–20, 154, 18–23.

⁴ Publikation von Landesordnungen: Ein- und Ausfuhrverbote, HR. IV. no. 1 § 2. V. no. 543 § 4, no. 571 § 1, no. 140 § 1. Toeppen, St. A. I. no. 48. Maße und Gewichte Voigt, cod. V. no. 21; HR. V. no. 581 § 1. Gewerbetrieb HR. V. no. 508 § 3. Toeppen, St. A. I. no. 52. 51. 66. Vgl. auch no. 74. Einwilligung zur Ausdehnung der Beschlüsse der größeren Städte auf die kleineren HR. IV. no. 283 § 9, no. 335 § 2. Toeppen, St. A. I. 25. Eingreifen in die Verwaltung der Ordensbeamten: Beschwerden über deren Amtsführung gehen an ihn C. e. V. no. 211. HR. V. no. 57 § 4, no. 198 § 4, no. 571 § 4. Frölich, Graudenz Kreis I, 186. Tesdorpf, Bernstein, p. 62 Beil. I (1405). Er sorgt für Abhilfe Voigt, cod. IV. no. 69 (1389), no. 73 (1390), V. no. 109. Frölich, Graudenz Kreis I, 186 f. C. e. V. no. 345 p. 131. Anweisungen an Ordensbeamte vom Hochmeister erteilt, C. e. V. no. 64 (1390), no. 326, 388, 420. Livl. UB. IV. no. 1787 Sp. 647, no. 1795 Sp. 662 (Zahlungsanweisung an den Trefler). Voigt, cod. V. no. 127, 136 (Zahlungsanweisungen an den Münzmeister zu Thorn und den Grobschäfer von Marienburg) VI. no. 120 (1409). Desgl. an den Komtur und den Münzmeister von Thorn. Toeppen, St. A. I. no. 72, 73. Instruktionen für die Ordensbeamten über den Anbau der Wildnis und über den Lohn des Gesindes auf Ordenshäusern. Ähnlich no. 83.

Als der Orden noch geistlich-ritterliche Genossenschaft gewesen war, hatte man das Kapitel und den Hochmeister zu Trägern der Ordensrechte bestellt. Der Umstand, dafs der Hochmeister dauernd im Amte war, während das Kapitel nur für Zeit zusammentrat, liefs ihn schon damals als den eigentlichen, aktiven Leiter des Ordens erscheinen. In Preußen wurde der Orden Landesherr, Inhaber einer Reihe von Hoheitsrechten. Aber in einem Staate, der fortgesetzt um seine Existenz zu kämpfen hatte, konnte unmöglich die Gesamtheit oder auch nur ein von dieser Gesamtheit bestellter Ausschufs diese Hoheitsrechte ausüben. Ein Einzelner, mit einheitlichem, zielbewusstem Willen war zur Leitung des Staates notwendig, und dieser Einzelne war der Hochmeister. An ihn gingen daher mehr und mehr die Hoheitsrechte des Ordens über, tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich. Er war um die Wende des 14.–15. Jahrhunderts beinahe ganz Landesfürst in Preußen geworden.

§ 5. Die besonderen Mittel der Zentralisation.

Hand in Hand mit diesen Änderungen in der Bedeutung vorhandener älterer Institutionen ging die Ausbildung besonderer Mittel, welche die Einheit der Staatsverwaltung befördern halfen.

An erster Stelle zu erwähnen ist die Entwicklung einer genauen Buch- und Rechnungsführung, überhaupt die Ausdehnung des Schreibwesens auf alle Gebiete. Vieles davon diente ja zunächst wohl der Übersichtlichkeit in der Einzelverwaltung selber, so die Zusammenstellung der Handfeste des Gebietes Nessau im Jahr 1407¹, der Königsberger Pergamentkataster (Statistik des Grundbuches) vom Jahre 1404². Aber die Fixierung der einzelnen Verwaltungsakte ermöglichte die Ausbildung einer festen Praxis und gab vor allem den zentralen Organen Gelegenheit, Einblick in die Einzelverwaltung zu gewinnen. So war z. B. der Hochmeister im Besitz eines von den Vertretern Samaitens aufgestellten Registers über die Bevölkerungs- und Standesverhältnisse dieses Gebietes³. In Marienburg war auch aus den einzelnen Schuldbriefen neumärkischer Adliger ein Sammelverzeichnis der Forderungen zusammengestellt worden, die der Orden an sie zu erheben hatte⁴. Ebenso wurden hier die Briefe Witows gesammelt, mit denen er — es war im Anfang der 90er Jahre des 14. Jahr-

¹ Erwähnt bei Maercker, Thornor Kreis, p. 632 Anm. I, p. 633 Anm. I, 2.

² Weber, Preußen, p. 521, 522, 523, 525 f. 527 Anm. I, p. 529 mit Anm. I, p. 536 Anm. 2, 4.

³ C. e. V. no. 241 (1401), p. 78.

⁴ Orig. Perg. Königsberg Staatsarchiv s. a. e. d. Schiebl. 73 no. 149 (4 pp.). Regest Schriften III no. 182.

hundreds, als er als Vertriebener im Schutze des Ordens lebte — seinen Unterhalt bei den Ordensbeamten einforderte, und als Empfangsquittung aufbewahrt¹.

Besonders wichtig sind aber die Übergaberezepte der abgehenden Komture und selbständigen Vögte, wie sie im großen Ante- oder Bestallungsbuch gesammelt vorliegen². Sie verzeichneten den Bestand des Amtes an lebendem und totem Inventar, an barem Geld und ausstehenden Forderungen und waren dazu bestimmt, dem Nachfolger bei der Einweisung einen Überblick über den finanziellen Zustand des Amtes zu geben³. Sie garantierten also die Aufrechterhaltung der Tradition in der lokalen Verwaltung und trugen damit zur Einheit der Staatsverwaltung überhaupt bei.

Man sieht das besonders deutlich an dem Schriftwesen der Großschäffer. Der von Marienburg stellte sein Schuldbuch, d. h. das Verzeichnis der Forderungen, die er noch zu erheben hatte, zusammen aus den Rechnungsbüchern seines Vorgängers⁴. Der Großschäffer von Königsberg wurde auf Grund der Rechnungen des alten Großschäffers vom Marschall in sein Amt eingewiesen⁵; wenn er abging, so gingen seine Rechnungen in den Besitz des Marschalls über, oder sie wurden in dessen Buch aufgezeichnet⁶. Aber auch der Hochmeister selbst hatte Einsicht in die Aufzeichnungen der Königsberger Großschäfferei und führte Buch darüber⁷; das Treflerbuch überliefert in der Tat, daß es das Buch eines Großschäffers habe ausschreiben lassen⁸. Und aus dem Treflerbuch wissen wir auch, daß dem Trefler der schriftliche Nachlaß verstorbener oder gewandelter Gebietiger, deren Barbestände an ihn übergegangen waren, zur Verfügung stand. Einmal erläßt er⁹ 2½ m. Schiffzins, den man „von des alden komphurs wegen zu Osterode“ schuldig war. Er bezahlt 20 m., die der Komtur von Elbing dem Spital daselbst „zur hofe gelobet“¹⁰. Von demselben hat

¹ C. e. V. no. 64 (1390), p. 21 oben.

² Vgl. Toeppen, Zv. p. 209.

³ Kötzebeue, II, 435; Inventar des Marschalls 1387 (Komturei Königsberg), Inventar von Engelsburg 1381, 1384, 1407 bei Fröhlich, Graudenz Kreis I, 72 f. Von Graudenz 1374, 1383, 1398; ebd. I, 252 f. Rheden 1377, 1382, 1390, 1391, 1400. I, 274 f. Vogtei Roggenhausen 1383, 1388, 1390, 1404. Komturei Schwetz 1377, 1382, 1407 bei Wegner, Schwetzer Kreis, I, 2, 166, 181 ff. Birgelau 1400, 1409 bei Maercker, Thornor Kreis, p. 8. Strasburg 1374, 1396, 1404 bei Plehn, Strasburg, p. 67, 70 f. Gollub 1376 ebd. p. 69.

⁴ Sattler, HR. 7, 10—15.

⁵ Ebd. 269, 15—28.

⁶ 123, 26—27. 126, 8.

⁷ 273, 3—7.

⁸ TB. 312, 9—10.

⁹ Ebd. 156, 6—8.

¹⁰ 160, 23—27.

er Schuldforderungen auf sein Konto übernommen¹, ebenso von dem gewandelten Vogt von Leske². Die Bekanntschaft mit den Aufzeichnungen der gewandelten Gebietiger kann in diesen Fällen unbedenklich vorausgesetzt werden. Die Amtsübergabe erfolgt oft unter Assistenz anderer Personen. Einer Abrechnung des Marschalls mit dem Großschäffer von Königsberg wohnten des Marschalls Kompan, Schreiber und Unterkämmerer bei³; ein andermal der bisherige Marchall, der Vogt von Roggenhausen und der alte Münzmeister⁴. Die Übergabe der Komturei Graudenz 1374 geschah in Anwesenheit des Hauskonturs und des Vogts von Roggenhausen⁵.

Bei Abgang eines Beamten wurden die Überschüsse seiner Verwaltung gewöhnlich an die Zentralkasse in Marienburg abgeführt. 1396 überantwortete der Komtur von Strasburg dem Trefler 820 m⁶; der Komtur von Schwetz 1010 m.⁷ 1407 behielt er 325 m. zurück, statt sie dem Trefler auszuliefern⁸.

¹ 201, 26—27.

² 282, 26—28. 331, 26—28.

³ Sattler, HR. 123, 1—3.

⁴ Ebd. 272, 31—273, 1. Ein andermal wird über den Bestand der Königsberger Großschäffer eine ausgeschnittene Urkunde aufgenommen, von der Marschall und Großschäffer je eine Hälfte erhalten. 271, 7—10. Vgl. auch 280, 27—30.

⁵ Fröhlich, Graudenz Kreis I, 101 f.

⁶ Plehn, Strasburg, p. 70.

⁷ Wegner, Schwetzer Kreis, I, 2, 181.

⁸ Ebd. p. 184. Besonders ergiebig in dieser Hinsicht ist, wie zu erwarten, das TB. Es verzeichnet:

1399: 1300 ungar. Gulden von dem verstorbenen Komtur von Thorn. (2, 4—6).

1401:	322 m. vom Vogt von Brattian	
	100 " " (Mb.) Viehmeister Kunz Volkod	} 90, 19—27.
	80 " " " Trappier	
	200 " " " Pferd Marschall	
1402:	215 " " " Vogt von Brattian	} 132, 8—10. 13—17.
	898 " " " Dirschau	
	90 " " " Mb. Pferd Marschall	
	256 " " " Hauskontur zu Marienburg	
	9238 " " " 14 sc. vom Komtur von Elbing	28—32. 133, 7—19.
	3000 " " " vom Komtur von Schlochau	26—29.
	700 " " " " Mewe	
	100 " " " " Rheden	
1404:	6500 " " " " Tüchel	
	700 " " " " Vogt von Leske	
	1200 " " " " Komtur von Graudenz	
	1000 " " " " " Elbing	
	707 " " " " " Vogt von Grebin	
	4009 " " " " 13 sc. vom Komtur von Christburg	280, 28—28 ¹ , 3.
	7000 " " " " vom Fichmeister von Scharfau	7—30. 282, 1—2.
	2047½ " " " " Komtur von Elbing	
	5000 " " " " " Balga	
ca. 1030	" " " " " Großschäffer von Marienburg	
400	" " " " " Vogt von Gotland	

Im allgemeinen war es Prinzip, daß die Überschüsse nach Marienburg gingen: es bestand also der Ansatz zu einer zentralen Staatskasse.

Das trat noch in anderer Weise zu Tage: wiederholt wurden die einzelnen Bezirke zu außerordentlichen Aufwendungen für die Zwecke des gesamten Staates herangezogen.

Das geschah in erster Linie durch das Geschofs. Dies war eine Extraabgabe, die durch Beschluß des Hochmeisters und des Beirates auf die einzelnen Bezirke verteilt wurde. Meist handelte es sich dabei um die Unterstützung bestimmter Häuser, besonders derjenigen im Osten¹. Auch das Wartgeld und das Schalwenkorn waren Leistungen und zwar ordentliche Leistungen des ganzen Landes, die für den Unterhalt des Ostens bestimmt waren². Beide Abgaben wurden auch durch die Zentrale erhoben; das Wartgeld des Kulmerlandes wenigstens ging an die Treflerkasse, um von dort aus nach dem Osten befördert zu werden³, und ebenso wurde das Schalwenkorn von Marienburger Dienern eingesammelt⁴.

An kleineren Leistungen wäre zu erwähnen die Speisung

1405:	600 m.	von Vogt von Bobrownik	(330, 33—36).
1406:	24 "	" Spittler von Marienburg	
	25 "	" Zimmermeister von Marienburg	} 371,1—6. 25—27.
	96 "	" 20 sc. vom Schuhmeister v. Marienburg	
1408:	2300 "	von Münzmeister von Thorn	} 451, 2—5.
	100 "	" Trappier von Marienburg	
1409:	319 m.	8 sc. vom Fischmeister von Scharfau	(516, 28—31).

Diese Zusammenstellung zeigt, daß Überschüsse abgeliefert wurden 1. im Bezirk des Haupthauses von Beamten aller, auch untergeordneter Kategorien, z. B. den Vögten von Grobin und Leske, dem Fischmeister von Scharfau, den Hausbeamten; 2. außerhalb Marienburgs nur von solchen Beamten, die an der Spitze eines selbständigen Bezirkes standen, also in erster Linie von den Komturen, aber auch von den Vögten von Brattian, Gotland, Bobrownik.

¹ Toeppen, St. A. I, 23 f. Zu den dort gegebenen Nachweisen führen wir folgende Nachträge aus dem TB. an: 1399 Geschofs für Danzig (13, 18—23), Ragnit (13, 26—30, 28, 13—15, 41, 23—29), Königsberg (41, 1—13), Elbing (41, 19—22), Balga (42, 5—9);

1400 Balga (64, 20—23), Ragnit (65, 1—3), Danzig (73, 32—33);

1402 Ragnit (151, 27—152, 2, 195, 37—39), Königsberg (137, 36—38, 197, 30—32);

1408 Ragnit (225, 16—20, 244, 37—40, 255, 27—33, 258, 41—259, 3, 286, 33—39, 288, 34—37, 299, 25—28), Brandenburg (286, 39—41), Königsberg (287, 27—28).

² Oben p. 10.

³ TB. 4, 30—31 (= 1, 12—13), 47, 10—11 (= 43, 26—28), 93, 11—13, 136, 15—17, 208, 39—40, 290, 39—40, 373, 24—27 (= 370, 26—27), 412, 29—31, 453, 15—17, 528, 6—8.

⁴ 18, 27—29, 34, 12—13, 87, 14—15, 109, 10—12, 127, 30—21, 140, 37—40, 153, 25—28, 266, 19—21, 272, 9—11, 274, 26—28, 350, 29—33, 398, 6—8, 415, 28—30, 447, 13—15, 28—30, 462, 4—6, 525, 31—32, 552, 38—41, 583, 21—22, 586, 36—37.

von Armen vor jedem Kriegszug durch die einzelnen Häuser¹ und die Lieferung von Naturalien zu den Gebietigerversammlungen in Marienburg².

Aber oft wurde auch nur eine kleinere Anzahl von Bezirken, manchmal sogar nur einzelne für allgemeine Zwecke herangezogen. So weist der Hochmeister 1409 den Marschall, den Komtur von Ragnit und den Pfleger von Insterburg zu gemeinsamen Entsatz der Häuser Dubissa und Friedeburg an³ und gegen Samaiten bietet er Elbing, Christburg, Balga, Brandenburg, Ragnit und den Vogt von Samaiten auf⁴. Zur Anzahlung auf die Pfandsomme der Neumark werden außer dem Trefler der Münzmeister von Thorn und der Großschäffer von Marienburg in Anspruch genommen⁵. Der Bau des Labiauer Grabens 1396 wird den Komturen von Elbing und Christburg aufgetragen⁶. 1409 zahlt der Trefler 15 m. 12 sc. für die Kleidung der neumärkischen Witinge, für die eigentlich die Häuser Marienburg, Christburg, Thorn, Mewe, Schwetz, Rheden, Engelsberg, Graudenz und Schlochau aufzukommen hatten⁷. Einzelne Beamte übernehmen oft bedeutende Zahlungen für den Hochmeister, die sie ihm dann meist erlassen⁸. Das Dorf Jescirsam, das der Orden zur Zeit des Hochmeisters Konrad von Wallenrod (1391—1393) ankauft⁹, wird vom Komtur von Strasburg mit 666 m. bezahlt, und der Großschäffer von Königsberg verrechnet 1406 600 m., die er für den Hochmeister an den Hauskomtur von Königsberg bezahlt hat¹⁰.

Aber nicht nur zwischen der lokalen Verwaltung und der Zentrale spannen sich zahlreiche Beziehungen hin und her, sondern auch zwischen den Einzelverwaltungen selber. Schon 1320 protestieren die pommerellischen Komture von Mewe, Schwetz und Danzig gemeinsam gegen die Erhebung des Peterspfennigs in ihrem Gebiet¹¹. Dann ersehen wir nament-

¹ Die großen Häuser speisten insgesamt 4, die mittleren 2, die kleinen 1 Armen. Kotzube, III, 290.

² Toeppen, St. A. I, 24, Anm. 2. Frölich, Graudenz Kreis, I, 74. Wegner, Schwetzer Kreis, I, 2, 176.

³ C. e. V. no. 420, p. 189.

⁴ Ebd. p. 190.

⁵ Voigt, cod. V no. 127, p. 171 (1402), no. 136, p. 186 (1403).

⁶ Voigt, cod. VI no. 14.

⁷ TB. 558, 19—22. Noch 1430 müssen die Komture von Danzig, Mewe und Tuchel Diener, mit Geld versehen, nach der Neumark schicken. Riedel, cod. Brandb. A. 18, 337, no. 82.

⁸ Reiche Sammlung von Belegen aus dem großen Ämterbuch bei Toeppen, St. A. I, 23, Anm. Vgl. noch aus Plehn, Strasburg, p. 70 (1396), Z. 25—26 v. o.; item 150 m. dem meister.

⁹ Plehn, Ortsgeschichte, p. 55 oben.

¹⁰ Sattler, HR. 280, 16—18, 231, 13—15.

¹¹ Voigt, cod. II no. 92 (1320).

lich aus den Rechnungen der Grossschäffer, wie sehr die Beamten auf dem Gebiet des Finanzwesens aufeinander angewiesen waren. So veranlaßt der Grossschäffer von Königsberg, weil er im Augenblick die nötigen Mittel selbst nicht beschaffen kann¹, den Komtur von Elbing, dem Marschall für ihn, den Grossschäffer, 3000 m. auszahlend. Hiervon erhält der Komtur zurück 1367 m. vom Grossschäffer von Marienburg, 633 m. vom Grossschäffer von Königsberg selber². In ähnlicher Weise beauftragt der Marschall den Grossschäffer von Königsberg zu Zahlungen an die Hauskomture von Danzig und Thorn³, wie umgekehrt auch er Zahlungen anderer an den Grossschäffer übernimmt⁴. Dem neuntretenden und dem abgehenden Marschall gibt der Grossschäffer in Form von „erungen“ ein gewisses Betriebskapital in die Hand, das ihnen den Anfang wesentlich erleichtert haben dürfte⁵ usw. Zu demselben Zweck gibt auch der Komtur von Brandenburg dem Komtur der neubegründeten Konturrei Rhein 211 m. bar in sein Amt. Auch hier trat so die Einzelverwaltung aus ihrer Isoliertheit heraus; die zahlreichen Beziehungen, die zwischen ihr und der Zentrale, zwischen ihr und den andern sich entwickelten, bedeuteten einen weiteren Schritt zum zentralisierten Staat.

Möglich aber waren sie nur bei der hohen Ausbildung des schriftlichen Verkehrs im Ordenslande⁶. Durch ihn war es dem Hochmeister möglich, in die innere Verwaltung einzugreifen und sie nach seinen Wünschen zu regulieren, den Beamten, ihn über den Stand ihrer Verwaltung zu unterrichten. Auf demselben Weg wurden gemeinsame Aktionen ins Werk gesetzt, wichtige Vorgänge aus einem Bezirk dem andern mitgeteilt⁷.

Dieser ausgedehnte schriftliche Verkehrs hatte im Ordensstaat seine eigentümliche Bedeutung. Besondere Behörden der Kontrolle, die sich durch Erscheinen an Ort und Stelle von dem Gang und dem Zustand der lokalen Verwaltung überzeugten, gab es nicht, und so war die genaue Rechnungs-

¹ Sattler, HR. 130, 19–27.

² Ebd. 122, 23–30.

³ Ebd. 125, 1–4. 33–37. 127, 14–18 (hier auch der Komtur von Elbing).

⁴ 176, 37, 177, 1. Vgl. noch 131, 23–33: Der Komtur von Strasburg hat vom Grossschäffer von Königsberg 125 m. zu fordern. Dieser zahlt ihm 8 m. direkt, 117 m. in seinem — des Komturs — Namen an den Marschall. Ferner aus Plehn, Strasburg, p. 70, 5–7: der Komtur von Strasburg leiht dem Jousch Swynchin 400 m., mit der Bestimmung, die Zinsen nach Marienburg zu zahlen.

⁵ Sattler, HR. 271, 28–35. 272, 12–17.

⁶ Besonders ergiebig in dieser Hinsicht Schriften, III und C. e. V.

⁷ Vgl. z. B. Schriften, III no. 240 (1409): Vogt der NM. an den Komtur von Schlochau. C. e. V. no. 404 (1409), no. 424 (1409), no. 428.

führung¹ und die Verpflichtung fortdauernder Berichterstattung an die Zentralstellen das hauptsächlichste, aber auch wirksame Mittel, diesen die notwendige Vertrautheit mit den Einzelheiten der Staatsverwaltung zu verschaffen.

Zur Beförderung des amtlichen Schriftwechsels war ein regelmäßiger Postverkehr eingerichtet. Jede Konturrei war Poststation, hatte Postpferde (brifsweyken) und sandte die übergebenen Amtsbriefe mit genauer Zeltangabe weiter². Es gab Güter, die frei von Zins und Scharwerk an die sog. Briefführer verliehen waren; dafür waren diese verpflichtet, die Briefpost des Ordens zu besorgen³. Briefungen werden im Trefserbuch häufig erwähnt, für Briefsweiken und den Briefstall bedeutende Summen ausgegeben und sogar regelmäßig 6 m. Briefgeld für Memel verzeichnet⁴, offenbar doch zum Unterhalt der dortigen Briefpost bestimmt. Auch hatte man schon früh Laufbriefe eingerichtet, d. h. Zirkulare von wichtigem Inhalt, die von Haus zu Haus mitgeteilt wurden. So findet man folgende Notiz am Schluß eines Schreibens, in dem (1292) der stellvertretende Kulmer Provinzialkomtur über den Anzug eines heidnischen Heeres gegen das Kulmerland berichtet: littera sine mora de domo ad domum mittatur, insuper usque ad magistrum mittatur sine mora⁵. In einem Brief an den Hochmeister aus dem Jahr 1400 beschwert sich der Vogt von Samaiten über die schlechte Behandlung, die, wie er gehört, den samaitischen Geiseln besonders im kulmischen Land widerfährt⁶, und er bittet den Hochmeister: „lasset einen Brief laufen von Hause zu Hause, das man sie halte, als man sie halten soll“⁷. Aus dem Jahre 1400 kennen wir ein Zirkular des Hochmeisters an die Gebietiger wegen der entlaufenen Leute Witowds⁸. Zirkulare des Vogts von Samaiten an den Komtur oder Hauskomtur von Raguit und den Marschall⁹, und an den Komtur von Balga, den Marschall und den Hochmeister¹⁰, sowie einen Laufbrief des Hauskomturs

¹ Oben p. 29 ff.

² Wegner, Schwetzer Kreis, I, 2, 211 ff.

³ Plehn, p. 45.

⁴ 4, 37–38. 47, 27. 93, 15. 138, 11. 209, 10–11. 282, 38–39. 333, 4. 374, 6–7. 454, 3–4. 522, 29–30.

⁵ Folgt, col. II, no. 24 (1292), p. 28.

⁶ Diese Geiseln sind uns auch aus dem TB. bekannt. Verteilt waren sie in Osterode, Schwetz, Schlochau, Tuchel, Graudenz, Leipe, Papau, Althaus, Wenzlau, Thorn, Roggenhausen, Engelsberg, Rheden, Schönsee, Golub, Strasburg, Brattian, Mewe und Dirschau (TB. 58, 8–10. 16–20. 22–23).

⁷ Kotzebue, III, 292.

⁸ C. e. V. no. 393, p. 169 unten.

⁹ C. e. V. no. 421.

¹⁰ Ebd. no. 428.

von Ragnit an den Komtur von Ragnit, den Komtur von Brandenburg und den Marschall¹.

Das vollkommenste Mittel aber die einzelnen Beamten zu einheitlicher Aktion im Dienst allgemeiner Zwecke zusammenzufassen sind die „Usrichtungen“. Das sind spezialisierte Aufzeichnungen der Leistungen, die von den einzelnen Gebieten und Beamten für gemeinsame Aufgaben aufzubringen sind².

An vollständigen Usrichtungen sind uns bekannt geworden:

1. zwei vom Jahr 1403, die eine Aufgebot für den Bau des Grabens in Ragnit, die andere Aufgebot für den Tag mit Witowd, der August 1—2 stattfand³;
2. zwei Aufgebote für Gotland aus dem Jahr 1404⁴;
3. eine für einen Zug nach Litauen 1405⁵;
4. eine vom Jahr 1405 für das Haus Königsberg⁶;
5. eine zur Reyse 1405⁷;
6. eine für den Tag mit Witowd Weihnachten 1407⁸;
7. Aufgebot von Dienern und Pferden nach Memel⁹.

Dazu treten:

8. ein Aufgebot von Mannschaften nach Ragnit, unbestimmt aus welchem Jahr¹⁰;
9. ein für Danzig berechneter Auszug aus no. 5¹¹;
10. eine Ausrichtung zur Winterreyse nach Samaiten 1406¹²;
11. Aufgebot für Elbing und Christburg zum Bau des Grabens in Labiau¹³;
12. mehrere Aufgebote aus einem Sammelband, früher A 186, des Königsberger Staatsarchivs¹⁴, der, offenbar in der

¹ C. e. v. no. 424 im Eingang erwähnt. Vgl. noch C. e. v. no. 305, 206 (Witowd-Marschall-Hochmeister), no. 341 p. 128 (Witowd-Vogt von Samaiten-Marschall-Hochmeister), no. 375 p. 155 (Hauskomtur von Ragnit-Marschall-Hochmeister), no. 412 p. 185 (Marschall-Ragnit-Friedeburg), no. 420 p. 189 (Vogt von Samaiten-Marschall-Hochmeister).

² Sie sind bis jetzt nur als kulturhistorische Kuriosia gewertet worden — selbst von Toepfen — und harren noch eingehender Würdigung, die auch in diesem Zusammenhang nicht geboten werden kann.

³ Abgedruckt in modernisierter Gestalt bei Mangelsdorf, Preussische Nationalblätter (Halle 1787), I, 1, 99—114. Bei uns Anhang I, II.

⁴ Voigt, cod. VI p. 179. 182—183.

⁵ Ebd. p. 180—181, ob für eine Reyse?

⁶ Anhang no. IV.

⁷ Anhang no. V (= C. e. v. no. 318).

⁸ Anhang no. VI (= C. e. v. no. 372).

⁹ Anhang no. VII (erwähnt bei Voigt, Gesch. Preussens VII, 46).

¹⁰ Anhang no. VIII.

¹¹ Angeführt SS. III, 275 Anm. aus dem Danziger Konturreibuch.

¹² Zitiert SS. III, 282 Anm. 5.

¹³ Voigt, cod. VI, no. 14 p. 13 f. (1396).

¹⁴ Sein Inhalt ist angegeben SS. II, 662 f. Anm. 1.

Kanzlei des Marschalls angelegt, Verwaltungsakten der Konturrei Königsberg enthält¹. Diese letzteren sind aber nur Auszüge aus allgemeinen Ausrichtungen, die man 1386, frühestens 2 Jahre nach ihrem Erlaß, speziell für Königsberg in diesem Sammelband ausgeschrieben hat.

Wenn wir sehen, daß schon vor 1386 Ausrichtungen im Gebrauch waren, wenn wir ferner ihre große Zahl überschauen, die sich bei systematischer Nachforschung zweifellos vermehren ließe, so kommen wir zu dem Schluß, daß, wenn um die Wende des 14.—15. Jahrhunderts die einzelnen Bezirke sich zu einer gemeinsamen Aktion vereinigen, sie hierzu durch eine Ausrichtung aufgeboten waren.

Sieht man sich die Zwecke an, die sie aufstellen, so ergeben sich

1. Reysen²,
2. Bauten im Osten³,
3. Besetzung und Ausstattung östlicher Grenzbürgen⁴,
4. Vorbereitungen von Tagungen mit auswärtigen Fürsten⁵,
- Reysen, Erbauung und Sicherung der Grenzbürgen im Osten, auswärtige Tagungen wurden also durch die Ausrichtungen zu allgemeinen Angelegenheiten des Ordensstaates; alle oder mehrere Häuser wurden so zu einem gemeinsamen Handeln vereinigt.

Die Ausrichtungen nahmen sowohl die Häuser wie die dazu gehörigen Bezirke in Anspruch. Die Häuser mußten ihre Brüder, Diener und Knechte, namentlich ihre Witinge⁶, und ihr sachliches Material an Pferden, Proviant, Waffen und Baumaterial⁷, zur Verfügung stellen, sie mußten endlich meist selber für die Kosten aufkommen⁸. Die zu den Häusern gehörigen Bezirke stellten für die Reysen ihre kriegsdienstpflichtigen, für Bauzwecke ihre scharwerkspflichtigen Inassen⁹.

¹ Anhang no. IX.

² Mit diesem terminus technicus der mittelalterlichen Geschäftssprache des Ordens bezeichnen wir der Kürze halber seine militärischen Expeditionen. — Hierher gehören: no. 4, Voigt, cod. VI, 179. 182—183. der Brief an Danzig SS. III, 278 Anm.; SS. III, 282 Anm. 5.

³ Anhang no. I, IV, Voigt, cod. VI no. 14.

⁴ Anhang no. VII, VIII. Unter 2 oder 3 fällt auch Anhang no. IX.

⁵ Anhang no. II, VI. Voigt, cod. VI p. 180—181?

⁶ Vgl. besonders no. VIII. Voigt, cod. VI p. 179; Anhang no. VII. Aber auch sonst.

⁷ Vgl. besonders no. IX, aber auch alle andern.

⁸ Vgl. Anhang p. 140, 11—12. 142, 8—9. 32—36. 143, 5—6. 151, 20—152. 2, 10—153, 7, 36—39. 156, 1—2. 4—5. 7—8. 10—11. 19.

⁹ Militärische Aufgebote: Anhang, p. 158, 20. 40—41. 160, 11—13. 149. 29 (60 fryen). 153, 15—16. 154, 18—32 usw. Voigt, cod. VI p. 180 Z. 5. 7. 8. 10. 25—26. 29—30. 181, 10. 22. 25—26. 182, 2—3. 11. 15. 18. 21. 24. 28—29. 30. 183, 1. 2. 5. 9. 12. 15—16. Aufgebote der scharwerkspflichtigen Gebietsmassen: Voigt, cod. VI, 13 f.

Abgestuft waren diese Leistungen 1. nach der Bedeutung der Leistung, für die aufzukommen war. Es sei erinnert an die Tatsache, daß für den Graben in Labiau 1395 nur die Komture von Elbing und Christburg, 1403 dagegen für den in Ragnit sämtliche Bezirke aufgeboten wurden; daß man für das neuerbaute Königsburg 1405 umfassende Aufwendungen, für Ragnit dagegen nur Karwans knechte¹, für Memel 1409 nur Pferde und Knechte forderte².

Sie waren abgestuft 2. nach der Leistungsfähigkeit. Was das eine Haus aufzubringen vermochte, brauchte ein anderes nicht zu stellen, und was diesem auferlegt werden konnte, wurde jenem nicht zugemutet. So sollen einmal³ die kleineren kulmischen Häuser (Engelsberg, Graudenz, Leipe, Wenzlau, Roggenhausen, Rheden, Strasburg, Schöensee, Golub) 12 Gewappnete, die pommerellischen Häuser Mewe und Schlochau dagegen 20, Danzig sogar 40 aufbringen. Für den Graben in Ragnit 1403 richteten Balga, Brandenburg, Elbing, Christburg je 20, Marienburg dagegen 40 Mann aus, bei der 3. Ausrichtung Mewe, Schwetz, Tuchel, Schlochau 2 arbeitende Mann, dagegen die kulmischen Häuser Engelsberg, Schöensee, Strasburg, Golub, Papau, Leipe nur 1, bei der ersten Ausrichtung die pommerellischen Häuser 200 Mann, die kulmischen nur 180 usw.⁴ Oft wurde ein Haus zu besonderen Leistungen für mehrere andere verpflichtet, so namentlich das Haupthaus und Königsberg, auch der Hochmeister trat gelegentlich mit seiner Kasse ergänzend ein⁵. Oder es wurden mehrere Einzelverwaltungen zur Einheit zusammengefaßt, indem ihnen entweder gleichmäßig dieselben oder eine einzige Gesamtleistung vorgeschrieben wurde⁶. Eins der besten Beispiele für die Auf-

Anhang p. 138, 14—16, 24—27, 139, 9—10, 25—26, 37—38, 140, 3, 15—17, 21, 26—30, 159, 25, 146, 1—14, 21—23 (600 Mann).

¹ Anhang no. VIII.

² Anhang no. VII.

³ Anhang p. 161.

⁴ Anhang p. 138, 14—15, 24—25, 139, 9, 140, 21, 26—28, 39—42, 142, 11, 40—41. Bei der Ausrichtung der Diener nach Gotland 1404 stellen Königsberg, Balga, Brandenburg, Elbing, Christburg, Marienburg, Danzig, Osterode, Thorn je 2 (ebenso Mewe, Schwetz, Schlochau), Strasburg, Schöensee, Rheden, Engelsberg, Graudenz je 1, Golub, Birgelau, Althaus und Papau, Leipe, Roggenhausen zusammen je 1 Diener. Voigt, cod. VI p. 179. Vgl. auch ebd. p. 182 f.

⁵ Bei dem Zug nach Litauen 1404 stellt Marienburg 9 Schiffe für Mewe, Dirschau, Graudenz, Engelsberg, Leske, Grebin und Roggenhausen, desgl. für Papau, Leipe, Schöensee, Rheden. Voigt, cod. VI p. 180. Für die Ausrichtung nach Königsberg 1405 besorgt Marienburg einen großen Teil des Provianten und Materialbedarfs, daneben Danzig: Anhang p. 150 f. In der Reyse 1405 bezahlt Marienburg die Kost der Diener von Golub, Birgelau, Althaus, Papau, Leipe, Roggenhausen zur Hälfte. Der Marschall soll die Aufgebote „yensyt dem habe“ proviantieren: Anhang p. 161.

⁶ Nach dem Ausschreiben des Hochmeisters für den Labiauer

lage von Gesamtleistungen bietet die Ausrichtung für Memel 1409¹. Hier bringen immer je 2 Häuser 2 Pferde und einen Knecht an. (Marienburg-Danzig, Elbing-Balga, Marschall-Brandenburg, Christburg-Osterode².)

So erweisen sich die usrichtungen als das wichtigste Mittel der Zentralisation im Ordensstaate, vor allem auch deshalb, weil es der Hochmeister selber war, der sie, sei es in Auszügen, sei es unverkürzt an die Adresse der einzelnen Gebietiger versandte³.

Wir können jetzt den Entwicklungsgang der allgemeinen Finanzverwaltung so zusammenfassen: aus der geistlich-ritterlichen Genossenschaft des Ordens wurde im Ordenslande eine herrschende Oligarchie. Sie überzog das Land mit einem Netz lokaler Verwaltungsstellen, deren Organe, die Komture, mit im wesentlichen gleichartigen Rechten und Pflichten auch auf dem Gebiet des Finanzwesens unabhängig nebeneinander standen. So war die lokale Dezentralisation zunächst das vorherrschende Kennzeichen dieser Verwaltungsorganisation. Aber mehr und mehr bildete sich ein einheitliches und zentralisiertes Staatswesen aus. So besonders in der Finanzverwaltung. In dem Münzmeister und den Grofschäffern wurden Beamtenkategorien geschaffen, die nur ihr zu dienen bestimmt waren. Dem Grofskomtur und dem Marschall wurde die Kontrolle der Einzelverwaltungen übertragen. Der Beirat des Hochmeisters, insbesondere das Kapitel, das nach den Ordensstatuten an der obersten Leitung des Ordens wesentlich beteiligt sein sollte, trat zurück, und dafür wurde der Einfluß des Hochmeisters, der am Anfang des 15. Jahrhunderts als Landesfürst zu gelten hat. Ihm standen genug Mittel zur Verfügung, um die lokale Verwaltung zu kontrollieren und zu regulieren; das wichtigste Werkzeug aber, das ihm gegeben war, um die einzelnen Beamten zu gemeinsamen Leistungen für den Staat zusammenzufassen, waren die Ausrichtungen.

Graben 1395 stellt Elbing dieselbe Zahl Mannschaft wie Christburg (Voigt, cod. VI, 13 f.). Der Marschall, Balga, Brandenburg, Elbing, Christburg, Marienburg, Danzig, Osterode, Thorn, Mewe, Schwetz, Schlochau sollen (nach Gotland 1404) je 2, Strasburg, Schöensee, Rheden, Engelsberg, Graudenz, je 1 Diener senden. Nach Litauen 1404 sollen Mewe, Dirschau, Graudenz, Engelsberg, Papau, Leipe, Schöensee, Rheden je 5 Mann ausrüsten.

¹ Anhang no. VII.

² Für die erste Ausrichtung nach Gotland rüsten Golub, Birgelau, Althaus und Papau, Leipe, Roggenhausen je 1 Diener aus. Öfters werden die Kolmener und die Pommern (die kulmischen und pommerellischen Häuser) zu einheitlichen Leistungen zusammengefaßt, so in der Ausrichtung für den Ragniter Graben: Anhang p. 140, 15—17, 141, 1—2, 142, 11, 40—41. Ferner 151, 20—23. Dazu 152, 11—153, 7. Voigt, cod. VI, 182, 26.

³ Vgl. Exkurs III.

Dieselben Tendenzen lassen sich in der Finanzverwaltung des Ordensstaates aber noch genauer verfolgen. Es ist das Trefslerbuch der Jahre 1399—1409¹, das uns einen detaillierten Einblick in ihre Wirksamkeit gewährt. An seiner Hand wollen wir jetzt versuchen, das zentrale Finanzwesen des Ordensstaates bis ins einzelne zu schildern.

¹ Herausgegeben von Joachim, Königsberg 1896. Dazu die Rezensionen von Perlbach, Göttingische Gelehrte Anzeigen, 1897, p. 977 ff. Simson, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 19 (1896), II, 412. Derselbe in Mitteilungen aus der historischen Literatur 25 (1896), 286 ff. Höhlbaum, Hist. Zeitschrift, N. F. 46 (1896), 513 ff. — Die vorliegende Arbeit ist der Versuch, die Aufgabe zu lösen, welche Herr Prof. Höhlbaum in dieser Besprechung gestellt hat.

Zweiter Abschnitt.

Die Organisation der Trefslerkasse.

§ 1. Hochmeister und Großkumtur im Rahmen der Trefslerkasse.

Der Hochmeister hat das unbeschränkte Verfügungsrecht über die Trefslerkasse. Daher muß der Trefsler seine Erlaubnis einholen, um aus der Kasse zu Geschenken, die der Hochmeister verteilt hat, noch ein außerordentliches Geschenk hinzufügen zu dürfen¹. Der Hochmeister bestimmt ferner für eine Reihe von Ausgaben an den Vogt von Samaiten, daß sie dauernd gezahlt werden sollen², Ausgaben, die zum Teil schon früher vorgekommen sind³, aber erst durch diese Bestimmung des Hochmeisters zu regelmäßigen Posten werden⁴. Von ihm ergeht ferner durch den Kompan Wilhelm die Anweisung an den Trefsler, 196 m. für den Münzmeister auf die Trefslerkasse zu übernehmen, ein ungewöhnlicher Vorgang und offenbar eine besondere Belastung der Trefslerkasse, denn er erhält Ersatz für diese Summe aus dem Nachlaß des Fischmeisters von Scharfau⁵.

Daher steht ihm das Recht zu, wann und wo er will, Anweisungen an den Trefsler zu erlassen. Ein großer Teil von ihnen ist allerdings notwendig, weil sie den Trefsler über Bedürfnisse des Hofstaates unterrichten, von denen er sonst nichts

¹ 198, 33—199, 4. Albrecht Karschau, Diener des Hochmeisters, erhält, wie üblich, bei seinem Scheiden aus des Hochmeisters Dienst 50 m. zum Abschied. Außerdem bekommt er 5 m. extra auf Anweisung des Hochmeisters „von des trefslers beine wegen“. Der 1407 eintretende Trefsler gibt in den Hof 40 m., dazu noch einmal 45 m., „wenne es ym der homeister of das irsten zu rechen dirlobte“. 447, 1—2.

² 479, 1—3.

³ 479, 3—4 = 420, 40—41. 479, 4—5 = 421, 21—23. 479, 7 = 421, 1—2.

⁴ Für 1409 vgl. 513, 21—32.

⁵ 517, 33—35 zu 541, 7—9.

erführe, sie ergehen aber auch bei Posten, die regelmäßig unter den Ausgaben des Trefslers erscheinen, und die er also kennen muß. So bittet der Komtur von Memel den Hochmeister in einem Schreiben etwa aus dem Jahr 1408¹, er möge den Trefslers anweisen zur Zahlung des Geldes für die „fischerie, das mir nu geburt di se czit“. Das sind zweifellos die 100 m. „uf trugin fisch“, die der Trefslers alljährlich dem Komtur von Memel auszahlt². Auch aus dem Trefslerbuch selbst sind solche Anweisungen des Hochmeisters bezeugt bei Posten, die regelmäßig wiederkehren, so z. B. bei Baugeldern für Ragnit und Bütow³, beim Ankauf von Falken aus Winda⁴ usw. Diese Anweisungen sind praktisch doch eigentlich überflüssig. Sie setzen aber die Anschauung voraus, daß der Trefslers nur mit Zustimmung des Hochmeisters zahlen könne, diesem also ein absolutes Anweisungsrecht zustehe⁵.

Durch die Statuten war dem Hochmeister die oberste Aufsicht über das Rechnungswesen des Trefslers und über den Tresel zugewiesen worden. Sie wird nach Ausweis des Trefslerbuchs kaum mehr ausgeübt, aber sie besteht doch noch, denn 1409, zweifellos unter dem Eindruck des drohenden Polenkriegs, wohnt der Hochmeister der Abrechnung zwischen Großkomtur und Trefslers bei⁶ und ein andermal (1405) einer Hebung aus dem Tresel⁷.

Der Hochmeister kann ferner ohne weiteres die Kassen der Beamten in Anspruch nehmen. Solche Auslagen werden ihnen dann durch die Trefslerkasse wiederersetzt⁸. Wenn er im Lande umherzieht, so veranlaßt er die Gebietiger, in deren Bezirk er sich befindet, zu Unterstützungen an ihre Unter-

¹ Livl. UB. IV no 1778 (Sp. 647).

² TB. 4. 36–37. 47. 25–26. 93. 14–15. 138. 10–11. 282. 37–38. 333. 1–8. 374. 4–6. 412. 41–413. 1. 454. 1–3. 522. 27–29.

³ 47. 6–8. 208. 35. 50. 22–24.

⁴ 77. 15–16. Dieser Posten kehrt häufig wieder: 24. 7. 124. 16–17. 193. 39–41. 271. 6–7. 361. 37–38.

⁵ Das ist wichtig, denn es entspricht ganz den Grundsätzen des heutigen zentralisierten Staates. Die Ministerialabteilungen, die z. B. bei Ernennung, Beförderung usw. von Beamten tatsächlich nahezu selbständig sind, führen doch stets die Zustimmung des leitenden Ministers an, weil rechtlich, also grundsätzlich dieser die Ernennung usw. vollzieht. Oder noch mehr: die Ministerialabteilung veranlaßt tatsächlich die Ernennung, vom Landesfürsten aber wird sie ausgestellt und vollzogen.

⁶ 598. 21.

⁷ 329. 28.

⁸ Anweisungen des Hochmeisters an Beamte: 1. für auswärtige Angelegenheiten: 75. 9–10. 277. 36–37. 368. 32; 2. für die Ostprovinzen: 84. 7–9. 351. 33–34 (analog C. e. V. no. 352 p. 137). 582. 10. Jedenfalls hierher gehört auch 368. 29; 3. für Bedürfnisse des Hochmeisters und des Hofstaates: 10. 36–38. 189. 24–25. 582. 26. 27–28.

tanen¹. Umgekehrt wenden sich diese an den Hochmeister mit der Bitte um Unterstützung von Gebietsangehörigen², die aus der Trefslerkasse erfolgt. Auch sie erkennen also sein unumschränktes Verfügungsrecht über die Kasse an.

Dieses Recht erweisen endlich auch die Fälle, in denen der Hochmeister Schuldforderungen³ oder rückständige Zinse⁴ erläßt. Wenn das gelegentlich auch durch den Großkomtur geschieht⁵, so rührt das daher, daß ihm das Schuldenwesen als besonderes Ressort zugewiesen ist, beim Hochmeister dagegen ist es der Ausfluß seines obersten Verfügungsrechtes über die Trefslerkasse.

Wir können zusammenfassen: wie in den ständischen Territorien auf altdeutschem Boden der Landesfürst, so verfügte der Hochmeister in Preußen unbeschränkt über seine eigne Kasse: das war die Trefslerkasse.

Der Großkomtur führte die Kontrolle über den Trefslers. Er rechnet jedes Jahr mit ihm über die Trefslerkasse und die Kasse des Marienburger Konvents ab⁶. Er trifft dabei Anordnungen über die Verwaltungstätigkeit des Trefslers. Denn von ihm geht es offenbar aus, wenn es nach der Abrechnung des Jahres 1404 heißt: „her (der Trefslers) sal 100 m. abenemen vom Gotlandischen gelt“⁷. Ebenso ist er zur Kontrolle anwesend, wenn der Trefslers Geld aus dem Tresel erhebt⁸, er führt also auch die Aufsicht über diesen.

Auch bei andern Gelegenheiten kontrolliert der Großkomtur die Ausführung des Trefslers. So wohnt er bei dem Antritt des Trefslers Arnold von Hecke einer Abrechnung mit

¹ 64. 6–9. 83. 40–84. 1. 35–93. 141. 11–15. 30–35. 155. 25–28. 252. 29–34. 271. 32–34 (?). 284. 24–26. 315. 17–19. 396. 12–14. 540. nach 396. 39–40. 398. 27–28. 35–39. 409. 24–26. 461. 36–38. 540. 21–23 (Rechnung nach 540. 24). Für den Hochmeister und den Hofstaat: 37. 18–21. 80. 4–7. 108. 30–34. 111. 10–12. 112. 12–13. 115. 25–28. 121. 14–17. 125. 14–17. 157. 24–26. 251. 4–5. 306. 21–25. 355. 6–9. 20–22. 467. 22–25.

² 14. 29. 27. 12–13. 28. 23–24. 24–25. 30. 5–6. 14. 59. 20. 71. 40. 72. 3. 5–6. 8. 76. 2–3. 5–6. 113. 36–37. 39–40. 114. 19. 30. 171. 24–25. 176. 7. 240. 19–20. 255. 40. 257. 1. 345. 7. Eine solche Bitte lag jedenfalls auch vor bei 129. 13–20. Vgl. ein ähnliches Beispiel C. e. V. no. 414 (d. d. 1409 Juni 21), p. 137 f.

³ 3. 34–35. 7. 35–37. 64. 26. 145. 13–14. 360. 7–9.

⁴ 155. 41–156. 2. 255. 24–25. 435. 37–39.

⁵ 14. 12–13. 425. 13–15. 460. 3.

⁶ 42. 41–43. 2. 89. 8–11. 130. 20–22. 203. 19–21. 278. 25–27. 328. 17–19. 363. 30–32. 410. 13–15. 449. 24–26. 516. 1–3. 598. 19–22.

⁷ 328. 23. Es handelt sich dabei um 400 m. Wandlungsgeld vom Vogt von Gotland.

⁸ 44. 36. 39. 45. 6. 205. 32. 34. 329. 23.

dem Hauskomtur von Marienburg¹, einer andern mit dem Hauskomtur von Danzig² bei.

Auch er erläßt Anweisungen an den Trefslor. Sie beziehen sich einmal auf persönliche Bedürfnisse, für die er die Trefslerkasse in gewissem Umfang in Anspruch nehmen durfte³. Sie ergehen sodann für Ärzte, Apotheker und Firmarie. Offenbar war die Krankenpflege dem Groskomtur speziell zugewiesen, denn schon die Statuten enthalten die Bestimmung, daßs er für die Kosten der Firmarie aufzukommen habe⁴. Ferner für die Reysen, bei denen er meist an Stelle des Hochmeisters die Marienburger Expedition führt⁵, für die Artmaru⁶, deren Ergänzung er seit 1405 ständig besorgt. Dazu treten Anweisungen für Bedürfnisse des Hauses Marienburg, über das er ja die oberste Aufsicht führte⁷, und für Geldgeschenke aller Art⁸.

Das Anweisungsrecht des Groskomturs ist also nicht wie dasjenige des Hochmeisters unbeschränkt. Er darf es ausüben 1. für seine und seiner Umgebung persönliche Bedürfnisse, 2. für Reysen, Artmaru, Firmarie; Verwaltungsgebiete, in

¹ 301, 21.

² 311, 32—33.

³ 32, 7. 171, 40—41. 172, 29—30. 181, 41. 186, 25 (vgl. 77, 34—35). 195, 14—15 (vgl. 24, 5—6. 77, 1—2. 124, 14—16. 271, 9—10. 448, 14—15. 584, 36—37). 325, 15. 363, 20. 386, 6. 595, 24.

⁴ Ges. cap. 11 (p. 69). Anweisungen des Groskomturs: für Ärzte 87, 7. 123, 14—16. 126, 21. 130, 8. 165, 38. 224, 3. 339, 34—35. 345, 17. 352, 32. 379, 32—33; für Apotheken 110, 2. 225, 5. 232, 35. 267, 29—30. 309, 39—40. 349, 14. 353, 24—25. 385, 24. 400, 38. 401, 3—4; Firmarie 339, 31—32. 334, 29—30. 383, 419, 21.

⁵ 23, 4. 57, 84. 142, 25—26. 172, 9. 21. 23. 25. 32—33. 34—35. 215, 31. 340, 11. 12. 20. 25. 358, 25.

⁶ 340, 40—341, 1. 391, 23—24. 465, 9—10. 13—14. 17. 21—22. 527, 25—26. 28. 33—34. 35. 36. 38—39. 539, 13—14. Dazu 57, 36. 340, 39.

⁷ Voigt, Gesch. Preussens VI, 442. Toepen, Geschützwesen, p. 13 ff. Hierher auch die Tatsache, daßs der Groskomtur dem Trefslor die Rechnung des Hauskomturs von Marienburg vorlegt, der kurz zuvor verstorben ist. 189, 34—35; die Anweisung von Schifflohn und Hafengeld für die Leute aus dem Stuhmschen Gebiet, Haupthaus Marienburg (283, 39—40) und die Anweisungen 302, 34—36. 169, 5—7. 212, 8—10 (Marienburger Bltchse; siehe Toepen, Geschützwesen, p. 143). Für den Marienburger Konvent: 107, 15—17. 176, 27—29. 231, 10—12. 306, 15—16. 17—18. 339, 29. 354, 3. 356, 23.

⁸ Häufig läßt der Groskomtur noch ein zweites Almosen auszahlen, nachdem der Hochmeister bereits geschenkt hat. Vgl. 37, 20 zu 40, 25—23 | 37, 34 zu 63, 34—36 | 64, 4—5 (= 52, 15) zu 35, 22—29 | 150, 18—19 zu 150, 16—18 | 156, 38 zu 156, 26—28 | 167, 37—167, 20—21 | 183, 17 zu 183, 20 usw. Er schenkt also für seine Person, die Trefslerkasse wird für seine persönlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen wie in den Fällen der Ann. 3. Vgl. die Anweisungen 8, 15—17. 38, 2—5. 95, 18. 100, 40—41. 166, 22—23. 174, 6. 182, 2. 183, 1—2. 186, 36. 187, 2—3. 196, 6. 8—9. 233, 11—12. 250, 35—37. 262, 37. 290, 5—6 usw. usw.

denen er auch sonst tätig war, 3. als Vorstand des Marienburger Haupthauses.

Anders gestaltete sich die Sache im Jahr 1407, in der Zeit von Tod Konrads von Jungingen bis zum Regierungsantritt seines Bruders Ulrich. Seine Anweisungen sind hier so zahlreich und verschiedenartig, daßs man annehmen muß, er vertrete die Stelle des Hochmeisters¹. In der Tat werden in dieser Zeit oft auch Anweisungen des Groskomturs durch Diener des

1416, 17—18.	Lohnrate dem Ragniter Maurer Hannus Bolle 1407, April 2	„von des groskomturs geheise“.
418, 32—33.	1 m. einem Deuschordensbruder von Balga März 13.	Desgl.
15—17.	6 m. zu einem Panzer des Nichus Schillingdorf, März 7.	Desgl.
417, 23—26.	7 ¹ / ₂ m. für des Hochmeisters Speicher in Graudenz, Febr. 4.	Desgl.
419, 4—5.	2 m. einer ehrbaren Frau, März 19.	Desgl.
36—33.	Zehrgeld 2 Maurern nach Ragnit, April 1.	Desgl.
423, 36—39.	15 m. einem Boten des Königs von Ungarn.	Desgl.
424, 6—8.	1 fird. dem Läufer des Landkomturs von Osterreich, April 11.	„von des groskomturs geheise; Hartung his“.
425, 4—6.	8 m. dem Arzt für Behandlung des verstorbenen Hochmeisters	„von des groskomturs geheise“.
6—7.	3 fird. Hunde zu kastrieren in Stuhm.	Desgl.
13—16.	10 m. dem Pferdemeerschall des Hochmeisters, April 16.	„
22—23.	3 m. dem Russen in Marienburg.	„
34—36.	1 m. einem Müller nach Ragnit.	„
426, 2—3.	20 sc. für ein Geschenk an die Königin von Polen	„
6—9.	10 m. Abschiedsdouneur des Groskomturs Schreiber, Mai 20.	Desgl. auch unter normalen Verhältnissen vom Groskomtur angewiesen.
427, 15—17.	6 m. dem Waldmeister von Bönhoff, Mai 23.	„von des groskomturs geheise“.
22—23.	10 m. Abschiedsdouneur d. Pferdearzt.	Desgl.
37—38.	Almosen an die Fiedler in Stuhm.	„
39—41.	4 m. für ärztliche Behandlung des Kornmeisters.	Desgl. Möglicherweise auch unter normalen Verhältnissen von ihm angewiesen.
428, 4—6.	Desgl. 6 m. für des Hochmeisters Kellermeister, Juni 15.	„von des groskomturs geheise“.
8—11.	3 m. des Marschalls Diener für einen Gürtel, Juni 17.	Desgl.
29—31.	6 m. an des Hochmeisters Kellermeister nach Grebin.	„
34—35.	10 m. dem Reitschmid Klaus, Juni 5.	„
36—38.	4 m. Zehrgeld einem Arbeiter, der zum Marschall zog.	„
429, 4—5.	3 m. der Frau v. Krapilnow, Juni 8.	„

Hochmeisters überbracht, was sonst nie vorkommt¹. Das geschieht sogar schon einige Wochen vor Konrads von Jungingen Tode († 1407 März 30)², ein Beweis, daß der erkrankte Hochmeister selbst ihn zu seinem Vertreter bestimmt hatte.

Nach oben war also der Trefleser unselbständig, Hochmeister und Grofskomtur waren ihm vorgesetzt. Seine Kasse stand zur unbedingten Verfügung des Hochmeisters, d. h. es war die (landesherrliche) Kasse des Hochmeisters, von ihm war der Trefleser ernannt, hatte er sein Mandat. Kontrolliert wurde seine Amtsführung durch den Grofskomtur, der auch ein beschränktes Anweisungsrecht hatte.

§ 2. Die Stellung des Trefslers.

Von 1399—1409 sind drei Trefslers tätig gewesen: Burghard von Wobeke (1397—1404), Arnold von Hecke (1404—1407), Thomas von Merheim (1407—1410)³. Auch sie haben, wie Hochmeister und Grofskomtur, ihre Schreiber, Kämmerer, Witinge und Jungen⁴. Ausgaben

¹ 428, 6—8. . . . „von des groskompturs geheise; Hartung his“ 1407 April 11.

² 418, 33—35. . . . „von des groskompturs geheise; Mattis Ryman his“ 1407 zwischen März 13 und 17.

³ Vgl. im allgemeinen Voigt, Namenscodex, p. 14. Burghard von Wobeke wird gewandelt 1404 Februar 3 und zum Komtur von Christburg ernannt (SS. III, 271). Arnold von Hecke, gewandelt 1407 Oktober 20, tauscht mit dem Komtur von Christburg, Thomas von Meerheim (SS. III, 287 mit Anm. 1). Dieser führt das Amt bis zur Schlacht bei Tannenberg, in der er fällt (SS. III, 317). Sein Banner beschreibt Dlugof's in den Banderia Prutenorum (SS. IV, 16 no. 7). Im TB. erwähnt werden Burghard von Wobeke 43, 1—2, 89, 9, 130, 21, 203, 21, 278, 27, 281, 4—5, Arnold von Hecke 328, 19, 369, 32, 410, 15, Thomas von Meerheim 437, 35, 439, 23, 449, 25—26, 516, 3, 598, 20. Danach amtiert der erste bis 1404 Februar 7 (290, 2—3, 281, 4—6), der zweite von 1404 März 12 (an diesem Tag hört die Stellvertretung — 299, 21—22 — durch den Hauskomtur von Marienburg auf 301, 20—22) bis 1407 Oktober (letztes Datum 437, 13—20), der dritte von 1407 November 2 oder 3 ab. (Bis zu diesem Tag erstreckt sich die interimistische Rechnung des Hauskomturs von Marienburg 439, 25—440, 26. Novbr. 2 legt der Komtur von Thorn dem neuen Trefslers eine Rechnung vor 440, 41—441, 2).

⁴ Schreiber: Andreas, 5, 9, 66, 31, Joh. Thwernitz, p. 131, 223, 29, 232, 33, 502, 13—14. (Bald darauf Pfarrer von Montau 538, 37—38.) Ohne Namensangabe 176, 4, 252, 10, 518, 35, 528, 34.

Kämmerer: Kinze 8, 32, 42, 4, 51, 27—28, 40—41, 55, 16, 100, 2—3, 108, 2—3, 120, 20, 190, 30—21, 39, 231, 35, 239, 15—16, 246, 24, Segnand, 388, 18, Hannus 488, 36.

Witinge: Lorenz 54, 39—40, 55, 5, 90, 29, 295, 21—22, 296, 14, 304, 1—2, 339, 9, 350, 24, 374, 1, 395, 37, Hannus 460, 33—34, 39.

Jungen: Stibor 8, 24, 188, 28, Ambrosius 100, 6, 9—10. Ohne Namensangabe 187, 39, 538, 36.

für sie und ihre Umgebung sind jedoch auffallend gering¹.

Bei seinem Weggang im Jahr 1404 liefert Burghard von Wobeke einen Überschuls von 1000 m. ab², an seine Stelle tritt bis zum Amtsantritt des neuen Trefslers der Hauskomtur von Marienburg³, von dem dann in Anwesenheit des Grofskomturs die Trefslerkasse an jenen übergeben wird. Von dem neuen Trefslers stammt auch im Trefslersbuch, wie an anderer Stelle gezeigt wird, der Gesamtjahresbericht des Jahres 1404, also auch derjenige Teil, der von den Einnahmen und Ausgaben seines Vorgängers handelt. Auch 1407 führt der Hauskomtur von Marienburg in der Zwischenzeit die Geschäfte des Trefslers⁴, auch hier rührt die Gesamtrechnung für das Jahr 1407 vom neuen Trefslers her. In beiden Jahren wird nur der neue, nicht auch der alte Trefslers bei seinem Weggang revidiert.

Der Trefslers war der oberste Finanzbeamte der Trefslerskasse. D. h. 1. er war verantwortlich für alle Ein- und Ausgänge der Trefslerskasse; 2. er war ausschließliche Finanzbeamte und führte die Rechnungen über seine Kasse, die er im Trefslersbuch zusammenfaßte. Am Schluß eines jeden Jahres legte er sie zusammen mit der Rechnung des Marienburger Konvents dem Grofskomtur vor; 3. ihm unterstanden die Ordensbeamten, soweit ihre Kassengeschäfte sie mit der Trefslerskasse in Berührung brachten. Beweis: die Einreichung ihrer Rechnungen beim Trefslers, der mit ihnen auf Grund derselben abrechnete. Nach oben dagegen, d. h. dem Hochmeister und dem Grofskomtur gegenüber war er unselbständig. Er unterstand ihrer fortwährenden Kontrolle. Diese Verantwortlichkeit des Oberbeamten ist ein unzweideutiges Zeichen für die durchdachte Organisation dieses Verwaltungszweiges, sie kommt zum Ausdruck in der Forderung, daß der Trefslers zu jeder Ausgabe durch den Hochmeister oder den Grofskomtur ermächtigt sein sollte. Hierüber geben ihre Anweisungen Auskunft.

Zwar werden sie nur zum kleinsten Teil von ihnen selber⁵,

¹ Für des Trefslers Kasse: 183, 41—184, 2, 269, 25—26, 312, 35—36, 363, 15, 461, 39, 511, 30—31, 533, 1, 592, 18—19. Wohl auch 512, 4—6. Bei Umzügen, Wegzehrung u. dgl. 301, 23, 356, 40—41, 425, 25—27, 538, 22—24, 539, 17—20, 542, 33—34, 558, 11—12, 578, 8—9, Vgl. 446, 40—41, 468, 21—23, 525, 16—18.

² 281, 4—6.

³ 293, 21—22.

⁴ 301, 20—22.

⁵ Vgl. die Rechnung des Hauskomturs von Marienburg (439, 25—440, 26).

⁶ Direkte Anweisungen des Hochmeisters z. B. 47, 6—8, 50, 23—24, 51, 32, 68, 34—35, 104, 26—27, 107, 9, 233, 31, 39, 255, 24—25, 260, 17—18, 286, 38—39, 291, 4—5, 301, 1, 303, 25, 326, 12, 350, 10, 356, 26, 379, 26—27, 34, 418, 6, 421, 28, 440, 27—28, 446, 3, 448, 22 usw. An-

zum weitaus größten von ihrer Umgebung überbracht, aber oft wird dabei ausdrücklich gesagt, daß ihnen ein Auftrag des Hochmeisters oder des Großkomturs zu grunde liege¹. Das wird also auch für diejenigen Anweisungen zu gelten haben, bei denen diese Angabe fehlt².

Ihrem Gegenstand nach scheiden sich die Anweisungen in solche, die den Trefsler veranlassen sollen a) zur Zahlung von Almosen und Geschenken, b) zu Ausgaben für den Hochmeister, den Großkomtur oder ihren Hofstaat, c) zu Ausgaben, die aus den Bedürfnissen der Verwaltung selbst ohne Dazutun des Hochmeisters und des Großkomturs entstehen. Die beiden ersten Kategorien enthalten Ausgaben, die vom Hochmeister, dem Großkomtur und ihrer Umgebung nach freiem Entschluß veranlaßt sind, ihre Anweisungen könnten also lediglich dazu bestimmt sein, dem Trefsler diesen Entschluß mitzuteilen. Bei der dritten Kategorie aber handelt es sich um Forderungen, die einfach sachlich notwendig sind, um Leistungen, die aus der Trefslerkasse zu vergüten sind. Anweisung, sollte man denken, ist hier nicht notwendig³. Wenn sie trotzdem ergeht,

weisungen des Großkomturs z. B. 28, 4, 52, 7, 57, 34, 87, 7, 110, 2, 120, 30, 126, 21, 130, 8, 142, 24—25, 224, 3, 267, 28—30, 309, 38—40, 339, 34—35, 407, 30, 416, 17—18, 418, 17—18, 460, 3—4, 537, 37, 538, 38, 546, 10, 553, 11 usw.

¹ Vgl. 187, 2—4, 195, 13—15, 196, 5—6, 7—9, 233, 11—12, 340, 41—341, 1, 552, 32—34, 379, 31—32, 407, 30—31, 418, 34—35, 424, 7—8, 539, 7—8, 575, 4—5.

² Gewiss kommt es auch vor, daß der Trefsler zu Ausgaben veranlaßt wird von Personen, die nicht dem Marienburger Hofstaat angehören, bei denen also Auftrag des Hochmeisters oder des Großkomturs unwahrscheinlich ist. Aber soweit sie nicht vom Vogt von Stuhm herrühren (176, 11—12, 331, 9—10), der ein Untergebener des Haupthauses war und — besonders in den „urichtungen“ — ganz als Angehöriger des Hofes betrachtet wird (vgl. z. B. nur Voigt, cod. VI, p. 180, 29—38), oder von dem Deichgrafen Volprecht (238, 31, 39—40), der als Vorsteher einer vom Trefsler kontraktlich verpflichteten Arbeitergenossenschaft zu seiner Forderung berechtigt war (vgl. 148, 21—27, 34—39, 41—149, 6), werden solche Forderungen stets als Bitten bezeichnet, zu deren Erfüllung kein Anweisungswang vorlag (vgl. 115, 38 und ebenso wohl auch 35, 5, 158, 7, 324, 27—28, 340, 1—2, 347, 29, 380, 20—22, 410, 2—3, 434, 34—35, 439, 1, 467, 34, 551, 25, 552, 20, 578, 41—579, 1). Nur einmal weist der Komtur von Thorn 10 m. an für einen Gebietsinsassen („his“ 541, 15—16). Wenn 1409 Heinrich von Guntersberg 300 m. für die Söldner, die er im Dienste des Ordens hält (555, 30—37), und Matke Borko, der dem Orden persönliche Söldnerdienste leistet, 4 m. für sich selber fordert (566, 3), so scheinen auch sie durch Kontrakte mit dem Hochmeister zu ihren Forderungen berechtigt zu sein. Denn Söldner und Söldnerführer traten nachweislich auf Grund von solchen Verträgen in den Dienst des Ordens.

³ Vgl. 141, 6—8 (ein regelmäßiger Gehalt des Arztes wird angewiesen), 185, 21—22, 209, 6—7 (60 m. dem Maurer Albracht für geleistete Arbeit in Ragnit), 283, 33—35 (5/8 m. einem Büchschützen, der bereits in Memel gedient hat), 286, 24—25 (eine Monstranz, die für

so heißt das, daß prinzipiell überhaupt kein Posten vom Trefsler gezahlt werden soll, der nicht vom Hochmeister oder vom Großkomtur angewiesen wäre¹. Nötig aber ist dieses streng durchgeführte Anweisungssystem deshalb, weil es dem Trefsler gestattet, die Berechtigung des Empfängers zur Entgegennahme der Zahlung zu kontrollieren. Das ersieht man aus den zahlreichen Fällen, wo Anweiser und Empfänger verschiedene Personen sind². Dabei werden auch sehr oft größere oder kleinere Beträge für solche Mitglieder des Hofstaats, die gelegentlich selbst Anweisungen überbringen, nicht von ihnen, sondern von andern Personen aus der Umgebung des Hochmeisters resp. Großkomturs gefordert³. Die Anweisungen sind also ein Mittel der Kontrolle und bieten die Gewähr, daß die Geschäftsführung des Trefslers ordnungsgemäß vor sich geht.

Es lassen sich nun die Ausgaben des Trefslers in zwei große Gruppen scheiden, in solche, die regelmäßig wiederkehren⁴, und in solche, die nur einmal vorkommen. Wie sich von selber versteht, finden sich die meisten Anweisungen bei

die Kirche in Marienburg geliefert worden ist, zur Zahlung angewiesen), Ferner 297, 20—21, 320, 37—39 (für bereits getane Arbeit im Rosgarten), 349, 20—23, 364, 5—6 (Anweisung für Gegenstände, die nach Königsberg in Samaiten bestimmt und angekauft sind), 416, 13 (Anweisung Brendels für Hannus Bolle, obwohl dem Trefsler der Lohnkontrakt Bolles vorgelegen hat, auf Grund dessen er seine Forderung erheben darf 415, 41—416, 11) usw.

¹ Unwiderleglich bestätigt wird dieses Resultat durch eine Anweisung aus der Zeit des Interregnums. Gerade am Todestage des alten Hochmeisters (1407 März 30) leiht der Trefsler dem neuen Vogt von Gotland 50 m. „von des groskompturs, des marschalks und von des von Ebbing geheise“ (422, 34—36). Das sind die obersten Ordensämter; es fehlt nur der oberste Trappier von Christburg. Nun war aber der Marschall an diesem Tag gar nicht in Marienburg anwesend, denn der genaue Bericht über die Teilnehmer des Leichenbegängnisses nennt ihn nicht (SS. III, 285). Diese Anweisung ist also nicht tatsächlich so erganzen, sondern sie sagt nur, daß nach dem Tode des Hochmeisters der Trefsler seinen Stellvertreter, den obersten Ämtern, verantwortlich bleibt. Daher wird diese Anweisungsmform auch nur dies einmal, gerade am Todestage des Hochmeisters gewählt, an dem sich der Wechsel in der obersten Leitung vollzieht. Auch hieraus folgt: der Trefsler war der obersten Leitung des Ordens verantwortlich.

² 47, 19—20, 116, 1—2, 144, 34—36, 147, 6—8, 158, 16—17 (ebenso), 166, 10—12, 160, 10—12, 162, 19—21, 171, 5—6, 177, 29—31, 199, 25—27, 216, 4—5, 252, 2—3, 457, 13—14, 462, 39—40, 497, 33—39, 511, 40—41, 524, 2—3, 537, 20, 539, 25—26, 553, 37 zu 504, 19, 561, 11, 572, 26.

³ Vgl. z. B. Kompan Arnold 116, 5—8, für des Hochmeisters Diener Hannus Surwille; 165, 35—36 für den Pferdearzt Klaus; 165, 41—166, 3 für Nammir, Hochmeisters Diener; 186, 13—14, 239, 37—38 für den Pferdearzt Kunz. Ferner 495, 1—2, 430, 15, 478, 21—22, 514, 22, 562, 29—30, 65, 33—36, 40—66, 1, 66, 12—13, 107, 9—11, 358, 32—33. In ganz wenig Fällen sind allerdings Anweiser und Empfänger identisch: 105, 30, 31—32, 252, 24—25, 496, 11—12.

⁴ Exkurs IV.

Klein.

jener zweiten Gruppe von Ausgaben. Man kann sie als spezielle Anweisungen bezeichnen. Viel seltener sind sie bei der ersten Gruppe; hier fehlen sie überhaupt in einer Reihe von Fällen¹, und wenn auch hier und da der Trefslers nachweislich die Anweisung zu erwähnen vergißt, wo sie tatsächlich ergangen ist², so erklärt dieser Umstand doch keineswegs allein das Fehlen jeder Anweisung. Hier sind einfach generelle Anweisungen ergangen. Ein für allemal ist hier der Trefslers zur Zahlung der in Frage kommenden Gelder angewiesen, wie sich nachweisen läßt.

Das Geschloß für Ragnit wird durch Hochmeister und Gebietiger 1399 Dezember 7. festgestellt und bestimmt, daß die großen Häuser jährlich je 124 in 4 Raten à 30 m. 18 sc. bezahlen sollen³. Diese Bestimmung ist auch dem Trefslers mitgeteilt worden, denn seit 1400 erscheint jedes Jahr der angegebene Betrag in seinen Ausgaben für Ragnit. Seit 1408 wird auf Befehl des Hochmeisters eine bestimmte Summe für Samaiten vom Trefslers jedes Jahr eingestellt⁴; sie erscheint noch am Ende desselben Jahres von neuem (für 1409)⁵. 1384 hatte sich der Orden gegenüber dem Besitzer von Schielvein verpflichtet, ihm für die Abtretung Schielveins all seine Schulden zu bezahlen und einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren⁶. Offenbar auf Grund dieses Vertrags ist der Trefslers angewiesen, seiner Witwe jährlich 250 m. zu zahlen. Die Jahresgehälter werden geregelt durch Kontrakte zwischen Hochmeister und Empfängern, nach denen sich der Trefslers ein für allemal zu richten hat⁷. Das Kloster Patollen bekommt seit 1401⁸ eine regelmäßige Dotation von 2 m., wie andere Klöster des Landes auch. Schon vorher hält sich der Gründer derselben, Peter Nagel, in Marienburg auf und wird dabei vom Trefslers beschenkt⁹, und auch später erhält er noch auf Anweisung des Hochmeisters eine Beihilfe zum Bau seines

¹ Sie fehlen bei allen Posten, die, nach Betrag, Empfänger und Zweck konstant, jedes Jahr wiederkehren, außer bei dem Gehalt von des Hochmeisters Arzt und des Hochmeisters Pferdearzt.

² Dies ergibt sich aus Doppelanzzeichnungen im Jahresbericht 1409. An der einen Stelle ist die Anweisung erwähnt, an der anderen, sonst gleichlautenden ist sie weggelassen. Vgl. 540, 38—39 = 560, 20—21. 540, 9—10 = 555, 16—18 = 560, 27—29. 560, 38 = 555, 20—21. 553, 36—37 = 555, 7—8 = 564, 18—19.

³ 41, 23—29.

⁴ 479, 1—3.

⁵ 513, 21—32.

⁶ Urkunden bei Riedel, cod. dipl. Brandb. A. 18, no. 33 p. 236. Vgl. ebd. no. 36, 37 p. 238 f.

⁷ Ausführliche Kontrakte 16, 5—10. 66, 3—10 (Fellenstein), verkürzt 476, 9—11 (des Hochmeisters Arzt). Spuren auch in 201, 30—32 (des Hochmeisters Pferdearzt).

⁸ 122, 20—21.

⁹ 83, 29—30. 97, 37—38.

Klosters¹, 5 m. vermacht er ihm vor seinem Tode². Offenbar hat Peter Nagel bei seinem früheren Aufenthalt in Marienburg den Hochmeister dazu bestimmt, ihm aus der Trefslerskasse diese regelmäßige Unterstützung anzuweisen. Dem Vikar von Rudau fließen aus der Trefslerskasse jedes Jahr 12 m. zu³. 1408 nun weilt der Hochmeister vorübergehend in Judenkirchen (heute Juditten, Komturei Königsberg)⁴. Seit dieser Zeit figuriert in den Rechnungen des Trefslers auch ein Betrag von je 12 m. jährlich für den Vikar von Juditten⁵. Wie leicht zu erkennen, ist der Hochmeister durch seinen Aufenthalt in Juditten veranlaßt worden, für den dortigen Vikar 12 m. aus der Trefslerskasse anzuweisen, ebenso wie für den zu Rudau. Das plötzliche Aufhören der Zahlungen an den Hauskomtur von Königsberg im Jahr 1405, der bis dahin jährlich 400 m. erhalten hat, kann unmöglich auf Willkür des Trefslers, es muß auf Vereinbarungen beruhen, denen er Folge zu leisten hat. Und endlich: an den Hochmeister, nicht an den Trefslers richtet der Komtur von Memel die Bitte um seine 100 m. für die Fischerei, obwohl es sich hier um einen Posten handelt, den der Trefslers jedes Jahr zahlt⁶. Der Komtur von Memel ist also der Meinung, daß selbst in diesem Fall der Trefslers durch eine Anweisung des Hochmeisters ermächtigt sein müsse.

Es hat demnach auch bei diesen regelmäßigen Ausgaben die Anweisung an den Trefslers nicht gefehlt. Nur ist sie nicht für den einzelnen Fall, sondern generell ergangen: von vornherein waren dem Trefslers gewisse Arten von Ausgaben ein für allemal zur Erledigung zugewiesen, und dadurch war er dann in seiner Finanzgebarung gebunden.

Nun kommt es allerdings vor, daß der Trefslers und der Hochmeister eventuell auch der Großkomtur voneinander getrennt sind. In diesem Fall scheint es doch, als seien Anweisungen an den Trefslers ausgeschlossen⁷. Dann läßt sie ihm der Hochmeister brieflich zugehen⁸, und zeigt damit, daß

¹ 199, 24—27.

² 425, 23—25. Vgl. auch 256, 36—38.

³ 39, 37—38. 84, 40—41. 138, 1. 197, 40—41. 287, 12—13. 337, 26—27. 385, 2—3. 409, 8—9. 465, 31. 513, 41—514, 1.

⁴ 490, 15—16.

⁵ 490, 15—16. 504, 12. 582, 31—32.

⁶ 332, 35—38.

⁷ Vgl. oben p. 42 mit Anm. 1, 2.

⁸ Der Trefslers hat sich vom Hochmeister getrennt: 74, 34—36. 75, 3—4 (ist allein in Dirschau, ein paar geringfügige Ausgaben). 238, 20—22 (3 m. in der Wiltinis). 488, 15—20 (2 m. auf dem Wege von Labiau nach Marienburg). 538, 22—24 (20 m. auf dem Wege nach Labiau; ist allein nach 539, 18—20. 544, 14—15). 555, 26—27 (20 m. auf dem Wege zum Hochmeister nach Bütow). 425, 25—27 (3 m. auf dem Weg von Königsberg nach Graudenz).

⁹ 35, 27—28. 47, 6. 50, 24. 51, 32. 57, 40. 75, 1—2. 77, 15—16. 80, 16—17. 107, 7—9. 108, 38. 111, 7. 119, 19—20. 208, 35. 446, 3.

prinzipiell die Kompetenz und die Stellung des Trefslers zu ihm — dem Hochmeister — unverändert bleibt¹. Und ferner: wenn der Trefsler von Marienburg abwesend ist, so tritt der Hauskomtur von Marienburg, in dem unruhigen Jahr 1409 sogar der Glockenmeister von Marienburg für ihn ein. Es kommt vor, daß in solchen Fällen die drei obersten Würdenträger (Hochmeister, Grosfkomtur, Trefsler) von Marienburg abwesend sind. Hauskomtur und Glockenmeister haben dann also im einzelnen ganz auf eigene Hand gewirtschaftet². Von einer selbständigen Finanzgebarung des Hauskomturs oder gar des Glockenmeisters von Marienburg kann doch keine Rede sein. Sie haben einfach einen generellen Auftrag erhalten und damit das Recht und die Pflicht, die Ausgaben, die während der Abwesenheit des Trefslers an sie herantraten, zu bestreiten. Daß ein solcher Auftrag stattgefunden hat, läßt sich sogar positiv zeigen. In der Rechnung des Hauskomturs von Marienburg „als der treszeler mit dem homeister umbe zog im Colmischen lande“ (322, 20—30) wird notiert: „4 briessweyken . . . gekouft von des treszellers geheise“ (322, 34—35). Vor seiner Abreise hat offenbar der Trefsler den Hauskomtur zum Ankauf jener 4 Briesweyken angewiesen, d. h. ihn im voraus zu seinem Stellvertreter bestimmt.

Analog dem Verhältnis dieser niederen Beamten zum Trefsler haben wir uns seine Stellung zum Hochmeister zu denken: jedesmal von neuem oder ein für allemal war der Trefsler auch in Abwesenheit des Hochmeisters und des Grosfkomturs mit der Fortführung der Geschäfte betraut. Auch dann bestand seine Verantwortlichkeit gegenüber den obersten Organen des Ordens unverändert fort.

§ 3. Das finanzielle Anweisungsrecht.

Anweisungen werden aber nicht nur dem Trefsler erteilt, sondern auch den zahlreichen Beamten des Ordensstaates, die mit ihm, wie jeder Blick in das Trefslerbuch zeigt, im Verhältnis der Abrechnung stehen, ihre Kassen in den Dienst der zentralen Finanzverwaltung stellen.

¹ Siehe Anhang, Exkurs V.

² Dies ist der Fall bei der Rechnung 322, 28—323, 10 Abwesenheit des Hochmeisters und Trefslers bezugt der Eingang. Auch der Grosfkomtur muß an dem Umzug teilgenommen haben, denn er erläßt auf ihm eine Anweisung an den Trefsler (325, 15). Außerdem kommen folgende Rechnungen von ihm in Betracht: 251, 32—233, 9, 363, 1—23, 404, 32—405, 23. Die Rechnung des Glockenmeisters von Marienburg steht 579, 17 ff. Der Trefsler ist während dieser Zeit auf der Dobriner Reyse (579, 17—18), mit ihm Hochmeister und Grosfkomtur (575, 7—9, 11—12, 577, 27); der Schulmeister und der Schmiedemeister sind nach Osterode (579, 25—26), der Hauskomtur und andere Herren zum Aufgebot der Landwehr geeilt (579, 35—37).

Bekanntlich findet die fiskalische Kasseneinheit im modernen Staat ihren Ausdruck in dem dem Finanzministerium zustehenden obersten Anweisungsrecht, worunter zu verstehen ist das Recht dieser Behörde, andere Behörden zur Erhebung oder zur Vornahme von Zahlungen auf Rechnung des Fiskus anzuweisen. Die Frage ist, ob auch innerhalb der Trefslerkasse ein derartiges Anweisungssystem zu konstatieren ist.

Sie ist, da wir dabei fast ausschließlich auf das Trefslerbuch selbst angewiesen sind, nicht leicht zu beantworten. Nur in verhältnismäßig wenig Fällen werden Anweisungen des Hochmeisters ausdrücklich erwähnt¹, nur selten wird gesagt, daß Zahlungen von Beamten durch andere Beamte und nicht durch die Zentrale veranlaßt sind². Wir müssen also unsere Resultate auf indirekten Wege zu gewinnen suchen.

Hierbei stehen an Beweiskraft voran die Fälle, in denen mehrere Beamte zu ungefähr gleicher Zeit gleichartige Ausgaben machen. Z. B. werden Anfang 1401 Pferde für die Samaiten angekauft vom Hochmeister selbst (106, 18—20), vom Vogt von Grebin (105, 34—35), vom Vogt von Stuhm (108, 28—30), vom Vogt von Leske (108, 15—17), vom Komtur von Christburg (113, 7—9), desgleichen Ende 1402 für die Schalauer vom Vogt von Leske (191, 17—19), Vogt von Grebin (191, 37—38), Komtur von Christburg (195, 6—9), Komtur von Osterode (195, 18—21), oder es berechnet (291, 39—40) der Vogt von Grebin 12 sc., Heu zu winden in die Gotländische Reyse 1404, der Komtur von Schwetz (307, 19—21) 12 m., der Vogt von Dirschau (327, 40—328, 3) 1½ m. für denselben Zweck. In all diesen Fällen liegt sicherlich ein einheitlicher Auftrag vor.

Es kommt sehr oft vor, daß ein Beamter für Zwecke, die außerhalb seiner eigentlichen Amtssphäre liegen, Pauschalsummen vom Trefsler empfängt, hinterher aber noch Aufwendungen berechnet, die er aus seiner eignen Kasse für den gleichen Zweck gemacht hat. Dann war er eben durch die Auszahlung der Pauschsumme von seiten des Trefslers hierzu autorisiert. So erhält der Grossschäffer von Marienburg pränumerando für die gotländische Reyse (295, 13—15) 4500 m. und verausgabt aus eigenen Mitteln 1929 m. 6 sc., der Vogt von Leipe erhält aus Anlaß derselben Reyse 100 m. zur Aus-

¹ Z. B. 10, 36—38: der Münzmeister von Thorn berechnet dem Trefsler 52½ m. für ein Faß Wein „also im unser homeister dor umme geschriben hatte“. 84, 7—9: der Fischmeister von Scharfau macht bedeutende Aufwendungen für Samaiten „von unsers homeisters geheise“ usw.

² Z. B. 426, 26—28: der Hauskomtur von Königsberg berechnet 2 m. für 2 Zimmerleute nach Ragnit „als der huskomptur von Ragnith noch yn schreip“. Derselbe 8 sc. für ½ schock Stricke „als der huskomptur von Ragnith dorumbe schreyp“ usw.

richtung der Kölmer (296, 12—14) und berechnet (346, 12—36) später noch 402 m. Pferdeschaden, den er den Kölmern für die Expedition nach Gotland hat ersetzen müssen.

Oder wir können konstatieren, daß der Trefslers die Ausgaben eines Beamten bereits kennt, ehe sie ihm vorgetragen werden. Läßt er sie zu, so gibt er damit sein Einverständnis zu erkennen. Dieses Einverständnis kann aber der betreffende Beamte nicht einfach als selbstverständlich voraussetzen, er muß es aus ausdrücklicher Weisung von seiten der Zentrale erschließen. Einen besonders charakteristischen Beleg hierfür bietet 14, 8—10. Da erhält Reinhard Hittfeld 30 m., sie den Söldnern zu geben: „das gelt sal uns der großschæffer wider usrichten“¹. Offenbar sind darunter jene Söldner zu verstehen, die nachher der Großschæffer von Marienburg nach Gotland ausrichtet². Ihm also ist die finanzielle Fürsorge für die Expedition übertragen und jene 30 m. fordert der Trefslers zurück, weil er in die Kompetenzen des Großschæffers nicht störend eingreifen will.

Es kommt weiterhin vor, daß Ausgaben des Trefslers und der Beamten sich gleichen. Z. B. bezahlt 430, 31—32 der Trefslers selbst die sehr bedeutenden Kurkosten für Witowds Rat Zaporn³, die Beförderung in seine Heimat „noch der krankheyt“⁴ übernimmt aber der Hauskomtur von Königsberg⁴. Auch diese Aufwendung hat offenbar die Zentrale veranlaßt, die schon für seine Heilung gesorgt hat. Oder 344, 19—21 bezahlt der Trefslers auf Anweisung des Kellermeisters den Transport von 1/2 Last Rigaer Met und 3 Tonnen Berger Ore. Im nächsten Jahr liefert der Großschæffer von Marienburg dasselbe Quantum nach Marienburg⁵; von dort aus ist also in diesem Jahr derselbe Auftrag an ihn gegangen, der im vorhergehenden dem Trefslers selbst galt.

Es ist bei solchen Ankäufen der Beamten für den Marienburger Hof oft schwer festzustellen, ob sie einem wirklichen Bedürfnis entsprechen oder nicht, und so kann der Eindruck entstehen, als hätten sie, der nachträglichen Genehmigung gewis, den Hof mit Lieferungen aller Art überschwenmt. Demgegenüber ist auf alle die Fälle zu verweisen, in denen ein bestimmter Zweck für sie angegeben wird. So z. B. besorgt der Großschæffer von Marienburg Konfekt, Fische, Wein usw. für den Tag in Thorn 1405 (391, 37—392, 3), zu Soldau (392, 4—5), in die Winterreyse 1405/06 (393, 24—31),

¹ Der Posten ist gestrichen, also in der Tat wieder zurückgekommen.

² 23, 4—11.

³ Vgl. auch C. e. V. no. 367 p. 147 f.

⁴ 442, 4—15.

⁵ 392, 17—22.

der Marschall Öl und Fische zum Wahlkapitel 1407 (429, 20—25) usw. In diesen Fällen entsprachen sicherlich die Aufwendungen der Beamten den Bedürfnissen des Hofes, und die können ihnen nur durch ausdrückliche Weisung von dort bekannt geworden sein. Diese Sachlage läßt sich verhältnismäßig so oft konstatieren, daß wir sie auch da voraussetzen dürfen, wo sie uns nicht expressis verbis bezeugt ist.

Im vorstehenden haben wir die methodischen Grundsätze dargelegt — wenn auch keineswegs erschöpfend¹ —, die es uns ermöglichen sollen, alle diejenigen Ausgaben aufzufinden, für die Anweisungen ergangen sind. Daneben gibt es aber auch noch sehr viele Posten, für die sich eine Anweisung nicht erweisen läßt.

Entweder werden also die verschiedenen Kassen von Marienburg aus zu ihren Zahlungen veranlaßt, oder sie machen sie von sich aus, ohne eine solche Veranlassung. Der Trefslers freilich kommt für die Marienburger Anweisungen nicht in Betracht. Er selbst untersteht ja der fortdauernden Kontrolle und Leitung der obersten Spitze und führt sein Amt nur in deren Namen, in ihrem Auftrag. In der Tat wird auch niemals sein Name genannt, wenn Anweisungen der Zentrale im Trefslersbuch oder sonst erwähnt werden. In Frage stehen nur der Großkomtur und der Hochmeister. Die Anweisungen des Großkomturs erstrecken sich auf:

- a) Ausgaben für den Hof²;
- b) Ausgaben für einen Arzt³;
- c) persönliche Bedürfnisse⁴;
- d) für Reysen und aus Anlaß derselben (der Großkomtur Führer!)⁵;
- e) sonstige kleinere Ausgaben⁶.

¹ Die detaillierten Nachweise sind im Anhang, Exkurs XVI, gegeben. ² 501, 20—23; der Großschæffer von Marienburg liefert dem Schmiedemeister von Marienburg Reymeister Eisenstienen von des Großkomturs Geheiß.

³ 868, 21—22; 30 m. angewiesen beim Münzmeister dem Johann Volmerstein von des (Arztes) Meister Manold wegen.

⁴ 298, 14—16; der Hauskomtur von Danzig kauft 1 Last Elbinger Bier „von des groskompturs geheise“. 501, 18—20; der Großschæffer von Marienburg 1 Last Met. 582, 32—34; der Großkomtur bestellt beim Hauskomtur von Königsberg Zander für die Sommerreyse 1409.

⁵ 143, 11—16. 199, 37—39; des Großkomturs Pferdemarkschall Hilger wird, doch jedenfalls von seinem Herrn, vorausgeschickt und nimmt beim Komtur von Balga 67 m. für Heu in die Winter- und in die Sommerreyse 1401/2 auf. 274, 1—3; des Pflegers Knecht von Insterburg erhält 9 m 10 sc. für ein Pferd vom Hauskomtur von Königsberg „von des groskompturs geheise“. Insterburg erscheint als Sammelpunkt für die Reysen nach dem Osten. T.B. 173, 37—39) und namentlich in den usrichtungen.

⁶ 504, 1—2; er weist 10 1/2 sc. beim Hauskomtur von Königsberg an, „dy rymane zu slaen“. 363, 12—13; bei demselben 2 m. für den Deutschordensbruder Frankenstein.

Man gewinnt auch hier den Eindruck, daß die Anweisungen des Großkomturs an die Beamten sich ebenso nur auf bestimmte Gebiete erstrecken, wie die an den Trefsler. Bleibt also als eigentlicher Inhaber des Anweisungsrechtes der Hochmeister, auch diese Betrachtung erweist seine unumschränkte Verfügungsgewalt über die Trefslerkasse.

Wie sind nun die Anweisungen auf die vier großen Gruppen der Auswärtigen Angelegenheiten, der Landesverwaltung, der Hofhaltung und der freiwilligen Gaben (Geschenke, Almosen usw.) verteilt? Hierüber ergibt sich folgendes:

1. Zu ihren Aufwendungen für die äußere Politik (d. h. für Gesandtschaften, Krieg, Söldner- und Büchsenwesen, Territorialerwerb) werden die Beamten fast durchweg von dem Hochmeister ausdrücklich angewiesen.

2. Lieferungen und Ausgaben für den Marienburger Hofstaat beruhen auf spezialisierter Anweisung von Seiten des Hochmeisters oder des Großkomturs.

3. Freiwillige Gaben (Bewirtung von Gästen; Unterstützungen an Landesbewohner) müssen von der Zentrale angeordnet werden.

4. Auf dem Gebiet der Landesverwaltung ist zu scheiden. Ausgaben der Beamten für andre Gebiete werden vom Hochmeister festgesetzt; dagegen ordnen die Gebietiger ihre Ausgaben für ihre eignen Gebiete von sich aus. Das tritt besonders hervor im Bauwesen. Eine besondere Stellung nimmt der Osten ein. Er bildete ja auch in der allgemeinen Geschichte des Ordensstaates stets ein Gebiet für sich. Als der am meisten exponierte Teil des Landes war er unter dem Marschall zu einer straffer organisierten Verwaltungseinheit geworden, in der die für notwendig erkannten Maßregeln schneller gefordert und schneller durchgeführt werden konnten und mußten, als es möglich gewesen wäre, wenn man stets auf die Weisungen der Zentrale hätte warten sollen. Das spiegelt sich auch in der Finanzverwaltung wieder. Nicht nur, daß die Komture von Ragnit, Memel usw. ihre Ausgaben nach ihrem Ermessen einrichten können, es ist vor allem auch die Kasse des Hauskomturs von Königsberg zu einer Art Zentralkasse für den Osten geworden, deren Ausgaben unabhängig von Anweisungen der Zentrale, sich ausschließlich nach den Bedürfnissen des Ostens richteten und diesen angepaßt waren.

Man wird nicht verkennen, daß die Gestaltung des Anweisungsrechtes im Rahmen der Trefslerkasse mit der Stellung der Zentrale in der allgemeinen Verwaltung durchaus übereinstimmt. Ein durchgreifender Wille in der äußeren Politik, dementsprechend straffe Zentralisation im Ausgabewesen; ein großer Hofhalt wie der Marienburger nur möglich, wenn seine

Bedürfnisse und ihre Befriedigung von einem Punkt aus geordnet war; die freiwilligen Gaben aus der Trefslerkasse endlich erfordern, eben weil freiwillig, die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers dieser Kasse, d. h. des Hochmeisters. Wo dagegen die Beamten in ihren eignen Gebieten tätig sind, kann ihnen, weil sie die Bedürfnisse derselben am besten zu überschauen vermögen, die Regulierung der Ausgaben ruhig überlassen bleiben. Daher Selbständigkeit der Lokalverwaltung, Selbständigkeit auch des Marschalls und des Hauskomturs von Königsberg für den Osten, dessen Mittelpunkt Königsberg war. Die Grenzen zwischen Zentralisation und Dezentralisation waren hier mit sicherem Blick, scharf und richtig gezogen; ein neuer Beweis für das organisatorische Geschick dieser Oligarchie.

§ 4. Das Beamtentum des Ordensstaates im Dienste der Trefslerkasse.

An dem finanziellen Anweisungsrecht können wir beobachten, wie sich innerhalb der Trefslerkasse, also in der zentralen Finanzverwaltung, aus den Bedürfnissen dieser Verwaltung heraus vielversprechende Neu- und Umbildungen der gegebenen Verwaltungsorganisation vollzogen. Aber noch mehr: das Beamtentum des Ordensstaates im ganzen änderte in seinen Beziehungen zum Trefsler und zur Trefslerkasse seinen Charakter.

Zunächst mußte allerdings der Trefsler an die gegebenen Grundlagen anknüpfen. Schon aus äußeren Gründen mußte er die Kassen der Beamten für seine Zwecke heranziehen. Vor allem aber auch deshalb, weil er ja nicht Zahlmeister, Kassenbeamter im gewöhnlichen Sinn war, sondern ein Mitglied des obersten Regierungskollegs, dem wohl die Disposition und die Verantwortung für sein Ressort zukam, aber nicht der Vollzug aller einzelnen Kassengeschäfte.

Hierfür mußten die Beamten des Ordensstaates eintreten, und sie konnten es, weil sie bis weit hinunter selbständig Kassen zu verwalten hatten. Mit ihnen allen stand der Trefsler im Verhältnis der Abrechnung: sie bestritten zunächst aus ihren eignen Mitteln die Ausgaben für einen bestimmten Zweck und forderten dann diesen Posten beim Trefsler wieder ein. Das ist das charakteristische Verhältnis, das sich überall zwischen verschiedenen Kassen ergeben muß, daneben bestehen selbstverständlich noch alle die andern zahlreichen Beziehungen zwischen dem Trefsler und den Beamten, die die Geldwirtschaft mit sich bringt. Gewisse Unterschiede, die in der gegebenen Ordensverfassung begründet waren, wurden allerdings auch vom Trefsler beobachtet. Wenn es sich um Ausgaben für die Häuser und für die Gebiete handelt, deren Vertreter

und Leiter auch im Finanzwesen die Gebietiger im engeren Sinne sind, also namentlich die Konturre und die selbständigen Vögte, so werden nur diese vom Trefsler herangezogen. Ankäufe von Gütern und Dörfern in einem Bezirk¹, Erbauung von Mühlen bei einem Hause² z. B. übernimmt die Trefslerkasse nur für diese Beamtenkategorie. Nur sie erhalten Unterstützungen für die Gebiet³, nur die Konturre Geschofs⁴, nur sie bitten auch um Unterstützungen für ihre Untertanen⁵, nur in ihren Rechnungen erscheinen Beihilfen an die Gebietsinsassen⁶. Da sie, wie die Ausrichtungen zeigen, die Arbeiter für den Osten zu stellen haben, so hat es der Trefsler bei der Bezahlung solcher Arbeiter nur mit ihnen zu tun⁷. Auch die Zentralstellung des Marschalls findet in den Beziehungen zum Trefsler ihren Ausdruck. Seine Anweisungen an östliche Beamte werden ansstandslos anerkannt⁸, Arbeiter und Pferde, die nach dem Osten bestimmt sind, werden zuerst ihm zugeschickt⁹. Endlich sind es auch die Gebietiger, die als die Führer ihrer Gebietskontingente die Kosten für die Reysen übernehmen¹⁰.

Auch die natürlich-geographische Lage der Verwaltungs-

¹ Vgl. 18, 19—22, 24, 35—38, 284, 1—7, 460, 1—4. Für den Vogt von Dirschau 48, 17—23, 40—49, 2, verglichen mit 94, 21—25.

² Mühle in Dirschau für den Vogt von Dirschau 48, 32—40, 49, 2—21. Mühle in Starkenberg für den Vogt von Roggenhausen 11, 1—39 (Rechnung des Vogtes).

³ 75, 32—38, 162, 1—5, 196, 29—40, 199, 32—34, 265, 38—266, 11, 303, 5—9, 356, 41—357, 2.

⁴ Oben p. 32.

⁵ Vgl. oben p. 43.

⁶ Vogt von Dirschau: 104, 40—105, 2, 160, 41—161, 14, 221, 39—40, 302, 4—8, 461, 36—38, 526, 38—40. Vogt von Leipe: 37, 22—24, 114, 37—115, 2, 155, 25—28, 284, 8—12. Vogt von Roggenhausen: 262, 24—26. Konturr von Balga: 200, 3—5, 7—12, 252, 29—31, 30—34, 553, 18—20 usw.

⁷ Vgl. 76, 2—3, 7. Trefsler bezahlt die von Tuchel und Schlochau ausgerichteten Arbeiter. Ebenso 261, 11—15 die von den Konturren von Balga und Brandenburg, 281, 7—8, 9—10 vom Konturr von Mewe, 263, 7—10 vom Marschall, 119, 20—23 für einen Fischer, den der Konturr von Graundenz ausgerichtet hat nach Gotteswerder, 329, 38—330, 5 zahlen ausschließliche Konturre die Beträge ein, die zum Unterhalt der Ragniter Arbeiter bestimmt sind. Wie betont sei, handelt es sich hier nur um Arbeiter, die auf allgemeines Aufgebot aus den Gebieten gestellt werden.

⁸ So 200, 11, 12, 276, 33, 364, 25—26.

⁹ Z. B. 482, 32—34 Zimmerleute, die (505, 6—9) nach Friedeberg bestimmt waren; 195, 18—22 Pferde für die Schlawer zuerst an ihn usw.

¹⁰ Vogt von Dirschau: 245, 28—31, 377, 32—39. Vogt von Leipe 296, 12—13, 346, 12—36, 570, 29—33.

Konturr von Balga: 335, 13—23. Konturr von Ragnit: 409, 28—34, 381, 24—25, 409, 16—19. " Christburg: 382, 14—22, " von Brandenburg: 409, " " Graundenz: 13, 2—5, " 20—24, 469, 1—3, 540, 184, 21—34, 217, 36—19—21, 219, 11. usw.

bezirke spiegelt sich in den Beziehungen der Beamten zum Trefsler wieder. Z. B. dafs gerade der Konturr von Schlochau als Vermittler zwischen dem Trefsler und dem Vogt der Neumark fungiert¹, erklärt sich daraus, dafs er der nächste Nachbar der Neumark war. Ebenso läfst sich ohne weiteres verstehen, warum der Konturr resp. der Hauskonturr von Danzig das Pfundgeld vom Pfundmeister in Danzig übermitteln², warum der Konturr von Danzig an den Ausgaben für die Expeditionen nach Gotland 1404 und später für Gesandtschaften nach Dänemark besonders beteiligt war³. Der Hauskonturr von Danzig, der an einem der bedeutendsten Ostseehäfen seinen Sitz hatte, besorgt öfter als andere Lieferungen nach Marienburg, speziell ausländische Weine und gotländischen Kalk⁴. Auch die Thorne Beamten sind mit Ausgaben für Marienburg stark vertreten, denn Thorn war Handelsmetropole und Stapelplatz im Süden des Ordensstaates⁵.

So zeigt sich in alledem, was bisher besprochen wurde, wie der Trefsler an die gegebene Gliederung des Beamtentums im Ordensstaate anknüpft.

Aber dabei bleibt es nicht. Das Beamtentum des Ordensstaates erfährt im Dienste der Trefslerkasse, der zentralen Finanzverwaltung also, eine Umbildung.

Eine Seite dieser Entwicklung, die Entstehung eines zweckmässig und nach bestimmten Grundsätzen geregelten Anweisungsrechtes haben wir bereits verfolgt. Weil es besteht, weil die Zentrale in die Einzelverwaltung eingreifen und sie regulieren kann, kann sie über die bestehenden Kompetenzen und die Unterschiede der einzelnen Ämter hinweggehen, und an ihrer Stelle neue Kompetenzen, eine neue Abstufung innerhalb des Ämterwesens schaffen.

Einmal steht der Trefsler nicht blofs mit Beamten im Verhältnis der Abrechnung. Sie ist ja allerdings zunächst an-

¹ So 84, 2—5, 222, 33—35, 223, 27—28, 224, 33—34, 298, 37—38.

² 132, 22—24, 26—27, 136, 5—6, 207, 41—208, 1, 516, 33—34.

³ 295, 11—12, 349, 30—34, 434, 9—13, 517, 5—9.

⁴ Getränke: 10, 2—4, 55, 26—31, 102, 30—35, 39—41, 109, 18—21, 149, 21—23, 36—39, 150, 10—12, 264, 3—5, 303, 27—29, 317, 8—10, 337, 7—9, 422, 28—30, 456, 9—12, 520, 40—41, 539, 30—32, Gotländischer Kalk: 40, 12—14, 166, 41—167, 7, 292, 41—293, 3, 374, 38—40.

⁵ Konturr von Thorn, Getränke: 10, 15—16, 23—27, 33—34, 390, 34—36, 424, 11, 13, 456, 38—40, 522, 3—5. Nahrungsmittel: 12, 41—13, 2, 25, 34—38, 344, 28—32.

Hauskonturr von Thorn, Getränke: 56, 11—15, 285, 33—34, 355, 2—3. Nahrungsmittel: 66, 31—36.

Münzmeister von Thorn, Getränke: 10, 36—88, 235, 34—36, 328, 23—26, 27—28, 378, 18—20, 389, 9—11, 13—16, 476, 34—35, 477, 8—9, 521, 1—2, 12—13, 15—16.

Über Thorn als Stapelplatz vgl. Walter Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse (Giefsen 1900), p. 55 ff.

wendbar blofs im Verkehr zwischen verschiedenen Kassen, deren Inhaber eben der Trefsler und die Beamten des Ordensstaates sind¹. Aber sie wird auch von solchen angewandt, die als Beamte des Ordensstaates nicht zu bezeichnen sind. Es sind der Lieger des Grossschäffers von Marienburg² in Elbing, der Steinmeister von Ragnit³; der Pfundmeister von Danzig⁴ und der Mühlmeister in Elbing⁵; die Mitglieder des Hofstaates, wenn sie Ausgaben für den Trefsler gehabt haben⁶, der Bürger Samuel von Thorn⁷ und Heinrich von Holt für das Salzwerk⁸; und vereinzelt die Pfarrer von Danzig und Thorn⁹, sowie der Diener des Marschalls, Engelhard¹⁰. Erwähnt sei auch, dafs neben Ordensbeamten auch die Pfarrer von Danzig und Thorn, sowie die Vierdener von Dirschau Zins an den Trefsler zahlen.

Zweitens treten Beamte, die in der allgemeinen Verwaltung des Ordensstaates keine besonders hervorragende oder wenigstens keine als solche erkennbare Rolle spielen, in der Verwaltung der Trefslerkasse stärker hervor¹². Es sind namentlich die Hauskonture, an denen sich diese Wandlung verfolgen läfst. Das hat seinen Grund darin, dafs die Hauskonture an der Spitze der inneren Verwaltung der Bezirke standen und so auch für die Finanzverwaltung als sehr brauchbare und sachkundige Organe gelten mußten. Der Trefsler bildet also hier einen Zug, der sich schon in der allgemeinen Verwaltung findet, weiter aus. Er tut es auch noch in anderer Hinsicht. Da die Hauskonture Stellvertreter und oberste Hilfsorgane der Komture waren — schon die lateinische Bezeichnung vicecommandator sagt es — so mußten sich ihre Geschäfte vielfach berühren und gleichen. Das findet seinen Ausdruck auch im Ausgabewesen der Trefslerkasse, denn in

¹ Genauere Untersuchungen über diese Frage bietet ein Aufsatz über die Entstehung und Komposition des TB., der an anderer Stelle veröffentlicht wird. Dort wird auch gezeigt, warum gerade nur die oben Angeführten mit dem Trefsler in Abrechnung treten.

² Z. B. 26, 32–40, 310, 31–311, 2, 350, 29–36, 447, 10–17.

³ 4, 28–29, 47, 8–9, 93, 2–4.

⁴ Z. B. 292, 5–11, 41–293, 3, 295, 30–34, 296, 1–3, 310, 26–30.

⁵ 296, 1–7.

⁶ Z. B. Tymo 19, 17–20, 22, 88, 14–22, 202, 11–33, 236, 25–237, 30, 243, 9–244, 15. Die Kompane Brendel 498, 12–500, 8, 507, 21–509, 34, 530, 1–531, 7, Arnold 162, 11–14, 198, 30–32, 274, 33–275, 13, 399, 4–26, 489, 37–491, 20. Der Kaplan des Hochmeisters 15, 36–38, 62, 10–63, 12, 311, 41–312, 6, 342, 29–34.

⁷ 110, 10–24, 187, 13–17, 236, 9–13.

⁸ 304, 16–18.

⁹ 241, 1–243, 7, 319, 22–29.

¹⁰ 383, 20–27.

¹¹ 74, 11–13, 237, 31–238, 19.

¹² 1409 z. B. bezahlt der Hauskontur von Thorn die gesamten Kosten für das Okkupationskorps von Bobrowniki 595, 28–598, 14.

vielen Fällen hat ein Hauskontur ganz die gleichen Ausgaben für den Trefsler zu übernehmen wie zu anderer Zeit sein Kontur¹. Wir erinnern uns weiter, dafs der Trefsler bei Ausgaben, wo es sich um die Häuser oder die Bezirke handelt, lediglich die Komture resp. selbständigen Vögte heranzieht², und beobachten endlich, dafs in der Trefslerkasse selbst die Ausgaben des Hauskonturs von Königsberg und des Marschalls für den Osten sich deutlich voneinander abgrenzen³. Wir können demnach bis jetzt konstatieren, dafs sich in der Trefslerkasse eine Weiterbildung des überkommenen Amterwesens in zweierlei Richtung vollzieht: einmal wird die Form der Verrechnung, die sich zwischen dem Trefsler und den Beamten herausgebildet hat, auch auf den Verkehr mit andern Personen übertragen, sodann werden in Anknüpfung an ihre Kompetenzen in der allgemeinen Verwaltung die Hauskonture in umfassenderem Mafse für die Finanzverwaltung herangezogen.

Die Entwicklung geht aber noch weiter. Die Beamten erhalten gewisse Ausgaben dauernd zugewiesen, es bilden sich mit andern Worten neue Funktionen, neue Kompetenzen von

¹ 1401 liefert der Komtur von Graudenz ein Schiff nach Gotteswerder (125, 3–5), 1408 der Hauskontur von Graudenz ein Floß auf die Dubissa (481, 25–27). Für den Bau in Grebin besorgen der Hauskontur von Schwetz (1402) Borronen (161, 35–37), der Komtur von Schwetz Eisen (161, 29–33). Söldner nach Gotland bezahlt 1404 der Komtur von Danzig (295, 11–12), 1406 der Hauskontur (388, 15–22). Das Pfundgeld vom Pfundmeister in Danzig übernimmt 1402, 1403 der Komtur (132, 22–24, 26–27, 207, 41–208, 1), 1409 dagegen der Hauskontur (516, 33–34). Ebenso berühren sich vielfach der Komtur von Ragnit und sein Hauskontur in ihren Ausgaben (z. B. 259, 30–37 zu 317, 34–35) und Anweisungen (Anweisungen des Konturs 531, 11–13, 14–15, 37–39; des Hauskonturs 426, 27–28, 32–33, 581, 14), der Komtur und Hauskontur von Thorn (vgl. 12, 38–39, 25, 38–39, Komtur, mit 128, 25–26, Hauskontur); die Ausgaben für den Aufenthalt des Hochmeisters in Thorn trägt 1402 der Hauskontur 164, 34–165, 21, 1405 der Komtur 355, 20–23. Boten, die über Thorn gehen, bezahlt meist der Komtur, aber auch der Hauskontur 32, 26–28, 120, 33, 128, 21–25, 196, 20–27, 244, 25, 265, 1–4, 597, 30–34.

² S. oben p. 57 f.

³ Der Marschall zählt an die Beamten des Ostens große Barsummen, deren Verwendung im einzelnen er ihnen überläßt, und liefert aus den Beständen seines Hauses Getreide. Der Hauskontur von Königsberg übernimmt alle die zahlreichen Ausgaben für das Detail der Verwaltung, besonders im Bauwesen. Dafs diese Scheidung der beiden Kassen beabsichtigt ist, läfst sich zeigen. Bei den Getreidelieferungen nach dem Osten ist es fast regelmäfsig so, dafs der Marschall das Getreide selbst besorgt, während der Hauskontur den Transport bezahlt (175, 3–6, 13–14, 247, 26–28, 273, 38–39, 306, 8–9, 326, 37–38, 365, 9–10, 389, 25–26 (mit Anm. 1), 390, 5–6, 396, 31–34 zu 395, 41–396, 3). Ferner: einen Betrag von 6 m., den der Marschall auf der Dubissa einem Arbeiter gegeben hat, erhält er vom Hauskontur von Königsberg wieder (443, 17–18), er weist solche Einzelposten beim Hauskontur an (364, 25–26, 391, 10–11), bezahlt sie aber nicht selber; offenbar gehören sie nicht in seine Kompetenz. Für das Salzwerk und

dauerndem Charakter innerhalb der Treßlerkasse aus¹. Man kann von einer vollständigen Neuorganisation des Beamtentums im Dienste der zentralen Finanzverwaltung reden und dasselbe in folgende Gruppen klassifizieren:

1. Gruppe: umfasst diejenigen Beamten, deren Stellung in der Verwaltung der Treßlerkasse ihrer Stellung in der allgemeinen Verwaltung entspricht. Das sind der Vogt von Brattian, der Pfleger von Bitow, der Vogt von Dirschau, von Grebin, der Pfleger von Mösland (ihre Ausgaben und die Ausgaben des Treßlers für sie gelten fast ausschließlich dem Bauwesen in ihren Gebieten), von Montau, der Vogt von Hoggenghausen, die Komture von Balga², von Tuchel, von

für Samaiten sind ihre Ausgaben allerdings weniger streng geschieden; hier bestand eben noch keine längere Praxis

¹ Hier ein paar Beispiele, die aufs Geratewohl herausgegriffen sind: der Vogt von Leipe. Trägt wiederholt die Kosten für das Aufgebot der Kölmer (296, 12—13. 346, 12—36. 570, 29—33. 569, 31—570, 25?).

Vogt von Stuhm. Für die Reysen des Marienburger Hofstaats 28, 6—9. 69, 32—34. 172, 33—36. 173, 3—9. 226, 19—228. 16. 229, 15—230. 29. 340, 19—21. 353, 19—21. 575, 7—576. 20. 589, 34—37. Hafer für die Pferde des Hochmeisters in Stuhm: 83, 11—13. 196, 11—13. 274, 13—15. 404, 29—30. 441, 35—36. 460, 8—9. Ist am Kornhandel des Hochmeisters beteiligt, kauft Korn nach Stuhm usw.: 320, 33—35. 336, 4—13. 377, 8—15. 417, 39—40. 468, 8—10.

Komtur von Graudenz. Für die Reysen und das Aufgebot des Kulmer Landes 13, 2—5. 184, 21—34. 217, 36—219, 11.

Komtur von Memel. 1. Dauernde Ausgaben des Treßlers an ihn sind die 350 m. Zins, das Briegfeld und die Haferhilfe im Betrag von 12 m., die 100 m. für den trockenen Fisch. 2. Hat als Gebietiger des preussisch-livländischen Grenzbezirkes für die Verpflegung der livländischen Gäste zu sorgen: 113, 10—13. 176, 13—17. 276, 30—32. 333, 6—9. 407, 38—41.

Hauskomtur von Königsberg. 1. Erhält aus der Treßlerkasse 1390—1405 jedes Jahr 400 m. für die beiden Vögte in Samland. 7, 5—15. 47, 33—41. 92, 23—32. 137, 9—21. 209, 17—28. 233, 1—2. 293, 5—12. 332, 35—38.

2. Kauft und liefert jedes Jahr Falken nach Marienburg 23, 15—23. 37, 11—16. 77, 98—78. 6. 124, 34—36. 193, 31—37. 271, 18—23. 323, 26—29. 361, 27—33. 406, 35—40. 443, 23—25. 504, 12—14. 506, 12—18. 593, 25—35.

3. Übermittelt dem Treßler zurückgezahlte Darlehen: a) der Domherren von Königsberg 2, 12—14. 45, 17—20. 46, 19. 92, 12—14. 331, 24—26. 31—32. 412, 16—18; b) der Ratsleute von Königsberg-Löbenicht 2, 15—16. 45, 20—22; c) der Stadt Wehlau 2, 17—19. 3, 21—23. 46, 20—21. 92, 10—12. 135, 23—25. 208, 16—18. 282, 19—20. 331, 29—31. 412, 18—19.

4. Seine Ausgaben gelten ausschließlich dem Osten, insbesondere dem Bauwesen in Ragnit und Memel, den Häusern Gotteswerder, Dubissa, Königsburg. Davon überzeugt eine auch nur oberflächliche Durchsicht des TB.

² Im folgenden werden diejenigen Ausgaben zusammengestellt, welche die oben genannten Beamten für die allgemeine Verwaltung

Brandenburg¹, Christburg², Osterode³, die Vögte von Samaiten, Schivelbein⁴, Neumark⁵, die Komture von Elbing⁶, von Ragnit und der Marschall. Er ist, wie wir gesehen haben, einmal Komtur von Königsberg und sodann zentrale Instanz im Osten. Unter dieselben beiden Rubriken lassen sich auch seine Beziehungen zur Treßlerkasse unterbringen⁷. Auch die häufige Inanspruchnahme des Grafen-Schäffers von Marienburg durch den Treßler erklärt sich aus seiner Stellung in der allgemeinen Verwaltung. Denn er betreibt einen ausgedehnten Binnen- und Außenhandel und besitzt infolgedessen unter den Ordensbeamten wohl die genaueste Erfahrung im Geldverkehr. Dem entsprechen seine sehr umfassenden Aufwendungen für Marienburg⁸ und für die aus-

machen. Komtur von Balga: der allgemeinen Verwaltung, nicht seinem Bezirk dienen seine Ausgaben für Switrigail (200, 18—29. 222, 18—19), für Büchenschützen (14, 4—7. 252, 31—32) und für den Marienburger Hofstaat auf der Keyse (143, 11—16. 199, 37—39).

¹ Für die allgemeine Verwaltung: Switrigail 196, 1—16. Baukompagnien nach Memel 336, 27—37.

² Kauft Pferde für die Samaiten 113, 7—10; für die Schalauer 195, 6—9.

³ Leihet dem Hochmeister 5 m., die dieser verschenkt 37, 18—21; bewirbt den Herzog von Masowien auf einem Tag, den er mit dem Hochmeister abbitt 115, 25—28. 258, 35—36; kauft Pferde für die Schalauer 195, 22—24.

⁴ Beköstigt die Stolper Adligen, als der Hochmeister mit ihnen einen Tag abbitt 121, 14—17.

⁵ Bewirbt den Herzog von Altenstettin 246, 4—6. Gibt auf dem Tag in Hammerstein 100 m. für den Hochmeister aus 497, 40—498, 2.

⁶ Erhält 15 m., um sie an den Herold Wirtenberg weiter zu geben 462, 6—7; kauft dem Hochmeister Krude (Konfekt) 468, 6—8.

⁷ Vgl. Exkurs VI. — Hierher gehören auch Unterbeamte wie der Steinmeister von Ragnit, der bis 1405 mit dem Treßler in ständiger Abrechnung steht wegen des Ragniter Bauwesens, und der Schäffer von Ragnit, Kassenbeamter des Komturs von Ragnit, der für diesen das Wartgeld und Geschofs vom Treßler erhebt.

⁸ a) für Marienburg (nach Kategorien geordnet): Nahrungs- und Genussmittel 9, 9—13. 52, 29—30. 276, 15—16. 392, 28—31. 393, 3—4. 394, 2—5. 394, 14—16. 18—22. 34—32. 415, 22—24. 432, 27—37. 433, 2—5. 9—11. 14. 39—434. 6. 533, 2. 468, 22—24. 474, 3—4. 477, 36—37. 494, 29—31. 501, 4—9. 533, 7—8. 10—12. 15—16. 557, 18—20. 30—33. 590, 28—30. 32—33. 36—38. Getränke 392, 16—18. 20—27. 432, 37—39. 433, 12. 501, 18—20. 520, 34—35. 521, 27—29. 542, 8—11. 22—24. 542, 33—34. 590, 30—31. (Wein über See): 52, 33—36. 103, 36—37. 150, 4—8. 235, 28—32. 276, 4—6. 392, 14—15. 34—35. 500, 2—3. Tuch und Kleidung 52, 26—29. 31—33. 103, 34—35. 47—104. 3. 276, 7—9. 14—15. 392, 32—35. 37—38. 35—37. 40—41. 41—393, 1. 394, 13—14. 16—17. 433, 1—2. 13. 468, 16—21. 21—22. 474, 1—2. 477, 30—33. 533, 8—10. 12—13. 542, 8. 557, 17—18. 20. 590, 32 usw.

b) für Tagungen und Reysen: 340, 32—35. 391, 35—392, 9. 393, 12—31. 394, 6—12. 353, 9—13 usw.

c) zu Geschenken: 52, 38—40. 284, 12—14. 350, 41—351, 5. 14—16. 392, 31—32. 494, 26—27. 506, 35—38.

wärtige Politik¹, die Vermittlung von Geldgeschäften zwischen dem Trefsler und Bewohnern des In- und Auslandes. In dieselbe Gruppe ist der Vogt von Stuhm einzureihen. Er ist gleichzeitig oberster Beamter des Hauses in Stuhm, Geb. Marienburg, und Mitglied des Marienburger Hofstaates. Dieser Doppelstellung gemäß gestalten sich seine Ausgaben².

Die Beamten der II. Gruppe werden von der Trefslerkasse sowohl für ihr eigentliches Ressort, als für die allgemeine Verwaltung herangezogen. Hierher:

Der Komtur von Memel³. Seine Ausgaben beziehen sich fast zu gleichen Teilen auf sein Gebiet und auf die Bewirtung der livländischen Gäste des Hochmeisters.

Der Komtur von Danzig⁴.

III. Gruppe. Die Beamten werden ganz oder fast ganz für verschiedene (nicht für einen einheitlichen, zu bemerken im Unterschied von Gruppe IV) Zwecke der zentralen Verwaltung herangezogen. Dahin gehören:

d) für Zwecke der inneren Verwaltung: 217, 8—12, 351, 10, 276, 12—13, 494, 27—28, 506, 38—41, 532, 34—41, 533, 4—6.

e) für die Büchsen: 217, 19—23, 430, 11—35, 501, 9—14, 506, 30—35, 537, 37—558, 7, 14—15, 590, 41 ff.

¹ a) Expeditionen nach Gotland, besonders 431, 24—432, 26, 433, 14—38 (solche bis ins einzelne gehenden Ausgaben kann nur der Großschäfer übernehmen, der beständig Schiffe auf See hat). Ferner 22, 24—23, 14 (dazu 14, 10), 295, 12—19, 349, 23—29, 392, 11—18, 393, 1—3, 6—11, 431, 24—432, 26, 433, 14—38. Nach Livland 491, 41—494, 23, 533, 13—15, 542, 21—22.

b) Für den Prokurator in Rom, meist durch Wechsel über Brügge: 52, 23—25, 104, 10—12. (Wechsel 104, 14—16.) 276, 2—4, 418, 35—39.

c) Boten nach auswärt: 52, 36—38, 40—53, 2, 104, 6—7, 182, 23—29, 31—32, 276, 9—11, 17—20, 392, 9—10, 38—40. (Auch sonst Transporte über See 392, 27—28, 541, 36—542, 6, 12—21, 393, 32—41.)

d) Vermittlung von Geldgeschäften: 3, 40—41, 92, 17—19 (Stadt Stralsund), 91, 16—19 (die Brüder Bedeke aus Elbing), 92, 15—21, 208, 18—20, 451, 38—40 (Danzig). Vgl. auch 371, 15—17, 221, 19—34 (19450 ung. G. an König Sigmund für die Neumark).

² 1. Für Stuhm: 51, 14—25, 94, 37—95, 2, 137, 22—27 (Bauwesen).

2. Für Marienburg: a) Reisen des Hofstaates 28, 8—9, 69, 32—34, 172, 33—36, 173, 3—9, 226, 19—228, 16, 229, 15—230, 29, 340, 19—21, 358, 19—21, 575, 7—576, 20, 589, 34—37.

b) Hafer für des Hochmeisters Pferde in Stuhm: 88, 11—13, 196, 11—13, 274, 13—15, 404, 29—30, 441, 35—36, 460, 8—9.

c) Korn für den Hochmeister in Stuhm: 320, 33—35, 336, 4—13, 377, 8—15. Vgl. auch 417, 39—40, 468, 10—12.

³ Genauere Nachweise über ihn siehe oben p. 62 Anm. 1.

⁴ Seinem Ressort entsprechen: 91, 31, 135, 5—6, 207, 4—5 zahlt dem Trefsler im Namen der Fran von Russin, Geb. Danzig, Darlehen zurück 132, 22—24, 267, 207, 41—208, 1 übermittelt das Pfundgeld vom Pfundmeister in Danzig. 379, 27 erhält vom Trefsler 70 m. für einen Gebietsinsassen. Dagegen: 295, 11—13, 16—17, 349, 30—34, 434, 9—13, 517, 5—9 für Gotland und für Gesandtschaften nach Dänemark, 80, 4—7, 191, 4—12 für Marienburg.

der Komtur von Graudenz¹;
der Fischmeister von Scharfau; er liefert Fische, Öl und Tuch nach Marienburg, teils für den Verbrauch des Hofes selbst, teils zur weiteren Versendung²;

der Komtur von Schwetz hat in der Hauptsache Lieferungen nach Marienburg (Bier, Korn) und versieht die einzelnen Häuser, wie Dirschau, Grebin, Roggenhausen mit Eisen³;

der Hauskomtur von Danzig,
der Pfundmeister von Danzig haben Ausgaben fast ausschließlich⁴,

der Hauskomtur von Elbing⁵,
der Hauskomtur und der Münzmeister von Thorn ausschließlich für Marienburg und das Land.

Peter Korner, Lieger des Großschäfers von Marienburg in Elbing, 1. hat Lieferungen nach Marienburg, namentlich „licht in des homeisters rempther“⁶, 2. sorgt für Messung und Aufbewahrung des Schalwenkorns, das in Elbing zusammenkommt, 3. kauft Korn an für das Niederland, Königsberg und Ragnit⁷.

IV. Gruppe.

Darunter rechnen wir die Beamten, denen der Trefsler bestimmte, gleichbleibende Ausgaben im Gebiet der zentralen Verwaltung zugewiesen hat. Es sind dies:

der Hauskomtur von Königsberg. Seine Ausgaben gelten fast ausschließlich dem Osten, besonders dem Bauwesen dieser Gebiete;

der Hauskomtur von Ragnit. Seit 1405 Leiter des Ragniter Bauwesens (vorher der Steinmeister von Ragnit)⁸;

¹ Für die Kölmer 13, 2—5, 184, 21—34, 217, 36—219, 11, 259, 8—11; für Marienburg 40, 35—36; für den Osten 119, 20—22, 125, 3—5.

² Ressortmäßig nur 517, 13—15; liefert 60 m. ab von den Bewohnern der Nehrung für geliehenen Roggen.

³ Ressortmäßig: 129, 29—30, 10 m. „hulfs“ an einen Gebietsinsassen. 135, 34, 206, 36, 414, 26—28 zahlt Darlehen von seinen Untertanen zurück.

⁴ Hauskomtur von Danzig, ressortmäßig: 451, 40—452, 1, 491, 31—32, 516, 33—34. Vermittelt Zahlungen zwischen Trefsler und Gebietsinsassen. Pfundmeister von Danzig, ressortmäßig: 132, 22—27 = 136, 5—6, 207, 41—208, 1 (zahlt Pfundgeld an den Trefsler).

⁵ 437, 29—31 verteilt Geld an die Elbinger Stadtmänner.

⁶ Getränke 9, 22—24, 10, 11—13. Genussmittel 310, 33—36. Tuch und Kleidung 12, 37—38, 18, 23—25, 108, 30—34. Gebrauchsgegenstände 18, 26—27, 31, 15—17, 108, 34—35, 552, 41—553, 2. Licht 89, 1—2, 296, 23—24, 296, 21—23, 350, 34, 398, 3—9, 447, 15—16, 512, 3—4, 447, 10—13, 512, 4—7.

⁷ 26, 32—37, 34, 1—2, 266, 20—22. Vgl. auch 310, 36—311, 1.

⁸ Anders nur 594, 40—41, 595, 2—3, 6—7, 16. (Transport von arretiertem Getreide.)

Klein.

der Komtur von Thorn. Hat (von einigen Ausnahmen¹ abgesehen), als Vorsteher der größten Komturei im Süden des Ordensstaates die Kosten für die Boten, welche nach Süden und Osten gehen.

V. Gruppe. Beamte mit Sonderstellung.

1. Der Hauskomtur von Marienburg.

Der Hauskomtur von Marienburg unterscheidet sich von allen übrigen Beamten einmal dadurch, daß er an den Ausgaben der Trefslerkasse quantitativ am stärksten beteiligt ist. Seine Tätigkeit erstreckt sich über das ganze Land. Unterstützungsgelder, Beihilfen z. B. zahlt er nicht bloß den Inassen eines bestimmten Gebietes, wie die Komture und Vögte, sondern alle Bezirke bedenkt er gleichmäßig. Wie der Trefsler erhält er, ganz anders als die sonstigen Beamten, Anweisungen nicht nur vom Hochmeister oder vom Großkomtur, sondern auch von den Mitgliedern des Marienburger Hofstaates². Niemand macht zwischen seiner Kasse und der des Trefslers einen Unterschied, gleichmäßig werden beide nebeneinander in Anspruch genommen³. Daher, wenn der Trefsler nicht in Marienburg weilt, sei es, daß er auf einem Umzug im Lande begriffen ist, sei es, daß ein neuernannter Trefsler sein Amt noch nicht angetreten, so verwaltet der Hauskomtur von Marienburg derweil die Trefslerkasse⁴ und zwar in des

¹ 115, 31—32, 163, 40—164, 2, 168, 21—23, 173, 5—7, 182, 22—24, 246, 28—31, 355, 20—23, 429, 26—28, 467, 22—25, 486, 15—22. Für Marienburg: 10, 15—16, 23—27, 33—34, 390, 34—36, 424, 11—13, 456, 38—40, 522, 3—5 (Getränke), 12, 41—43, 2, 25, 34—38, 344, 23—32 (Nahrungsmittel), 12, 38—39, 25, 38—26, 2 (Pfröpfstämme nach Marienburg).

² Z. B. 57, 30, 24—25, 28, 115, 36, 126, 30—31, 38, 40, 130, 9—10, 165, 35—36, 38, 185, 37—38, 39, 169, 1—2, 9, 11—12, 176, 27—29, 185, 12—13, 14, 15—16, 32, 33, 192, 30, 233, 3—4, 240, 6, 7—8, 3, 267, 29—30, 32—33 usw.

³ 1400 Januar 18 erhebt des Großkumturs Kämmerer 1 m. 16 sc. beim Hauskomtur, 20 m. beim Trefsler (52, 8—10, 57, 26—28). 1404 April 1 bezahlt der Trefsler einen Müller, der Hauskomtur einen Zimmermann, 3 Knechte, 1 Brettschneider, die alle nach Ragunt bestimmt sind (302, 8—10, 302, 26—34). 1404 Mai 27 der Trefsler und der Hauskomtur je einen Zimmermann nach Gotland (309, 36—38 zu 308, 7—8). 1408 Mai 1 kauft der Hauskomtur von Marienburg 8 Laken für den Hochmeister, der Trefsler 1 schwarzen Doppelrasi für die drei obersten Beamten (452, 28—30, 33—40). Paßt gleichzeitig sind folgende Ausgaben der beiden zwischen 1399 Oktober 25 und 1400 Januar 18 kauft der Hauskomtur dem Russen Elias ein Pferd (57, 25). Derselben bezahlt 1400 Januar 3 der Trefsler 2 m. 6 sc. für ein Rockfutter (63, 21—22). Vgl. ferner 57, 31—32 zu 68, 22—23, 69, 34—36 zu 57, 33—35, 30, 8—10 zu 36, 6—7. Diese Belege ließen sich zweifellos noch sehr vermehren, wenn die Rechnungen des Hauskumturs durchgängig datiert wären.

⁴ Nur 1409 tritt einmal der Glockenmeister von Marienburg ein, weshalb, siehe oben p. 52 Anm. 2. Sonst vgl. 98, 1—3, 231, 32—34, 299, 21—22, 322, 23—30, 369, 1—3, 544, 14—15. Dazu noch folgende

Trefslers ausdrücklichem Auftrage¹. So sehen wir eine interessante Neubildung vor uns: das Amt eines Stellvertreters des Trefslers war bei dem Umfang von dessen Tätigkeit notwendig geworden, der Hauskomtur von Marienburg war es, dem man aus naheliegenden Gründen dieses Amt übertrug.

2. Der Münzmeister von Thorn.

Wie alle andern Beamten wird auch der Münzmeister von Thorn und zwar in umfassender Weise für die Zwecke der Trefslerkasse herangezogen. Aber er unterscheidet sich von ihnen dadurch, daß mit ihm noch ein besonderes Abrechnungsverhältnis besteht, von dem aber im Trefslerbuch nichts verlautet. Und zwar sowohl zwischen ihm und dem Großkomtur², wie zwischen ihm und dem Trefsler. Wir kennen aus Vossberg zwei Protokolle über derartige Abrechnungen, die im Trefslerbuch keine Stelle finden³, wir können sie aber auch aus den Angaben des Trefslers selbst erschließen. 1405 heißt es: „Treszeler: wir synt dem monzmeister schuldig 637 m. 8 sc. 2 den., gerecht am frytage noch Marie im 1405. jar. im sint 100 m. bezalt, die im Nicolaus des voytlis scriber von Beberen gab⁴.“ Diese Abrechnung, die ja nur angedeutet, und die an ganz falsche Stelle, nämlich unter die Einnahmen geraten ist, wird gestrichen, offenbar deshalb, weil der Trefsler selbst der Meinung war, daß sie nicht ins Trefslerbuch gehöre. Einen ähnlichen Fall haben wir im Jahr 1400. Hier werden die gleichen Zahlungen an den Münzmeister zweimal notiert, einmal an richtiger Stelle, das andere Mal noch vor der Abrechnung des Jahres 1399⁵ und auf be-

Einzelfälle, bei denen die Stellvertretung nicht ausdrücklich erwähnt, aber zu erschließen ist: 35, 34—35 zu 35, 35—36 (Trefsler in Rheden), 43, 17—19 zu 51, 35—36 (Trefsler mit dem Hochmeister in Stuhl), 101, 33—34 zu 122, 27—28, 123, 1—2 (Trefsler in Danzig), 108, 5—9 zu 108, 1—2 zu 107, 31—08, 1 (Trefsler und Hochmeister auf den Marienburger Höfen), 1406 nach August 15 sind Hochmeister und Trefsler auf einem Umzug. Die Ausgaben des Trefslers dabei meist undatiert (402, 18 ff.), erster datierter Posten von September 14 (403, 4—5). Mindestens bis zu dieser Zeit dauert also der Umzug. Aus dieser Zeit Rechnung des Hauskumturs 405, 16—20.

¹ Vgl. dazu oben p. 52 und 231, 35; des Trefslers Kämmerer weist dem Hauskomtur, der gerade die Geschäfte des Trefslers führt, an, 1/2 m. an einen Deutschordensbruder von Christburg zu zahlen, 518, 34—35 empfängt er 12 m. von des Trefslers Schreiber (zurückgezahltes Darlehen), offenbar in derselben Zeit, der seine Rechnungsführung an Stelle des Trefslers 544, 14 ff. entstammt. Die Umgebung des Trefslers selbst betrachtet ihn also bei derartigen Anlässen als Vertreter ihres Herrn.

² 285, 36—37.

³ Vossberg, p. 105 f.

⁴ 329, 35—37.

⁵ 78, 16—24, 46, 30—39 (dazu die Anm. des Herausgebers).

sonderem Blatt. Damit soll angedeutet werden, daß über sie mit dem Münzmeister noch besonders abgerechnet werden muß. Weiter: 1403 werden in die Thorner Münze geliefert 5004 m. l. S. (das sind, die m. l. S. = 2 m. 7 sc. angesetzt, 11 467 $\frac{1}{2}$ m.) am 19. Juni¹, am 16. Oktober 1969 m. l. S.² (= 4512 $\frac{1}{2}$ m.), in summa 15 980 m. pr. W. Davon kommen zurück 7800 m., bleiben also 8180 m., über deren Verwendung das Treflerbuch keine Auskunft gibt. Trotzdem sagt der Trefler von den 5004 m., von denen nur 3900 m. zurückkommen³: „her hat is bezalt“⁴, d. h. der Münzmeister hat die ganze Summe zurückgeliefert. Es müssen also noch besondere Aufzeichnungen, eine besondere Abrechnung des Münzmeisters bestanden haben.

Daß also der Münzmeister auch noch außerhalb der Treflerkasse Beziehungen mit Großkomtur und Trefler unterhielt, ist nach alledem zweifellos. Warum sie außerhalb der Treflerkasse bleiben, das wird erklärt durch sein Verhältnis zum Großkomtur, der bekanntlich die Verwaltung des Tresels führte: der Münzmeister stand in besondrer Abrechnung mit der Treselverwaltung; über diese wurde im Treflerbuch nicht Buch geführt. So muß also der Münzmeister, und das ist bei dem Charakter seines Amtes erklärlich, im dauernden Verkehr mit dem Ordensschatz, dem Tresel, gestanden haben.

Die Organisation der Treflerkasse ist klar und durchsichtig und zeigt, nur in viel konsequenterer Ausgestaltung, dieselben Tendenzen, deren Wirksamkeit wir auch in der allgemeinen Verwaltung beobachtet haben. Unbedingtes Verfügungsrecht über diese Kasse hat der Hochmeister, die damit dem Typus der landesherrlichen Kassen sich annähert, wie sie in altdutschen Territorien bestanden⁵. Das Dezernat über sie, die Oberleitung führt in seinem Namen der Trefler. Er ist grundsätzlich dem Hochmeister für jede einzelne Handlung verantwortlich und untersteht der Kontrolle des Hochmeisters. Den Beamten des Ordensstaates gegenüber, die im Dienste der Treflerkasse tätig sind, besteht ein wohlgedachtes Anweisungssystem, das zentralisiert, wo es nötig ist, selbständige Finanzbearbeitung befähigt, wo sie zweckmäßig erscheint. Aber auch sonst erfährt dieses Beamtentum innerhalb der zentralen Finanzverwaltung eine vollständige Umschichtung; neue Kompetenzen von dauerndem Charakter bilden sich im Anschluß an die Kompetenzen der allgemeinen Verwaltung aus. Es

¹ 222, 21—23.

² 223, 1—3.

³ 205, 38—40.

⁴ 222, 23.

⁵ v. Below, Territorium und Stadt, p. 293 (München, Leipzig 1900).

entstehen aber auch neue Kompetenzabstufungen, das Beamtentum wird in der Verwaltung der Treflerkasse anders organisiert, neu gegliedert. Es sind mit einem Worte die Anfänge eines reinen Finanzbeamtentums, eines zentralisierten Finanzdienstes, die wir beobachten.

Anhang: Beamtenähnliche Funktionäre in der Treflerkasse.

In der Verwaltung der einzelnen Häuser waren die sog. Hausbeamten von Bedeutung¹. Nur selten findet man aber erwähnt, daß einer von ihnen dem Trefler eine Rechnung eingereicht hätte², selbst da nicht, wo man es, wie z. B. beim Trappier³, erwarten sollte. Die Abrechnung ist aber die charakteristische Form des Verkehrs zwischen Trefler und Beamten. Ihnen stehen also die Hausbeamten nicht gleich.

Das ist erklärlich. Sie sind zwar Amtsinhaber mit bestimmten Kompetenzen⁴, aber sie haben keine Kasse im eigentlichen Sinn, d. h. größere Barbestände, die sie nach ihrem Ermessen für die Zwecke ihres Amtes verausgaben können. Sondern der Trefler muß, wenn er aus der Konventskasse Zahlungen an sie leistet, immer genau angeben, wofür sie bestimmt sind⁵.

Indes kommt doch auch im Rahmen der Treflerkasse ihr Amtscharakter zur Geltung. Sie verkaufen dem Trefler Gegenstände, die sie aus ihren Beständen müssen entnommen haben⁶. Umgekehrt macht der Trefler für sie An-

¹ Verzeichnis, allerdings unkritisch, bei Voigt, Gesch. Preußens, VI, 473 ff. Verzeichnis von Marienburger Hausbeamten, mitgeteilt von Meckelburg, N. Pr. Provinzialblätter I, 2 (1846), 367 ff.

² 86, 17—20, 105, 3—6, 145, 5—8, 147, 23—30, 525, 9—11.

³ Vgl. z. B. die Zusammenstellungen 529, 13—19, 538, 29—36, 547, 18—22, 572, 24—28, 583, 6—21 usw.

⁴ Sie haben Amtsinventar, so der Karwansherr 59, 14—16 (Acker und Wiesen, desgl.), 590, 2—3, 406, 7—8 (Pferde); der Schuhmeister 231, 10—12 (Wagenpferd); der Backmeister 58, 32—35 (Bestände an Brot); der Konventsküchenmeister 358, 33—35 (Ochsen). Desgl. 481, 23—25, 590, 16—18; der Schnitzmeister 510, 15—17 (Armbrüste); der Trappier 74, 27—28, 404, 37—38, 421, 24—25 (Tuchbestände). Personal des Trappiers: 1 Werkmeister 459, 37—38, 1 Kürschner 512, 9—10, 1 Scherer 535, 15—16, Knechte 87, 30—32, 572, 32—33. Auch sind sie im Besitz von Geld, liefern daher Wandlungsgelder ab: Viehmeister 90, 21—22 (100 m.), Trappier 90, 23—25 (50 m.), Pferdewarschall 90, 26—27 (200 m.), 132, 23—29 (90 m.), Spittler 371, 1—3 (24 m.), Zimmermeister 371, 4—6 (25 m.), Schuhmeister 371, 25—27 (36 $\frac{1}{2}$ m.), 517, 9—11 (100 m.).

⁵ Voigt, Gesch. Preußens, VI, 692. Abweichend der Zahlungsmodus an den Hauskomtur von Marienburg, der selbst Buch und Rechnung führt, ebd. Anm. 3.

⁶ 54, 19—20 (der Glockenmeister verkauft dem Trefler einen Kelch), 84, 29—32 (der Küchenmeister verkauft dem Trefler $\frac{1}{4}$ Schock

käufe¹. Ausgaben für ihre Untergeben werden ihnen wieder ersetzt². Sie erteilen endlich dem Trefsler Zahlungsanweisungen, die ihr Amt betreffen³.

Aber sie sind nicht blofs Beamte, sondern auch Mitglieder des Hofstaates. Sie vermitteln dem Trefsler Einnahmen⁴ und Ausgaben⁵, sie machen Ankäufe⁶, sie überbringen Anweisungen⁷

Flieden und 1100 Käse, der Pferdemarshall 500 Käse für Samaiten). Dann namentlich der Trappier Tuch 74, 27—28. 289, 30—34. 305, 11—13. 309, 27—29. 313, 6—8.

¹ Vgl. noch folgende Ausgaben für die Hausbeamten, die alle im Bereich ihrer Amtsfähigkeit liegen: der Schuhmeister 108, 22—24 (liefer 42 Paar Schuh und 1 Paar Stiefeln für die Samaiten in Marienburg), 155, 30 (erhält 4 sc. für 2 lederne Sielen), 157, 6—11 (2 m. 20 sc. für 1 neuen Woitsack, 3 Mantelsäcke, 4 Paar Stiefel und 4 Paar Niederschuh dem Herzog Swirgall in Marienburg), 265, 13—14 (1 m. für einen Woitsack dem Landkomtur von Osterreich), 522, 35—39 (3 m. 10 sc. und 1½ m. den jungen Herzog von Ols in Marienburg und 2 dänische Jungen des Hochmeisters zu beschuhlen). Ebenso beim Glockenmeister 53, 41—54. 1. 386, 1—4. 497, 14—15. 559, 32—34. 594, 25—27. Schmiedemeister 481, 32—33. 515, 2—4. 538, 38—539, 1. Kellermeister 191, 28—29. 337, 8—9. 355, 9—10. Steinmeister 59, 14—17. Karwansherr 27, 34—35. Konventsküchenmeister 263, 37—40. 313, 20—21. 358, 33—35. 481, 23—25. 575, 31—33. 576, 1. 3—4. 580, 31—32. 35. 589, 14—17. 590, 16—18. Küchenmeister des Hochmeisters 123, 9—10. 189, 14—15. 316, 18—19. 427, 41. 590, 25. Nicht für Marienburg bestimmt sind folgende Ausgaben von und für Hansbeamte: Glockenmeister 590, 19—20 (Mefstuch nach Bobrownik), Schmiedemeister 276, 12—13 (queiserne Stangen nach Ragnit), 374, 13—18 Nägei nach Memel). Weiter notiere ich 397, 18—19. 413, 8—9. 475, 2—3. 495, 26—28. 502, 20—21. 531, 20—22. 539, 1—3. Küchenmeister 311, 10—12 (8 Ochsen dem Erzbischof von Riga), 319, 17—18 (Schöpfe für denselben), 459, 9—11 (3 m. den Ochsentreibern auf den Tag nach Kowno), Konventsküchenmeister 293, 37—40 (¼ Fafs Stör), 4 Tonnen Öl, 4 Tonnen Dorsch für die Beköstigung der „ehrbaren Leute“ in Kowno), 358, 33—35 (39 Ochsen für die Reyse und die Gäste) usw. usw.

² 394, 13 ff. Tuch und Nahrungsmittel durch den Grossschäffer für den Trappier. Für den Schmiedemeister Eisen und Stahl, eiserne Stangen, einen Schleifstein: 477, 33—36. 501, 20—23. 542, 27—30. 501, 15—16. 542, 35—36. 576, 12—13. Für den Schmitzmeister 400 Schriben fläussches Garn: 392, 40—41.

³ 186, 8—9 (dem Steinmeister ½ m. für einen nach Ragnit bestimmte Spilfosfer), 22, 22—24 (dem Mülmeister 2 m. 3 sc. für einen Mülstein und Mülknecht nach Gotteswerder), 86, 17—20 (demselben 1½ m. für den Mülser, der ein Jahr in Gotteswerder gewesen war). Ähnlich 105, 3—6. Vgl. noch 68, 15—16 (Backmeister) und 215, 37—38 (Karwansherr).

⁴ 177, 28—30 (der Zimmermeister), 286, 24—25 (der Glockenmeister), 167, 20—21. 286, 12—13. 344, 20—21. 457, 13. 459, 2—3. 477, 40—41. 497, 38—39. 585, 18—19 (der Kellermeister).

⁵ Gartenmeister: 46, 12—13. Spittler: 204, 19.
⁶ Viehmeister: 98, 4—5. Glockenmeister: 307, 7. 349, 14—15. 400, 39—40. 437, 32—33. Kellermeister: 342, 36—37. 473, 24. 521, 31—34. 522, 1—3. 551, 31. 591, 33—34. Tormeister: 160, 6—7. Gartenmeister: 21, 16.

⁷ Panzer, Waffen, Armatur angekauft von Viehmeister 12, 5—7.

gerade wie die Umgebung des Hochmeisters und Grosfkomturs und ohne Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit.

2. Personen mit beamtenähnlichem Charakter.

Hierunter verstehen wir Personen, welche dauernd bestimmte Funktionen ausüben, wie den Kaplan des Hochmeisters, seinen Arzt und Pferdearzt, den Ordensjuristen, den Bauunternehmer Fellenstein. Ihr Aufgabenkreis und ihr Gehalt wird festgesetzt durch Dienstvertrag mit dem Hochmeister, der den modernen Beamtenbestallungen entspricht und uns das Recht gibt, diesen Leuten beamtenähnlichen Charakter zuzuschreiben¹. Sie sind dafür im Dienste des Hochmeisters tätig. So Fellenstein als Aufseher der Arbeiter in Grebin² und in Tilsit³, so die Ärzte und Pferdeärzte⁴, so auch der Kaplan⁵.

3. Die Umgebung des Hochmeisters und des Grosfkomturs⁶.

Die Umgebung des Hochmeisters und des Grosfkomturs — das sind diejenigen, die zum persönlichen Dienst bei diesen

10. 61, 25—27. Vom Steinmeister 62, 7—9. 100, 33—36. 40—41. 101, 2—4. 6—7. 13—16. 147, 19—30. 36—148, 1. 6—9. 10—12. 12—16 usw. Vom Tormeister 100, 31—32. 220, 23—29. 527, 26—27. Ferner der Kornmeister 74, 5—7 (1 Fuder), der Steinmeister 65, 3—5 (Futter auf die Reyse), 358, 30 (4 m. auf die Reyse, frisches Fleisch zu kaufen), der Spittler 428, 6—8 („Geräte“ in des Grosfkomturs Kammer).

¹ Der Kornmeister 590, 1—2. Der Kellermeister 47, 17. 21—22. 140, 40—41. 156, 27—28. 158, 21—22. 202, 7—8. 233, 35—36. 300, 17—18. 418, 30. 477, 40—41. Tormeister 234, 16.

² Fellenstein: Dienstvertrag 66, 3—10, Gehaltszahlung 82, 5—8, 126, 32—35. 182, 34—37. 186, 26—27. 216, 36—41. 289, 3—5. 305, 1—3. 334, 5—6. 409, 39—40. 441, 32—33. 476, 14—15. 528, 41—529, 2. Besonderer Vertrag mit ihm wegen seiner Arbeiten in Grebin 212, 12—15.

³ Pferdearzt: Dienstverträge nicht inseriert, aber zu erschliessen aus 201, 30—31. 216, 30—32. Gehalt 95, 36—37. 176, 36—37. 192, 23. 201, 29—30. 216, 32—34. 289, 1—2. 297, 23. 28—29. 342, 5—6. 380, 31—33. 35—36. 420, 22—24. 460, 26. 28. 528, 37—38.

⁴ Ordensjurist: Gehalt 235, 40—236, 2. 298, 5—10. 342, 22—26. 381, 7—12. 420, 16—21. 441, 12—14. 462, 22—25. 528, 28—30. Dienstvertrag ist zu erschliessen aus der regelmäßigen Wiederkehr seines Gehaltes.

⁵ Arzt: Gehalt 96, 9—12. 141, 6—8. 199, 9—11. 233, 9—11. 298, 11—12. 342, 1—4. 381, 5—6. 419, 16—20. 528, 32—36.

⁶ 291, 26—27. 333, 13—14. 22—23. 377, 1—2. 288, 19—20.

⁷ 522, 20—25.

⁸ Vgl. 85, 25—27. 378, 23—25. 383, 16—18. 419, 8—9. 393, 29—31. 41—394, 1. 416, 21—24. 418, 13—15. 547, 29—33 (der Arzt). 72, 28—30. 297, 25—26. 322, 3. 342, 7—8. 345, 12—13. 380, 33—35. 539, 38—39. 369, 25—26 (Pferdearzt).

⁹ 8, 18—20. 15, 22—37. 62, 18—63, 12. 155, 1—5. 311, 41—312, 6. 342, 29—34. 109, 34—35. 111, 24—25. 158, 40—159, 3. 220, 10—11. 15—17. 200, 22—25. 273, 2—4. 407, 15—17. 431, 16—18.

¹⁰ Vgl. Exkurs VII.

beiden obersten Würdenträgern bestimmt sind. In der Treslerkasse erscheinen sie als Überbringer von deren Anweisungen und als Vermittler von Zahlungen des Treslers.

Gewiss haben sie keine festumschriebenen Funktionen. Durchaus gleichartige Ausgaben werden bald von dem, bald von jenem Mitglied des Hofstaates angewiesen¹, an ein und demselben Tag kommt bald der, bald jener zum Tresler².

Trotzdem lassen sich bestimmte Unterschiede in ihrer Stellung bereits erkennen. Vor allem besteht eine strenge Scheidung zwischen der Dienerschaft des Grofskomturs und des Hochmeisters, jene ist nicht für diesen, diese nicht für jenen tätig. Sodann haben einige Angehörige dieses Kreises öfter mit dem Tresler zu tun als die Mehrzahl der übrigen. Das sind die Kompane und die Kämmerer, die ja auch in der Tat eine höhere Stellung einnehmen als die Masse der gewöhnlichen Dienerschaft. Am häufigsten erwähnt wird der Kämmerer Tymo (1399—1409), als Anweiser 168, als Empfänger 211 mal. Offenbar zu seiner Entlastung wird seit 1407—(1409) der Unterkämmerer Paul häufiger herangezogen (Anw. 42, Empf. 23). Von den Kompanen ist Arnold am häufigsten genannt (1401—1408; Anw. 135, Empf. 61). Dann folgen Wilhelm (1408—1409; Anw. 43, Empf. 19), Brendel (1404—1409; Anw. 56, Empf. 1406—1409 16), Kunz (Anw. 1402—1403 22, Empf. 1402 5), Mattis (1400—1402; Anw. 22, Empf. 10), Truppung (1400—1401; Anw. 14, Empf. 6). Eberhard (1403—1404; Anw. 12, Empf. 7). Von den Dienern des Hochmeisters im engeren Sinn tritt sein Junge Segeler am häufigsten hervor (1407—1409; Anw. 69, Empf. 18). Die übrige Diener-

¹ 187, 40—188, 1. 6 sc. einem Boten aus Schweden, angewiesen durch Kompan Arnold.
188, 3—4. desgl. einem Boten aus Meissen, vom selben Tag, Tymo.
189, 28—31. 2 Neumärkern, angewiesen durch den Kompan Kunz.
252, 1—3. desgl. durch Kompan Arnold,
300, 37. „ „ „ Eberhard.
315, 12—13. „ „ „ Tymo.
Vgl. ferner 13, 14—15, 59, 32—35, 66, 13—15, 67, 4—6, 68, 13—15, 72, 9—11 und so in zahlreichen andern Fällen.

² 1402 Dez. 5: 195, 34—35, 86—87 Albrecht Karschau, 195, 38—39, Hannus Sainzkau.
1402 Dez. 6: 196, 6 Hannus, Kämmerer des Grofskomturs, 196, 8—9 Egil, Junge des Grofskomturs, 196, 10—11 Nammir, Diener des Hochmeisters, 196, 12—13 Kunz, Kompan des Hochmeisters.
1403 März 8: 234, 18—19 Hartung, Diener des Hochmeisters, 234, 21—22 der Kompan Arnold.
1403 März 9: 234, 26 Tymo, Kämmerer des Hochmeisters, 234, 29—30 Pferdenschall Hilger usw.

schaft steht gegenüber den Genannten in der Häufigkeit ihres Vorkommens weit zurück¹.

Es läßt sich weiter feststellen, daß die Kompane und die Kämmerer häufiger da herangezogen werden, wo es sich um sachliche Ausgaben der Landesverwaltung handelt, während die übrigen es mehr mit den persönlichen Bedürfnissen des Hochmeisters und des Grofskomturs, sowie mit freiwilligen Gaben (Almosen, Unterstützungen usw.) zu tun haben². Nur die Kompane und der Kämmerer führen auch Rechnung³. Und endlich kehren bei einer Anzahl von ihnen in ihren Anweisungen usw. bestimmte Ausgaben häufiger wieder als andere⁴; eine gewisse Konstanz ist nicht zu verkennen.

Wir beobachten also auch hier die Ausbildung fester Funktionen, neuer Kompetenzabstufungen. Es sind die Anfänge des modernen Hofbeamtentums, die wir vor

¹ Diener des Hochmeisters:
Hartung, Hartmann, Hartwig, Anw. (1405—1409) 11. Empf. (1402—1409) 48.
Konrad Swobe (1409), Anw. 3. Empf. 2.
Hannus Buchwald, Anw. (1403) 2. Empf. (1402—1404) 5.
Raschau, Anw. (1402, 1409) 3. Empf. (1404—1409) 6.
Sparau, Anw. (1407—1409) 3. Empf. (1402, 1406, 1408—1409) 11.
Gregorius, Schreiber, Anw. (1408) 1. Empf. (1406, 1408) 2.
Petresch, des Kompanens Brendel Knecht, Anw. (1407, 1408—1409) 6. Empf. (1408—1409) 3.
Heinzechen, Unterkämmerer, Anw. (1408) 1. Empf. (1400—1401) 4.
Mattis Ryman, Anw. (1402, 1407) 2. Empf. (1405, 1407) 3.
Das Vorstehende genügt als Beleg. Eine vollständige Durchzählung verändert das Bild nicht.

² Kompan Kunz, Anw. 22. Für sachliche Ausgaben der Hof- und Landesverwaltung, d. h. für solche, die nicht lediglich durch das freie Ermessen des Hochmeisters, sondern durch objektiv vorhandene Bedürfnisse gefordert sind: 185, 21—22, 219, 26—27, 231, 40—41, 232, 2—3, Empf. 5, darunter sachl. Ausg. 196, 11—13.
Kompan Truppung, Anw. 14, sachl. Ausg. 92, 33—34. Empf. 6, sachl. Ausg. für den Hofhalt 61, 21—22, 33, 25—26.
Kompan Arnold, Anw. 135, sachl. Ausg. 158, 16, 165, 35—36, 288, 29—30, 341, 2—3, 379, 12—15, 384, 23, 166, 9—12, 250, 30—31, 349, 22—23, 211, 8—9, 364, 5—6. Empf. 61, sachl. Ausg. 120, 15—16, 168, 15—17, 220, 36—37, 263, 19—21, 301, 34—35, 362, 35—36, 366, 22. Dasselbe Bild ergibt sich für Tymo und die übrigen Kompane.
³ Vgl. oben p. 60 Ann. 6.

⁴ Kompan Arnold ist Empfänger 56 mal, darunter für Pferde 17 mal, Kompan Kunz Empf. 5 mal, darunter für Pferde 2 mal. Die kleineren Barbeträge, die der Hochmeister aus der Treslerkasse erhält, werden ihm durch seine Umgebung vermittelt 90 mal, darunter durch Tymo 67 mal. Hartung Empf. 48 mal, fast ausschließlich für Bezahlung von Herbergsrechnungen. Nammir Empf. 39 mal, Herbergsrechnungen 26 mal, Sparau Empf. 11 mal, Herbergsrechnungen 5 mal, Strube Empf. 15, an die „erbaren lude“ 7 mal, Kunz Zipplin Empf. 4 mal, an die „erbaren lude“ 4 mal, Hannus, Kämmerer des Grofskomturs, Empf. 26 mal, kleinere Barbeträge für den Grofskomtur 18 mal, Ebenso Egil, Junge des Grofskomturs 8—6; Schouff, Kämmerer des Grofskomturs 37—32.

uns sehen, jenes Hofbeamtentums, das in dem Fürstenstaat des 16.—17. Jahrhunderts eine so bedeutsame Rolle gespielt hat. Fellenstein z. B., der Ordensjurist, die Dienstverträge abschließen und festen Gehalt beziehen, lassen sich unschwer als die Vorläufer der modernen Hofbaumeister resp. der Geheimen Räte erkennen.

Auch hier konstatieren wir, wie bei dem Beamtentum des Ordensstaates, den Beginn eines neuen Beamtentums im Rahmen der Trefslerkasse¹.

¹ Vgl. übrigens zu diesem Anhang Toeppens Exkurs über die Diener des Ordens, SS. IV, 110 ff., inhalts- und stoffreich, wie alle Arbeiten Toeppens.

Vita.

Geboren wurde ich, Albert Klein, als Sohn des verstorbenen Reallehrers Dr. Karl Klein zu Alsfeld in Oberhessen am 27. November 1877. Ich besuchte die Realschule meiner Vaterstadt und trat Ostern 1891 auf das Gymnasium zu Giessen über, das ich Ostern 1895 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hermann Schillers (†) ausgezeichneten Geschichtsunterricht hatte mich für das Studium der Historie gewonnen, dem ich in Verbindung mit dem der Philosophie zehn Semester lang an der Universität Giessen oblag. Ostern 1900 bestand ich das Oberlehrerexamen und war darauf 3½ Jahre lang im hessischen Schuldienst, zuletzt am Progymnasium und der Realschule in Bingen tätig. Am 1. April 1902 wurde ich zum Lehramtsassessor ernannt; am 1. August 1903 bestand ich das philosophische Doktorexamen. Gegenwärtig bin ich Einjährig-Freiwilliger im Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Grofsh, Hess.) Nr. 116 in Giessen.

Von meinen akademischen Lehrern haben mich Herr Prof. Wetz (jetzt in Freiburg i. B.) und Herr Prof. Höhlbaum (gest. am 2. Mai 1904) am nachhaltigsten beeinflusst, sowohl durch ihre Lehre wie durch ihr warmes Wohlwollen für mich. Konstantin Höhlbaum, dem zu früh Verstorbenen, folgt treues Gedenken über das Grab hinaus. Zu danken habe ich ferner der Hofbibliothek in Darmstadt, der Universitätsbibliothek in Giessen und Herrn Geh. Archivrat Dr. Joachim in Königberg für stetes Entgegenkommen.

Den lieben Freunden aber sei diese Erstlingsschrift ein Zeichen der Dankbarkeit und Erinnerung an die unvergesslichen Jugendjahre, die mir ihre Freundschaft bereitet hat.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

30930

**END OF
TITLE**